IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden rc. rc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-
Polizey- und Kameralrecht
erläutern rc.

Des zweyten Abschnittes zehntes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil.
Buchhandlung.
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

II. Abschnitt.
CLXIII. Stück.

Die
Montur der Landmiliz
betreffend.
Vom 17. Sept. 1759.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden Höchst-Ihro für das Wohl Dero Hochfürstl. Unterthanen und Landen tragender Lands-Fürst-Vätterlicher Milde und Obsorg nach das Land-Regiment, auf daß dieses in dienstfertigen Stand gesetzet, und also bey sich ereignenden Fällen zu Beschützung Dero Unterthanen und Landen nützlich und mit Ehren gebrauchet werden könne, nicht nur mit neuen Flinten, wie auch Ober- und Unter-Gewehr, samt Lederzeug; sondern auch, um demselben das gute Ansehen gleich anderen Dero regulirten Regimentern möglichst zu verschaffen, mit recht tüchtiger großer und kleiner Montur, besonders mit neuen Hosen und Camaschen, ohne den Unterthanen wegen des letzteren ein Aggravio aufzubürden, versehen zu lassen, Fürst-mildest geruhet haben, somit auf deren guter Er-

haltung der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist; Als befehlen Höchst-Dieselbe hierdurch gnädigst, und nachdrucksamst, daß Erstens die sammtliche Hochfürstl. Adeliche und verrechnende ohn- und mittelbare Beamte sowohl, als auch die Ober- und Unter-Officiers des Land-Regiments fleißige Obsicht tragen, auf daß die große und kleine Montirungs-Sorten, in sobalden der Land-Soldat von seinem Commando abgelößter nacher Haus kommet, auf dem Rathhaus, oder sonsten in einem bequemen Ort wohl verwahret, mithin dem Land-Soldaten zum täglichen Gebrauch nicht gelassen, und verdorben werden mögen. Gestalten ein jeder Land-Soldat wegen deren muthwilliger Verderbung bey seinem zu leisten habenden Commando solches von seiner Löhnung herzustellen, und also mit dem Brod allein sich zu begnügen hat, sodann

Zweytens die Ober- und Unter-Officiers erwehnten Regiments darauf ernstlich sehen sollen, daß der commandirte Land-Soldat die überkommene neue Hosen und Camaschen sauber halte, und solche gleich den regulirten Soldaten vest anziehe, auch nicht die Camaschen zu tief unter dem Knie, sondern ober demselben bringe, nicht weniger mit dem neuen Gewehr behutsam umgehe, immassen derselbe den durch sein Verschulden daran verursachten Schaden, welcher bey dem Exerciren am füglichsten auszumachen, und zu erkennen seyn wird, aus dessen eigenen Mittlen zu ersetzen, mithin die Ober-

und

und Unter-Officiers bey dem Exerciren nicht nur das Gewehr fleißig zu visitiren, sondern auch allzeit am Ende jeden Sommer-Monaths einen Rapport an den Regiments-Commandanten einzuschicken haben, wo sodann derjenige, welcher sein Gewehr verdorben, zu dessen Herstellung ohne weitere Anfrag anzuhalten ist; mit der ferneren gnädigsten Bedeutung, daß zu gänzlicher Einführung der bey bemeldtem Regiment annoch abgängiger Gleichheit die samtliche Land-Soldaten ihre Haar wachsen, und in Zöpf flechten, nicht weniger bey nächster Anschaffung neuer Schuhen solche eckigt verfertigen, und hauptsächlich bey Verrichtung ihrer Diensten tragen sollen.

Derowegen die Hochfürstl. Adeliche und verrechnende Beamten, imgleichen die Ober- und Unter-Officiers oftgedachten Land-Regiments sowohl zu gehorsamster Vollziehung dieser gnädigsten Verordnung, als auch zu derselben alsbaldiger öffentlicher Verkündigung in jedem Compagnie-District, damit keiner von den Land-Soldaten mit der Unwissenheit sich dießfalls entschuldigen könne, besonders letztere, zu Haltung guter Manns-Zucht, und Beobachtung künftiger mehrerer Sauberkeit, sodann übrigens bey Heranziehung der zum dahiesigen und Königshöfer, oder sonstigen Commando zu beordren seyender Mannschaft zur guten Einverständnus mit dem Hochfürstl. ohn- oder mittelbaren Beamten in Gleichmäßigkeit des bey letzterer Renoua-

 tur

tur des Land-Regiments in Druck ergangenen gnädigsten Decrets hiermit angewiesen werden, zumahlen Seine Hochfürstl. Gnaden auf diejenige, welche ihre Schuldigkeit mit mehrerem Diensteifer zu versehen sich lassen angelegen seyn, auch mehrere Rücksicht gnädigst zu tragen nicht ermanglen werden. Decretum in Consilio Bellico Wirtzburg den 17. Septemb. 1757.

(L.S.) Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Kriegs-Rath.

SECTIO II.
OPVSCVLVM CLXIV.

INSTRVCTIO PRO CONFESSARIIS.

De 9. Mart. 1758.

Nos Dei Gratia ADAMVS FRIDERICVS Episcopus Bambergensis & Herbipolensis, S. R. I. Princeps ac Fr. Or. Dux &c. &c.

Confessariis in Ciuitate nostra Herbipolensi Benedictionem Episcopalem & Gratiam nostram. Compertum fuit hucusque, qualiter in nonnullis huiatibus regularium Ecclesiis Confessarii in praecipuis per Annum festiuitatibus ac paschali praesertim tempore,

pore, quo maximus poenitentium confluxus esse solet, in Confessionialibus ea, qua decet, solertia, ac numero non inueniantur, proindeque poenitentes alias ad Ecclesias, in quibus maiorem ad excipiendas exomologeses reperiunt promptitudinem, non sine magno confessariorum ibidem existentium grauamine, & non raro absque debito fructu spirituali confugere debeant & transmigrare.

Cum vero pastoralis Muneris nostri postulet ratio, vt, quidquid ad promouendam Ouium superne nobis concreditarum salutem & profectum conducere dignoscimus, in id praecipua solicitudine intenti simus. Hinc vos Paterne in Domino cohortamur, vt in supra dictis festiuitatibus, ac paschali maxime tempore seduli in Confessionalibus compareatis, & sicuti decet Ministros Dei, cuius auctoritate fungimini, vos exhibeatis, scientes, quod pro hoc charitatis officio aliis impenso, mercedem amplam a Domino, qui venit vocare peccatores, tempore suo, sitis percepturi. Monemus propterea, vt deinceps pueris & puellis, ad sacram synaxim nondum accedentibus, dum paschali tempore confitentur, schedulae consuetae confessionales non porrigantur, ne earum abusus illis, qui praecepto Ecclesiastico non satisfecerunt, vllo modo suffragari valeat. Data sunt haec Herbipoli in Episcopalis ac Ducalis Residentiae nostrae Palatio Die 9. Mart. 1758.

II. Abschnitt.

CLXV. Stück.

Personalfreyheit der Weiber, deren Männer zu Kriegsdiensten gezogen worden.

Vom 20sten März 1758.

Demnach Se Hochfürstliche Gnaden in mildester Erwegung gezogen, welchergestalten viele Dero Fürstl. Hochstifts-Unterthanen, welche zu den Kriegs-Diensten ohnlängst ausgezogen worden, verheyrathet seyen, und dermalen mit Zurucklassung ihrer Weiber und Kinder für das Wohl des wehrten Vatterlands streiten, und ihr Blut und Leben wagen müßen; und nun Höchst erwehnte Se Hochfürstl. Gnaden denen also hinterlassenen Weibern einigen Trost und Erleichterung mildest angedeyen zu lassen, gnädigst geneigt seynd, und zu diesem Ende dieselbe, während der Abwesenheit ihrer Männer, von aller Frohn und andern Personal-Beschwernussen mildest befreyt wissen wollen; Als wird solche gnädigste Willensmeynung allen des Fürstlichen Hochstifts Beambten und Ortsvorstehern, wie auch Stiftern, Clöstern und milden Stiftungen zu ihrer gehorsambsten Nachachtung und Gelebung hiermit bekannt gemacht. Decretum Wirzburg den 20. Martii 1758.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

II. Abschnitt.

CLXVI. Stück.

Anordnung eines Diocesan-Fasttags

auf den Vorabend

der Unbefleckten Empfängnuß.

Vom 10ten October 1760.

Von Gottes Gnaden Adam Friederich, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herzog zu Franken.

Nachdeme Wir in Betrachtung gezogen, was gestalten durch die betrübte Folgen des zeitherigen leidigen Kriegs bereits so viele deutsche Reichsstaaten und Länder verheeret, und in gänzliche Verwüstung gesetzt worden, unser Fürstliches Hochstift Wirzburg aber von den feindlichen Einfällen, ohnerachtet der öfters sehr angeschienenen Gefahr, durch die ohnendliche Barmherzigkeit und Güte des Allerhöchsten noch immer guten Theils verschonet geblieben seye, und daß Wir diese besondere Gnad Gottes dem kräftigen Fürspruch der Allerseligsten und unbefleckten Mutter und Jungfrauen Mariä, als welche Unser geliebtes Frankenland für seine Schutz-Patronin jederzeit verehret hat, vorzüglich beyzumessen haben, so seynd wir hierdurch so

wohl, als nicht minder in der Absicht, damit die guten Sitten unter Unsern treuen Unterthanen und sonderheitlich die Tugend der Keuschheit, welche bey so vielfältigen in Unsere Fürstliche Hochstifts Lande eingerückten frembden Kriegsvölkern in großer Gefahr der Verderbnuß gestanden, durch göttlichen Beystand stäts aufrecht und unverletzt erhalten werden möge, bewogen worden, auf den Tag vor dem Fest der Unbefleckten Empfängnuß Mariä für gegenwärtiges und zukünftige Jahren einen Dioecesan-Fasttag anzuordnen, um nicht nur gegen diese mächtigste Fürsprecherin und Landes-Patronin für die durch ihre Fürbitt erhaltene große Gutthaten unser schuldiges Dankopfer einigermassen abzustatten, sondern auch derselben weiteren Schutz für gedacht Unser Fürstliches Hochstift zu erbitten; Wir verordnen also sothanen Fasttag hiermit von Bischöflichen Gewaltswegen, und befehlen allen und jeden geistlichen Vorstehern, Landdechanten, Pfarrern und Seelsorgern Unseres Fürstlichen Bißthums Wirzburg andurch gnädigst, daß sie berührten Fasttag sogleich nach Empfang dieses von offentlichen Canzel zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigen, auch sothane Verkündigung am Sonntag vor ernanntem Fest jedesmalen (gleichwie es mit andern Fasttagen zu geschehen pflegt) wiederholen, und zu desselben genauer Haltung ihre Untergebene und Pfarrgenossene nachdrücklich anmahnen sollen. Geben unter hievorgedruckten

ten Unserer Geistlichen Regierungs-Insiegel. Wirzburg den 10ten Octobris 1760.

(L. S.)

II. Abschnitt
CLXVII. Stück.

Anordnung des Gottesdiensts auf das Heiligen Josephs Fest.

Vom 13ten Februar 1761.

Demnach auf den nächsten Grünen Donnerstag zugleich einfallet das Fest des Heil. Josephi, welches zu feyeren gebotten, anmit am selbigen jedermann eine H. Meß zu hören schuldig ist; Als haben Seine Hochfürstliche Gnaden, damit dieser Schuldigkeit desto leichter das behörige Genügen dahier geleistet werden möge, aus Bischöflicher Sorgfalt gnädigst verfüget, daß, obwohlen zwar keine Privat-Messen an den grünen Donnerstag gebräuchlich seyn, dannoch mehrere heilige Messen in den Kirchen gelesen werden sollen. Welchemnach

In der hohen Domkirche frühe um halb 6 Uhr

die

die erste, um 6 Uhr die zweyte H. Meß gelesen, um 7 Uhr das am Pfarraltar gewöhnliche hohe Amt, sodann die Predig, und nach 9 Uhr das hohe Amt am hohen Altar gehalten, darunter auch eine heilige Meß gelesen werden wird.

In der dahiesigen Hofkirche wird um 6 Uhr die erste, um 8 Uhr die zweyte H. Meß gelesen werden.

In dem Collegiatstift Haug wird um halber 6 Uhr die erste, um 6 Uhr die zweyte, um 7 Uhr die dritte, um 8 Uhr die vierte H. Meß und nach 9 Uhr das hohe Amt gehalten.

In dem Collegiatstift Neumünster wird um halber 6 Uhr die erste, um halber 7 Uhr die zweyte, um halber 8 Uhr die dritte, um halber 9 Uhr die vierte heil. Meß und nach 9 Uhr das hohe Amt gehalten.

In dem Ritterstift zu St. Burkard wird um 6 Uhr die erste, um 7 Uhr die zweyte Heil. Meß gelesen und nach 9 Uhr das hohe Amt gehalten.

In der Klosterkirch zu St. Stephan wird um halber 7 Uhr die erste, um halber 8 Uhr die zweyte, um halb 9 Uhr die dritte H. Meß, und sodann das hohe Amt gehalten.

In der Kirche der PP. Societatis Iesu wird um 5 Uhr die erste, um 6 Uhr die zweyte, um 7 Uhr die dritte H. Meß und sodann um 8 Uhr das hohe Amt gehalten.

In

In den Kirchen der PP. Dominicanern und Franciscanern wird um 6 Uhr die erste, um 7 Uhr die zweyte, um 8 Uhr die dritte H. Meß, und hierauf nach 9 Uhr das hohe Amt gehalten.

In den Kirchen der PP. Carmeliten und Augustinern wird um halb 7 Uhr die erste, um halber 8 Uhr die zweyte, um halber 9 Uhr die dritte H. Meß, und sodann das hohe Amt gehalten.

In der Kirche der PP. Discalceaten Carmelitern wird um halber 6 Uhr die erste, und sodann wegen dem daselbstigen vollkommenen Ablaß alle halbe Stund bis um 9 Uhr, wo die Predig anfanget, eine heilige Meß gelesen, und um 10 Uhr das hohe Amt gehalten.

In der Capucinerkirche wird um halber 7 Uhr die erste, um halber 8 Uhr die zweyte, um halber 9 Uhr die dritte, und nach 9 Uhr die Conuentual-Meß gelesen.

Welches jedermänniglich dahier, um sich darnach richten zu können, anmit ohnverhalten wird. Decretum Wirzburg den 13. Februarii 1761.

Hochfürstlich Geistliche
Regierung.

II. Abschnitt
CLXVIII. Stück.

Verbott des Brandenwein Brennens aus Früchten.

Vom 30sten März 1762.

Nachdeme es sicher verlauten will, daß eine sehr beträchtliche Menge Getrayd zum Brandwein brennen verwendet werde, die im Preiß schon sehr hoch gestiegene und alltäglich späger werdende Früchten aber auf das genaueste beyzubehalten, die Nothwendigkeit erforderet; Als befehlen Seine Hochfürstliche Gnaden hiermit gnädigst und ernstlich, daß weder dahier, noch auf dem Land, in mittel- und unmittelbaren Orthen einiger dergleichen Getrayd-Brandwein, bey Vermeidung schwerer und ohnnachläßiger Straf, ferner gebrennet, sondern solches Brandwein Brennen bis auf anderweite Landsfürstliche Verordnung gänzlich unterlassen und eingestellet, auch dieser Höchst Dero gnädigste Befehl von den Hochfürstlichen Beambten sowohl in ihren untergebenen Aembtern, als auch von Dero Stifftern, Clöstern und milden Stiftungen in ihren anvertrauten Vogteyorten zu jedermanns Wissenschaft offentlich verkündet, auch darüber vest und unverbrüch-

lich

lich halten, in Uebertrettungsfall die Frevlere sogleich zur Verantwortung gezogen, und das darüber abgehaltene Protocoll anhero zur Hochfürstlichen Regierung eingeschickt werden solle. Decretum Wirzburg den 30sten Martii 1762.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

II. Abschnitt
CLXIX. Stück.

Verlegung deren Jahrmärkte.

Vom 22sten November 1762.

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden, zu mehrer und vollkommener Heiligung des von Gott dem Allerhöchsten selbst angeordneten Sabbats, und um diesen Gott völlig gewidmeten Tag mit wahrer christlichen Andacht, frommer Feyerung und eingezogener Sittsamkeit zu begehen, aus tragendem Bischöflichen Amt gnädigst bewogen worden, alle zeithero in Dero Fürstlich Wirzburgischen Hochstifts Landen, auf die Sonntäg gebauete und gehaltene Märk dahin abzuändern, und zu verordnen, daß dieselbe fordersambst auf die in dem nemlichen Monat, oder Wochen einfallende sogenannte Hagel- Feyertäg, oder, wann dergleichen dahiesiger

Orten

Orten nicht eingeführet seynd, auf den nächstfolgenden Kirchen-Feyertag (jedoch mit alleiniger Ausnahm deren höheren Festtägen, als Natiuitatis D. N. Iesu Christi, Epiphaniae, Ascensionis, und Corporis Christi, als auf welche nimmermehr ein Mark zu verlegen ist, oder aber, in so fern auch dieser nur erwehnter massen nicht ausgenommene Kirchen-Feyertag zu Zeiten auf einen Sonntag fallet, der Markt alsdann auf den nächsten Dienstag derselben Wochen gehalten, und gebauet werden solle.

Als wird dem Beamten zu N. befohlen, mit denen jenigen Pfarrern deren ihme anvertrauten Amts-Ortschaften, allwo dergleichen Marktäge das Jahr hindurch gehalten werden, ohnverweilet zu communiciren, sich mit denenselben nach dieser Vorschrift zu unterreden, und hiernach eines gewissen Tags des also künftighin zu haltenden Marks zu vereinigen, die allerseits außersehene Täg sofort ohngesaumet einzuberichten, und nicht nur diesen Bericht, sondern auch das hierüber gemeinsamlich zu verführende Protocoll mit einander zu unterschreiben. Decretum Wirzburg den 22sten Nouembris 1762.

Hochfürstlich Geistliche und Weltliche Regierung.

II. Abschnitt.
CLXX. Stück.

Verbott wegen Ausfuhr des Schlachtviehes.

Vom 26sten April 1763.

Nachdeme die beschwerende Anzeig beschehen ist, was massen aus den Fürstlich-Wirzburgischen Landen das Schlachtviehe, ohngeachtet deren dargegen erlassenen Hochfürstlichen Landsverordnung, und besonders der von den hohen Ständten des löblichen Fränkischen Creyß unter dem 7ten May a. p. dießfalls angeordneten Sperr, in großer Menge abgetrieben werde, welches also die Ursach seye, daß sämtliche Fleischgattungen bis hieher, im hohen Preiß verblieben wären; Und nun aber die Nothdurft allerdings erfordert, daß die Aufkaufer und Austreiber sothanen Schlachtviehes von einem dergleichen ohnerlaubten Austrieb möglichst abgehalten werden. Als wird sammtlichen inheim- und fremdherrischen Christen oder Juden hiermit wiederholtermassen gebotten, daß sie kein Schlachtviehe, es bestehe solches in Ochsen, Rinder, Hämmel, Schaaf

oder Schweinen, bey Vermeidung der auf sothanes Abtreiben wollende Viehe gesetzten Confiscation, oder sonstiger scharfer Bestrafung aus den Fürstlich Wirzburgischen Landen fernerhin abtreiben sollen; Welchemnach sämtliche Hochstifts Beambte, Zöllner, Schultheisen und übrige Ortsvorstehern hiermit alles Ernstes dahin angewiesen werden, daß sie, bey Vermeidung der wirklichen Cassation, auf die obgedachter massen verbottene Viehe Aufkäufer und Treiber sorgsamst sehen, und sie Beamte forderist denen bey der zeitherigen Fruchtsperr aufgestellten Aufsehern nach vorheriger Erinnerung ihrer bereits geleisteten Pflichten, und nochmaliger Bedrohung der auf den Unterlassungsfall gesetzten Zuchthaus Straf, die Weisung dahin, daß sie auf solchen verbottenen Viehe-Auffkauf und Austrieb ebenfalls genaue Obsorg zu tragen, und die Uebertrettere sogleich bey Amt, gegen den wirklichen Empfang des ihnen auf diese ihre pflichtmäßige Anzeige zur Belohnung verstatteten einen Drittel von dem confiscirten Viehe, anzuzeigen hätten, geben, auch in einem jeden dergleichen Betrettungsfall, dieselbe ad Protocollum hören, daß außer Land treibende Viehe confisciren, und das hierüber abgehaltene Protocoll zur Hochfürstlich Weltlichen Regierung gehorsamst einzuschicken, und den weitern gnädigsten Befehl hierauf erwarten, endlich aber diese gegenwärtige Fürstliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft publiciren,

und

und an den gewöhnlichen Orten affigiren lassen sollen. Decretum Wirzburg den 26sten Aprilis 1763.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

II. Abschnitt.
CLXXI. Stück.

ALTARE PRIVILEGIATVM für die Filialkirchen.
Vom 19ten August 1763.

Nachdeme Seine Päbstliche Heiligkeit sammtlichen Filialkirchen im hiesigen Hochstift Wirzburg ein Altare privilegiatum allermildest ertheilet, und Seine Hochfürstliche Gnaden darzu das hohe Altar in jeder Filialkirche dergestalten zu designiren gnädigst geruhet haben, daß, wann ein so anderer Pfarrer dargegen etwas erhebliches zu erinnern habe, er solches zur hochfürstlich Geistlichen Regierung gelangen lassen, und fernere Verordnung gewärtigen solle; als wird ein solches jedem Hochf. Wirzb. verordneten Pfarren und Curato auf dem Land zur Nachricht und Achtung hiermit kund gethan. Decretum Wirzburg den 19. Aug. 1763.

Hochf. Wirzb. Geistliche Regierung.

II. Abschnitt
CLXXII. Stück.

Landsperr über Verschiedene Victualien.

Vom 27sten Januar 1764.

Nachdeme der Preiß deren Eß-Waaren durch deren wucherlichen Aufkauf zeithero merklich gestiegen, und zu Abstellung sothaner Ausfuhr von den benachbarten Ständen eine Lands-Sperr bereits angeordnet worden ist; mithin die Nothdurft allerdings erforderet, daß in den diesseitigen Hochstifts-Landen ein gleiches Verbott gegen diesen Aufkauf und Ausführ eingeleget werde; Als ergehet Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Befehl an den — — — dahin, daß er

1mo. In Gemäßheit des im vorigen Jahr unter dem 26. Aprilis ergangenen Land-Mandat, kein schlachtbares Viehe, als Ochsen, Kälber, Hammel und Schwein außer Land mehr passiren lassen solle. Desgleichen

2do. Hat er kraft der unter dem 3. Novembris a. p. erlassenen Verordnung, kein Schmalz oder frische But-

Butter, ohne einen Hochfürstlichen Regierungs-Paß in ausherrische Ortschaften, oder gar aus dem Fürstlichen Hochstift tragen, oder auch führen zu lassen. Weilen aber auch

3tio. Die übrige Eß-Waaren zeithero aus dem Hochstift sind fortgetragen worden; Als hat er Beamter sogleich nach Empfang dieses, eines jeden Orts Schultheisen auf das Amt kommen zu lassen, und demselben mündlich zu bedeuten, daß er bey der versammleten Gemeind bekannt machen solle, wie daß ein jeder Orts-Mitnachbar bey Vermeidung der Confiscation und sonstiger Bestrafung, sich nicht anmassen solle, dergleichen Eß-Waaren in dem Fürstlichen Hochstift aufzukaufen, und außer Land fortzuschaffen. Damit aber auch desto ehender dergleichen schädliche Aufkauffere abgestellet werden mögten; So hat

4to. Er Beamte in dem ihm gnädigst anvertrauten Amt nicht mehr als vier Einkaufer, oder sogenannte Höggler, welche in dem alldasigen Amt nur die Eß-Waaren einkaufen, und solche entweder hieher, oder auf den benachbarten Hochstifts-Markt zum Wiederverkauf tragen dörfen, fernerhin zu dulten; Zu welchem Ende ihme Beamten auch gegenwärtige gedruckte Freyheits-Zettul zugefertiget werden, auf daß er in einem jeden Paß den Namen des Hägglers einschreiben, und mit seinem Beamtens Namen unterzeichnen, sodann denselben ihme zu seiner Legitimation mittheilen könne.

Wofern sich aber äußeren sollte, daß ein anderer, welcher entweder gar keinen Paß hätte, oder dessen Urkund auf ein anderes Hochstifts Amt ausgestellet wäre, sich in diesem Amt, wohin er nicht angewiesen ist, in dem Einkauf dieser Victualien betretten lassen würde, hat er demselben sogleich die eingekaufte Victualien abzunehmen, und die Halbscheid hievon demjenigen, so einen solchen Straf-mäßigen Einkaufer angezeiget hat, zur Belohnung zu überlassen, die andere Halbscheid hingegen an den Meistbiethenden zu verkaufen, und das hieraus erlöste Geld der gnädigsten Herrschaft zu verrechnen. Im Fall aber sich ergeben würde, daß dieser oder jener von dem Amt bestellte Einkaufer die eingekaufte Waaren nicht um einen billigmäßigen Preiß wiederum verkäuflich abgebe, oder solche selbsten außer Land hinaus trage, solle demselben nicht nur sothane Feilschaft sogleich wiederum abgenommen, sondern er, befindenden Dingen nach, noch weiters abgestrafet werden. Gleichwie aber auch

5to. Der Preiß des rauh und geschmelzten Unschlitts, dann der Lichtern, durch deren Ausfuhr aus dem Fürstlichen Hochstift zeithero sehr gestiegen ist; Als wird er Beamter zu N. auch dahin weiters angewiesen, daß er hievon nichts außer dem ihm gnädigst anvertrauten Amt verkaufen lassen, sondern, wofern ein dießfallsiger Vorrath sich allda ergeben sollte, er hievon sogleich bey der Hochfürstlichen Regierung

die

die Anzeig thuen solle, damit solches zum Nutzen des Hochstifts käuflich übernommen werden könne. Decretum Wirzburg den 27. Januarii 1764.

Hochfürstl. Wirzburgische Regierung.

II. Abschnitt
CLXXIII. Stück.

Geldvorlehnungen an Domkapitulische Personen.

Vom 1sten Februar 1764.

Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des Hohen Dom-Stifts zu Wirzburg.

Nachdeme von Uns aus bewegenden Ursachen der Capitular-Schluß abgefast worden ist, daß, wann in Zukunft jemand, er seye Christ oder Jud, einer von Hohen Dom-Stift dahier obhangenden Person geistlich- oder weltlichen Stands ohne vorherigen Dom-Dechaney Consens einiges Geld vorleihen, oder sonsten etwas borgen wird, deren Schulden halben nicht mehr ein Arrest oder Pignus praetorium, Sequestra-

tion und Execution auf des Debenten zu empfangende geistlich- und weltliche Einkünften erkannt werden solle;

Als wird solches zu jedermanns Nachricht und Nachacht hiemit wissend gemacht, zugleich angefüget, daß jedoch der oder diejenige, welche bereits vor dieser Verordnung einem oder andern geistlich- oder weltlichen Stands etwa Gelder vorgestrecket, oder auch Waaren ausgeborget haben, in Zeit eines Viertel-Jahr a Dato der Verkündigung gegenwärtigen Capitular-Decreti anfangend, ihre Schuld-Forderung (wann sie auswärwärtige und abwesende Creditores seynd) bey der Hohen Dom-Dechaney anzeigen, und vorlegen, herentgegen die inheimische und anwesende Glaubigere sich binnen vier Wochen allda melden, widrigenfalls nach fruchtloser Verfließung sothaner Frist keine Zahlungs-Hülf aus des Schuldners geistlich- oder weltlichen Revenüen erlangen sollen.

Zu dem Ende haben Wir Unser grösseres Capituls-Insiegel hiervor drucken lassen. So geschehen Wirzburg in Peremptorio majori den 1. Februarii 1764.

(L. S.)

II. Abschnitt
CLXXIV. Stück

Verlegung der Kirchweyhen.
Vom 8ten Junii 1764.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden mittels einer unter dem 6ten Februarii a. c. erlassenen allgemeinen Landsverordnung gnädigst befohlen, daß die samtlichen Kirchweyhen in Höchst Ihro dahiesigen Hochstifts Landen, künftighin, sowohl in Choro als in Foro auf den Sonntag nach Martini, und in sofern in einer Pfarrey mehrere Kirchen als Geistliche wären, das Kirchweyhfest sodann in derley Filialkirchen den nächstkommenden Sontag darauf gehalten werden solle, als wird sothane gnädigste Verordnung allen Pfarrern und Seelsorgern ebenmäßig zu ihrer gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht, mit dem Anhang und Erklärung, daß im Fall aus Abgang der Geistlichen die Sonntag intra Festum S. Martini & Dominicam primam Adventus zur Begehung eines jeden Orts Kirchweyhe nicht hinreichend wären, das Festum Dedicationis ein oder anderer Filialkirch auf einen Sonntag vor Martini anticipirt und dieses jedesmal vorhero von der Canzel verkündiget werden soll. Decretum Wirzburg den 8ten Junii 1764.

Hochf. Wirzb. Geistliche Regierung.

SECTIO II.

OPVSCVLVM CLXXV.

INSTRVCTIO PRO SACELLANIS.

De 24 Julii 1764.

ADAMVS FRIDERICVS, Dei gratia Episcopus Bambergensis & Herbipolensis, Sacri Romani Imperii Princeps, & Franciae Orientalis Dux.

Deuoto ac dilecto Nobis filio, Dioeceseos Nostrae Herbipolensis Sacellano

Salutem ac Benedictionem a Domino & Gratiam Nostram.

Magnum profecto munus est, & sublime Ministerium, ad quod mitteris, dilecte fili! Non rem huius saeculi tractandam tibi committimus, ad altiora te ducit vocatio: Spiritus Sanctus, qui Nos posuit regere hanc Ecclesiam Dei, designauit & te, vt eas ante faciem Nostram in omnem ciuitatem & locum, quo a Nobis mittendus es. Est enim Ecclesia magna valde, & nequaquam minima in Principibus Iuda, cuius Nos diuina gratia Antistitem, & te Ministrum hierarchicum constituit. Mitteris itaque & vadis

vadis in partem ſollicitudinis Paſtorum Eccleſiae noſtrae, & in ſubſidium dilecti gregis noſtri per Dioeceſim noſtram tam late diffuſi. Vadis electus prae reliquis & ſegregatus a Domino, paſcere Iacob ſervum ſuum, & Iſrael haereditatem noſtram. Vadis ad ſpecioſa deſerti noſtri, habitaturus iuxta tabernacula Paſtorum, qui paſcunt agnos noſtros iuxta ordinem ſuum. Vadis ad oues Domini Patris tui, quas pretioſiores facimus, quam Nos, intellige animas fratrum tuorum a ſupremo Paſtore Ieſu Chriſto Epiſcopali curae noſtrae concreditas. Has vt paſcas in montibus Iſrael, & deducas velut ouem Ioſeph, hoc opus Miniſterii tui eſt, ad quod aſſumpſit te Dominus.

En, qualis, quam excelſa vocatio tua! vadis cooperari ipſi Deo in ſalutem animarum, quod opus eſt omnium diuinorum diuiniſſimum, ipſis Angelis reuerendum. Vadis operari opus, propter quod ipſe Dei Filius deſcendit de coelis, & incarnatus eſt. Vadis lucrari & aſſequi, propter quod hic ipſe Dei Filius in laboribus fuit a iuventute ſua, & demum exaltatus in cruce, vt omnia traheret ad ſe ipſum. Cum hoc Dei Filio vadis, quaerere & ſalvum facere, ne quid pereat, quod ipſi a Patre datum eſt. Vadis conſolidaturus, quod infirmum eſt, ſanaturus, quod aegrotum eſt, alligaturus, quod confractum eſt, reducturus, quod abiectum eſt. Hic finis miſſionis

tu̇ae,

tuae, haec meta vocationis tuae: Quare Auctoritate nostra Episcopali te hortamur in Domino, vt digne ambules in vocatione tua, qua vocatus es, quaerendo, quae Iesu Christi sunt, non quae tua sunt. Scito, te missum esse in Ministerium propter eos, qui haereditatem capient salutis. Scito, te de hoc mundo electum esse, ut eas, & fructum afferas; te Custodem constitutum, vt excubes super muros Ierusalem; te Operarium conductum, vt labores in vinea Domini; te supra candelabrum positum, vt verbo & exemplo luceas; te titulo Mensae nostrae donatum esse, vt vnice cogites, quae Dei & Iesu Christi sunt, & non diuisus sis. Hanc obligationem suscepisti, ad hoc officii genus Deo & Nobis sacramento fidelitatis te obstrinxisti. Proinde tuum est, vt quotidie aemuleris charismata meliora. Nam ars artium, Cura animarum est. Non vnum modo necessarium vocatio sancta a te exigit, sed ad parandam Domino plebem perfectam omnino necesse est, vt in die ostensionis tuae attendas erga plurima. Habes, quod Deo debes, habes quod proximo & iis omnibus debes, quibus vel praeesse, vel subesse contigerit.

Quapropter in omnibus operibus tuis praecellens esto, vt Deo & Nobis placere possis. Vigila, labora, opus Dei diligenter fac, Ministerium tuum imple, nemini dans offensionem, ne quis malum habeat dicere de te. Vbique te exemplum bonorum ope-

operum praebe, vt Chriſti bonus odor fias, & forma gregis ex animo. Pondera gratiam, quae in te eſt per impoſitionem manuum noſtrarum, hanc ne negliges, & ne diſpergas ſpiritum, quem in ſacro Seminarii noſtri Aſceterio collegiſti. Permane in his, quae didiciſti. Cuſtodi & conſerua in corde tuo formam ſanorum verborum, quae in fide & dilectione ibidem audiſti. Attende ſemper ad Petram, vnde excifus es, & nunquam dimittas legem Matris tuae. Bonum eſt viro, ſi portauerit iugum ab adoleſcentia ſua. Hoc ne abiicias! noli credere, dum e Seminario exis, te nunc filium veluti emancipatum eſſe, imo e ſchola diſciplinae prorſus manumiſſum. Manes, vt ante, diſciplinae filius. Hunc in finem non modo directioni Parochorum te ſubmittimus, ſed & aliqualem viuendi agendique Regulam hisce tibi praeſcribimus, quam in vim Ordinationis Dioeceſanae pro omnibus Dioeceſeos Noſtrae Sacellanis, & Cooperatoribus tum ad Curam ituris, tum in eadem iam ſubſiſtentibus per praeſentes publicamus, & pro ſemper valituram eſſe volumus. Onerantes inſuper Decanorum & Parochorum conſcientiam, vt, ſiquem, poſt paternam correctionem, adhuc pertinaciter contrauenientem inuenerint, deſuper maturam ad Nos relationem faciant.

OB-

OBSERVANDA
A Sacellanis & Cooperatoribus Dioeceseos nostrae Herbipolensis.

Erga Deum.

I. Stude, ante omnia, vt fidelem Deo cultum praestes, ideo enim in sortem Domini vocatus es, & super plebem euectus. Tanto itaque humilior, atque ad seruiendum Deo promptior debes esse ex munere tuo, quo plus caeteris in hoc mundo accepisti, cum enim augentur dona, rationes etiam crescunt donorum.

II. Bonam & teneram habeto conscientiam: cum laxa, multo minus cum cauterisata, ne assuescas viuere. Principiis laxitatis obsta, & modica non sperne.

III. Singulis octiduis Confessionem sacramentalem perage apud eundem, si potest fieri, Confessarium, vltra dies quindenos, Confessionem si differas, species acediae est.

IV. Ordinem diurnum habe, & in eo accuratus esto, nisi casus in Cura superuenerit, & veluti Christum propter Christum relinquas. Cum ordine multum, sine ordine parum, vel omnia cum difficultate facies. Praesertim

V. statam horam surgendi & decumbendi serua, easque speciali quadam deuotione viro Ecclesiastico

digna

digna ſanctifica, vt ſacrae ſint. Ab his dependet totus Ordo.

VI. Quouis mane, ad mediam ſaltem horam, piam meditationem inſtitue, nec non pro lectione libri ſpiritualis certum & congruum diei tempus tibi ſelige.

VII. Ad miſſam te ſemper ſollicite praepara, ante quam omni die in mentem reuocare iuuat, quod iubet Tridentinum, vt tremendum ac Sacroſanctum hoc Myſterium, quanta maxime fieri poteſt, interiori cordis munditia ac puritate, & exteriori deuotionis ac pietatis ſpecie peragatur. Caue, ne frequentius ſine cauſa a celebrando ceſſes.

VIII. Sacra vaſa munda ſerua, eaque quot annis renoua. Pallas, Corporalia, & Purificatoria ſuo tempore abluere, ne aegre feras, & id non inuitus facias. Hoc enim officium Ordinis ſacri & maioris eſt.

IX. Horas Canonicas, vt Miniſter publicus Eccleſiae, magni aeſtima, & quotidie ad mentem Eccleſiae perſolue. Exerce te indies, vt ſtudioſe & deuote iſtas recites, ne te guſtu & fructu priues. Deum non inuoca ad feſtinandum, ſed ad adiuuandum. Breuiarium vſque inter vltima diei negotia differre non aſſueſce.

X. Per diem opera tua ſic diſpone, vt orationem & ſtudium non negligas. Sine his non bene arabis, non multum feres, & vix aliquid metes.

XI.

XI. Orationi & ſtudio per diem ſic inſta, prout in Seminario edoctus es, hoc ſi feceris, varietas te delectabit, & ſemper iucunde reſpirabis.

XII. In ſtudio ad id potiſſimum reſpice, quod vocationi tuae congruum eſt, praeſertim ſtudium Theologiae moralis, Sacrorum Canonum, Ceremoniarum, controuerſiarum fidei, & ſimilium diligenter proſequere. Omni die reaſſume aliquid, cuius in Seminario tibi apparatum feciſti, ne iterum excidat. Lege quotidie vnum alterumue Caput ſacrae Scripturae, vtpote libri antonomaſtice ſacerdotalis. Nec non certis ſaltem diebus aliquid ex Agenda, ex Ordinatione Dioeceſana, Kirchenordnung, ex Conſilio Tridentino &c. Diſce methodum formandi Protocolla, Relationes, Ratiocinia, & ſimilia. Parochum & viros practicos deſuper conſule.

Erga Proximum.

I. Functiones quaſcunque ad proximum ſemper cum ſpiritu, induſtria, & bona voluntate tracta.

II. Cathedram nonniſi bene praeparatus aſcende, vt Verbum Dei vtiliter diſpenſes, ex recenti ſemper ſtudio. Non materiam qualemcunque obuiam, ſed eiusmodi tracta, & ſelige, quae gregi Dominico congrua & vtilis videbitur. Hanc ipſemet meditare per hebdomadam, vt ſemper ex abundantia cordis os loquatur; quod enim de corde non procedit, ad cor

non

non penetrat. In particularisando ad minus specialia non descende; in casu dissidii praesertim cum primoribus loci, vel aliis quibuscumque Nobis semper summopere inuiso, ne videaris quemquam publice reprehendere. Conciones omnes in Scriptis compone, & eas tanquam laboris Tui fructus in annua visitatione locali Decano Capituli exhibe. In Concionando attende semper ad ea, quae in Scheda Approbationis impressa sunt.

III. Eadem obserua in habendis Cathechesibus, ad quas similiter cum studio Te semper praepares. Puncta et materiam pro quauis Dominica diligenter annota, quam, si suo tempore redeuntem relecturus sis, facile per nouas, et meliores reflexiones, et annotationes integrabis et perficies. Stude, vt facilis captu, clarus, & vtilis fias. Discerne et disce, vt paruulis in Christo, quibus lacte opus est, lac potum tribuas, et qui solido cibo vtuntur, his panem frangas. In explicando praecepto sexto attende, ne periculum et scandalum praebeas. Catechesin sine causa graui ne omittas.

IV. Reliquas functiones Ecclesiasticas, vtpote Baptismales, Funerales, Prouisiones infirmorum, Processiones publicas, horas comprecatorias et functiones similes a Parocho Tibi commissas cum grauitate & aedificatione populi semper perage. Serua in illis vtpote functionibus publicis tempus a Parocho

aſſignatum, vel in loco conſuetum. Hoc vt rite facias, ſemper paulisper praeueni, ne ſerus ſis. Si ſubinde ordo expectandi te contingat, in patientia poſſide animam tuam.

V. Vocatus ad Sanctum Tribunal Te ſemper promptum & facilem exhibe, ne populus anſam ſummat, exomologeſeos cauſa diuina Parochialia deſerendi, & ad vicina Monaſteria euolandi. Idem praecaue circa infirmos, ne coram nuntiis vel luminiferis grauatum animum prodas. Mulieres peregrinas, conuerſas, deuotulas in loco patente ſemper audi. Extra Confeſſionale non multum cum illis habe, ne vel authoritate tua deſtituaris, vel decipiaris, vel ſpiritu incipiens contra carnem luctari debeas. In Confeſſionali, quae pro praxi communi obſeruanda habeas, relege ſubinde ex ſcheda Approbationis, ad quam Te rurſum remittimus.

VI. Infirmis et moribundis Sacramenta mature adminiſtra, eosque etiam non vocatus frequenter viſita. In extremis, vt cuicunque aſſiſtas, in primis curis, et deliciis habe: doctrina, quam infirmis impertiris, non ſit ſemper eadem, ſed cuiuscunque ſtatui, genio & indoli accomodata, hinc praeparatione opus eſt.

VII. Si pro filiali aſſumptus ſis, diuina in diebus Dominicis & feſtiuis ibidem ſtata hora celebra. In Miſſa hebdomadaria populo Te accomoda, vt hic

labori

labori insudans negotia sua disponere, & pro desiderio suo Missae interesse possit.

VIII. Baptismum infantum cum periculo ne differas ad horas Tibi commodas.

IX. Scholas ordinarie per hebdomadam semel visita, serena semper facie, vt amorem paruulorum captes, hunc si habes, parentes lucraberis. Ludi Magistrum, si in aliqua re defecerit, in priuato corrige. Si correptionem spreuerit, ad Parochum defer.

X. Iuuentutem scholae ad minimum quater per annum confiteri iube, praemissa semper communicatione cum parocho, vt et hic paruulos confitentes audiat, & vultum pecoris noscat. Pro communione paschali selectum primo communicantium fac mature, eosque sedulo ad sacram synaxin praepara, caue, ne instructionis opus soli ludi Magistro relinquas.

XI. Inuigila, vt ludi Magister siue Aedituus circa Templum, Altaria, vestes et sacram supellectilem debitam munditiem seruet, vt habeatur Ordo in Ecclesia, & disciplina in populo. Authoritate tamen propria in filialibus nihil immutes, innoues, aut ordines, nec aliquid nouae Suppellectilis pro Ecclesia sine praescitu Parochi procurari iubeas. Si tamen luriditatem in Ecclesia, vel quid aliud indecens in filiali inueneris, et Parochus desuper informatus id emendare nolit, rem Regimini nostro Ecclesiastico aperi.

XII. Defectus, si quos aduerteris in populo, item Scandala, & abusus, quibus solus mederi non poteris, ad Parochum defer, cum quo semper confidentialiter age, & operam Tuam pro salute animarum industriose confer & adhibe.

Erga Parochum.

I. Huic, cuius inspectioni & directioni Te committimus, debitam reuerentiam, non minus etiam in iis omnibus, quae quoad curam, actusque parochiales ordinauerit, vel quoad mores, et disciplinam Tibi rationabiliter suggesserit, debitam obseruantiam praesta.

II. In aedibus parochialibus Te non Condominum crede, neque Domesticum ministerium delicate nimis praetende. Sacerdotalem Tuam competentiam quoad victum & alia non vltra extende, aut Parochum grauare praesume, quam quod sana & prudens oeconomia, vel etiam ratio temporis & loci suadet, & permittit.

III. Stude, pacem habere cum omnibus, qui in domo sunt. In vinculo vnitatis viue cum Parocho, & Consacellano, si adsit. Domesticis immeritum taedium non causabis. Ordini Domestico Te accomoda. Horis praesertim prandii, & coenae, fac, vt domi sis, quas citra casum in cura sero veniendo non turbabis.

IV.

IV. Cum Parochianis de Parocho sinistre sentientibus non collude, nec contra illum, eiusque Domesticos querulus esto coram extraneis, quod Tibi serio interdictum habe. Si iustam querendi causam habeas, Decano Capituli, vel pro grauitate materiae nostro Regimini Ecclesiastico aperi. Sic Tibi, & famae Cleri consules.

V. Extra Aedes parochiales sine praeuia insinuatione Te nunquam conferas, vt casu, quo ad aliquam functionem parochialem desideraris, haberi queas. Si absentia a loco stationis v. g. ad octo dies sit protrahenda, etiam Decanum Capituli desuper informa. Si vel saepius in anno vel longius Te absentare velis, licentiam a Nostro Regimine Ecclesiastico in scriptis desuper impetra, quam Decano Capituli in proxima visitatione annua ostendes.

VI. In applicandis Missis statui Parochiae & Parochi Te submitte & accomoda. In celebrandis anniuersariis, Missis funeralibus, nuptialibus, Angelicis & similibus Parochum ex aequo & bono etiam in matrice adiuua, licet forte pro filiali assumptus sis.

VII. Anniuersaria, aliasque Missas demandatas praesertim publicas, die, loco, & tempore assignato, & consueto rite, & quidem per Te ipsum celebra.

VIII. Jura Stolae Parocho fideliter trade. Oblationes ad Altare Taxam pro jusculo Nuptiali in filialibus, pro circuitu annuo in campis, et similibus Tibi non appropries, nisi specialiter desuper conuentum vel ordinatum sit.

Erga Te Ipsum.

I. Te diligenter custodi & obserua, vt sis exemplum fidelium in verbo, in conuersatione, in charitate, in fide, in castitate. Ad liberiorem viuendi agendique modum noli deflectere. Te cautum, circumspectum & accuratum habe in omnibus.

II. Aedes Parochianorum non circumcursita, nisi vel necessitas aut vtilitas id exigat, vel charitas vrgeat, vel decorum id suadeat.

III. Familiaritatem cum altero sexu euita tum propter periculum, tum propter scandalum. Domos muliercularum non penetra. Viduas adolescentiores cum Timotheo deuita. Juuenculas, & personas comptulas nequaquam frequenta.

IV. Non sis multo vino deditus, in quo teste S. Paulo est luxuria. Tempera Te illi tum foris, tum domi.

V. Vitam Tuam non lusum aestima. Lusus, qui magis quaestum, quam honestam recreationem sapiunt, nec non lusus publicos omni modo declina.

Ad

Ad lusum inuitatus attende: Cum quibus? vbi? cur? quomodo? quando?

VI. Caue, ne in debita incidas vltra vires bursae Tuae.

VII. In vestitu non sis nimis luridus, nec comptulus, neque etiam valde commodus, vbique incede in veste nigra, & talari in Dioecesi consueta. Etiam domi decentiam magis, quam commoditatem serua, praesertim si extranei ad aedes veniant. Ad functiones Ecclesiasticas semper collaria longa adhibe.

VIII. Totam diem deambulando in campis, multo minus integram hebdomadam circumuagando in vicinia non transige.

IX. Singulis saltem trienniis ad fouendum & recolligendum spiritum per tres, quatuorue dies vel in adiacente Monasterio, vel penes vicinum Parochum sacrum secessum institue, & in visitatione annua coram Decano Capituli testimoniales desuper ostende, quem tempore visitationis non declinabis, sed ei cum reuerentia Te sistes, & ad quaeuis praesentis Instructionis puncta, nec non ad vnam alteramue quaestionem Theologico Moralem vel Polemicam, si studium & doctrinam Tuam periclitari velit, cum modestia eidem interrogatus respondebis, vt iste in relatione annua Nos de Te informare queat, quae relatio suo tempore in collatione Parochiarum Nobis seruire poterit.

Interim vade, intende, prospere procede, & cresce. Cresce Tibi, & proximo, cresce in spiritu, in bonitate, disciplina, & scientia. Cresce usque in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi. Haec dum animitus optamus, paternam quoque Benedictionem Nostram ad haec Tibi peramanter impertimur.

Data sunt haec Herbipoli Nostra Residentia die 24. Julii 1764.

ADAMUS FRIDERICUS,
Episcopus Bambergensis & Herbipolensis, F. O. Dux.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CLXXVI. Stück.

Wegen Verabschiedung und andern Fällen ist der Bericht an die Regiments-Commendanten einzuschicken.

Vom 12ten April 1766.

Nachdeme bishero sich verschiedentlich geäußert hat, daß in denen bey gemeinen Soldaten sich ergebenen

Ver-

Verabschiedung- und anderen Fällen, wann die von denenselben bey dem hochfürstlichen Hofkriegsrath eingereichte Bittschrifften denen Regiments-Commendanten und von diesem ferner an die hochfürstliche sowohl immediate als mediate Beambte, um ihre Berichte hierüber zu erstatten, überschicket worden; diese leztere hier und dort ihre Berichte nicht an obermeldte Regiments-Commendanten, sondern an den hochfürstlichen Hofkriegsrath ohnmittelbar eingesendet haben, hieraus aber gehäßige Unordnung und Aufenthalt der Sachen entstanden ist; Als wird denen sammtlichen vorbemeldten Beamten hiermit ernstlich befohlen, daß dieselbe künftighin dergleichen Berichte nicht mehr dem Hochfürstlichen Hofkriegsrath, sondern denenjenigen Regiments-Commendanten, welche solche von ihnen abgeforderet haben, übersenden sollen. Decretum in Consilio Bellico Wirzburg den 12. April. 1766.

(L. S.) Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Kriegs-Rath.

II. Ab-

II. Abschnitt
CLXXVII. Stück.

Regulativ für die Hofpferde wegen Abgabe des Habers.
Vom 10ten Februar 1767.

Nachdeme man wahrgenommen, daß bey Abgab der Fourage für herrschafftliche Pferde, wann diese auf das Land kommen, eine Uebermaaß gebrauchet, somit das für selbe regulirte Quantum insonderheit an Haber überschritten, und manchfältige Unterschleif hierunter ausgeübet worden seyen; und dahero für nöthig ermessen hat, sothane Uebermaaß auf das vorhin bestimmte Quantum einzuschränken.

Als werden samtliche Hochfürstlich-verrechnende Beamten anmit gemessenst angewiesen, daß sie fürs künftige für ein herrschaftlich Zug-Pferd und Thier auf alle 24 Stunden ein Mehres nicht als $\frac{3}{4}$, für ein Reitpferd aber $\frac{2}{4}$ Wirzburger Korn Metzen Haber und 10 Pfund Heu, und zwar auf Vorzeigung eines denen anliegenden Exemplarien gleichlautenden gedruckten Zettuls, welcher dem von hier abgehenden Hof-Post-Fuhr-

Fuhr- oder Reit-Knecht mit Beysetzung dessen Nahmen, Tags und Zahl deren bey sich habenden Pferden wird mitgegeben werden, abzufolgen und in sothan-von dem Hof-Post-Fuhr- oder Reitknecht bey seiner Zurückkunft hieher an die Behörde zurück zu lieferenden gedruckten Zettul mit Anmerkung der Stund seiner Ankunft und Abreis einzuschreiben haben; Und damit ein Gleiches von denen Schultheisen und Landwirthen beobachtet werde, so haben sie Beamte diese Verordnung selbigen mit der Warnung bekannt zu machen: daß, wofern dieser Verordnung zuwider gehandelt, und ein Mehreres, oder aber ohne Vorzeigung vorerwehnt-gedruckten Zettuls einige Fourage werde abgegeben: auch die Verordnungs-mäßige Abgab unter waserley Vorwand in solch-gedruckten Zettul nicht eingeschrieben werden, selbe das Natural- oder Geld-Ersatzes verlustiget seyn; und so sie Beamte selbsten diese vorgesetzte Maas überschreiten werden, das mehr abgegebene ihnen in Rechnung nicht passiret werden solle. Decretum Wirzburg den 10ten Febr. 1767.

Hochfürstlich Wirzburgische
Hofkammer.

Hof-Postknecht - - - gehet von Wirzburg ab den - - - mit Pferd: empfanget auf 24 Stund auf 1 Pferd ¾ Wirzburger Korn-Metzen Haber und 10 Pfund Heu.

II. Abschnitt.

CLXXVIII. Stück.

Denen einheimischen Soldaten ohne Regiments-Consens von ihrem Vermögen Nichts verabfolgen zu lassen.

Vom 9ten April 1768.

Nachdeme die misliebige Anzeige anhero beschehen, daß, obzwar von denen dahiesig-Hochfürstlichen Regimenter oder Compagnien wegen dem Vermögenstand des um Urlaub anhaltenden Soldatens an die hochfürstlich ohn- und mittelbare Beamte geschrieben wird, um hiernach zu ermessen, ob solchen ohne zu beförchtende Desertion der gebettene Urlaub gegeben werden könne, jedannoch ein und anderer nicht nur keine Antwort zuruck ertheilet, sondern auch, wann allenfalls solche erfolget, dieselbe auf keiner zuverläßigen Sicherheit beruhet, gestalten lediglich der Status activus, ohne auch den Passivum zu bemerken, angezeiget wird, woraus dann zum nicht geringen Schaden des Hochfürstlichen aerarii sich ergiebt, daß dem Mann der Urlaub zugestanden,

den, und hierdurch Gelegenheit gemacht werde, daß er nach und nach sein Vermögen herausfischet, und endlichen gar meyneydig austretten thuet; als ergehet an sammtliche Hochfürstliche im- und mediat Beamten der ernstgemessenste Befehl, daß sie auf vorheriges Schreiben eines Regiments- oder Compagnie Innhabers, oder Subaltern-Officiers, welcher in des Innhabers Abwesenheit das Commando hat, jedesmalen die behörige und zwar zuverläßige Auskunft wegen dem Vermögen, mit Bemerkung des Status passivi ertheilen, auch allezeit des Schultheisen Attestat beylegen, überhaupt aber die Vorkehr, daß dem Soldaten, ohne Regiments-Consens von seinem Vermögen, außer dem Interesse, nichts verabfolget werde, machen, und sodurch den Höchster Herrschafft so vielfältig zuwachsenden Schaden pflichtschuldigst verhüten sollen. Decretum Wirzburg den 9ten April 1768.

Hochfürstl. Wirzburg geheimer Rath, Hofkriegs-Raths und Hofkammer Präsident.

Jg. von Wolfskeel.

II. Ab-

II. Abschnitt
CLXXIX. Stück

Die Beamten sollen sich wegen Erhebung des Strasen-Geldes mit 1 Procent begnügen lassen.

Vom 13ten Junii 1768.

Nachdeme ab den bishero eingeschickten Strasenbau Geldern und dießfalls beygelegten Berechnungen misfällig wahrzunehmen gewesen, daß von verschiedenen sowohl im- als mediat Beamten gegen den unterm 10 Decembr. vorigen Jahrs bereits erlassenen Befehl über die wegen Erhebung derley Beytrags Gelder gnädigst verstattete Belohnung zu 1 pro Cent nicht nur noch ein weitererer Geld-Abzug wegen Verfertigung der Specificationen, dann für Schreib-Materialien und dergleichen gemacht, sondern auch für die Bürgermeister oder sonstige Einnehmer in den Amts-Ortschafften besondere Erhebungs-Gebühren angesezt, und von dem zu liefernden Geld zu merklicher Verringerung des jährlichen Beytrags-Quanti abgezogen worden seye; Als wird einem jeden so im- als mediat Beamten die gemessene Weisung und Befehl hiemit wiederholter ertheilet, daß derselbe nicht nur ins künftige keinen weiteren Abzug und Aufrechnung, als lediglich den Botten-

tenlohn, und das wegen Erhebung derley Gelder zur Belohnung gnädigst verwilligte 1 pro Cent machen, sondern auch diejenige Gelder, welche bey den seitherigen Lieferungen für die bereits verflossene Terminen über sothane Verordnung zur Ungebühr abgezogen worden, und zwar von — — — des ehestens wieder anhero einschicken, benebst auch künftighin bey Vermeidung schwerer Ahndung mit der Einsendung deren für jeden Termin zu erhebenden Gelder nicht über den Monat May und November nachwarten soll. Decretum Wirzburg den 13. Junii 1768.

Hochfürstlich-Wirzburgische zum Strasenbau besonders verordnete Regierungs-Commission.

II. Abschnitt.

CLXXX. Stück.

Die Ertheilung einer Zunftordnung für das Strumpfweber-Handwerk betreffend.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden dem in Dero Fürstlichen Hochstift Wirzburg angesessenen Strumpfweber-

weber = Handwerk eine Ordnung und Articul gnädigst ertheilet, somit selbiges in die Zahl deren zünftigen Handwerkern mildest gesetzt haben; Als wird dem hochfürstlichen Amtskellern zu — — hiermit befohlen, denen, in desselben Amts Bezirck gesessenen Strumpfwebern zu bedeuten, daß ein jeder derenselben am Montag den 14. Januarii des nächstkünftigen Jahr 1770. dahier zu Wirzburg in dem Gasthaus zum Storch als der künftigen Handwerks = Herberg bey 5 fl. unnachläßiger Straf erscheinen, und der allda Nachmittags um 2 Uhr von der hierzu angeordneten Hochfürstlich. Policey - Gerichts Commission des Obern Raths vorzunehmender Zunft = Eröffnung und Einrichtung beywohnen, sofort sich dieser neuen Handwerks = Zunft gebührend einverleiben lassen, oder in dessen Unterlassung gewärtigen sollen, daß die Ausbleibende in die bestimmte Straf für fällig erkläret, und denenselben bis zu ihrer würklichen Einzünftigung das Handwerk zu treiben werde untersaget werden. Decretum Wirzburg den 4. Decemb. 1769.

Hochfürstl. Wirzburgisches Policey = Gericht des Obern = Raths.

Anmerkung.

Diese bis anhero angeführte 180 Stück sind solche, welche in der bis 1770 herausgekommenen Mandaten-Sammlung nicht enthalten sind. Nun sollten die von 1770 bis 1789 erlassene nachfolgen; da aber nächstens die Fortsetzung der Sammlung von der Landesherrschaft erscheinen wird: so will, um nicht doppelte Kösten zu verursachen, dieselbe hier übergehen; und diejenige nachtragen, welche mir bis anjetzo unter die Hand gekommen, und weder in der Mandaten-Sammlung, noch in diesem Thesauro enthalten sind.

CLXXXI. Stück

Fewer Ordnung Zu Wirzburg,

Im Lj. Jare widerumb vernewt vnnd außgangen.

Vom 2ten Januar 1551.

WIr Melchior von Gottes genaden Bischoffe zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken. Nach dem Wir glaublich bericht sind, vnd sich auch offtmals an im selbst erscheint hatt, was vnordnung vnd vngeschicklikeyt vnter den Vnterthanen in vnnser stat Wirtzburg

zur zeyt wann Fewer auffgangen, gehalten werden, also das jhrer hilff vnd rettung halb (wo Got der Herr nit gnad vnd barmhertzigkeyt eingewant) solche Fewr der maß vberhanden zugenommen, das es jhne allen zu grossem vnůberwindlichem schaden nachtheil vnd verderben gereicht hette.

Derwegen dann weyland der hochwirdig Fürst vnd Herr, Herr Conrad Bischoffe zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken, vnnser vorfare seliger gedechtnuß, mit rath vnd wissen der Erwirdigen vnd Wirdigen Damals Johann von Güttenberg Dechant vnnd des Capitels vnnsers Thumbstiffts, ein Fewer Ordnung fürgenommen vnd außgehen lassen, welche ein zeyther in vergeß gestelt worden, Vnd aber vns als dem Landtfürsten, zuuerhůtung vnraths vnd schaden gepůren wöllen, in solchem ein gute fürsehung zu thun, haben wir obberürte vnsers vorfaren seligen Fewerordnung widerumb auffrichtig vnd in wirckung zu bringen fürgenommen, wöllen vnd meynen auch, daß derselben ernstlich nachgegangen werde.

Zum Ersten, sol der Thürner auf dem Gräuen-eckarth, sampt seynem zugeordneten jungen, bey tag vnnd nacht Fewers halb ein fleyssiges auffsehen haben, So sie dann nach gehabtem jhrem fleyß sehen vnd innen werden, daß sich ein dicker vngewönlicher Rauch, des orths, da nit Beckenheüser oder Badtstuben weren, vnd doch kein Fewer lohe erschin, erhůbe, vnd also

nit

nit eygentlich warnemen köndten, das von solchem Rauch, Brandt und Fewer entstehen oder erwachssen möcht, so sollen sie von stundt vnd on verzug vnsern Schrötern, Stadtknechten vnd dienern zu Wirtzburg, die sich one das täglich bey vnd umb den Gräueneckarth enthalten, vnd in dero abwesen, den jhenen so in fördern Heusern gegen dem Gräueneckarth warts sitzen, vnd jren Haußgesindt mit Lewtung einer Schellen oder mündtlichen schreyen zu sich beruffen vnd jhnen solchs ansagen, Welche obbenente alle, bey vnser schweren straffe auff solch des Thürners lewten, schreyen vnnd ansagen fleyssig achtung haben, vnd solchs vnserm Schultheyß vnd Burgermeistern fürderlich ansagen, vnd auch als bald nichts destominder vber den rauch schicken, und wie sie den finden, wahrhafftem bericht vnserm Schultheyssen und Burgermeystern vnd dem Thürner wider anzeygen, sich darnach haben zu richten.

Were es aber, daß dergleychen rauch vom Thürner obangezeygt bey nächtlicher weyl ersehen oder vermerckt würde, als dann solle der Thürner den Scharwechtern, so zum Gräueneckart verordnet sindt, mit der schellen fürderlich zeychen geben, vnd die es fürter obberürten Nachpauern auch anzeigen sollen, vnd zween Scharwechtere sich von stund an erheben, solchs vnserm Oberschultheyß vnd vnter Schultheyß, auch Burgermeyster ansagen vnd daneben als bald auch nichts destominder vber den rauch schicken, vnd wie sie den

 finden,

finden, warhafften Bericht vnserm Ober vnd vnter Schultheyß auch Burgermeister vnd dem Thürner wider ansagen, sich darnach haben zu richten, Vnd nichts destominder so eynich Fewr oder geferligkeyt darauß zu entstehen zu besorgen, So sollen alßdann die nechsten erweckt vnd erfordert werden, hilff und beystandt zuthun, damit vnrath vorkommen, vnd ferner schadt verhüt werde, darzu die Scharwechter vnd obgemelte Nachpaurn ernstlich verstrickt vnd verbunden sein sollen.

Item würde sich aber vrplützlich Fewr vnd brandt, das Gott der allmechtig, nach seinem Göttlichen willen verhütten wölle, es were bey tag oder nacht erheben vnd ereygen, So solle der Thürner von stund an, nach dem er des Brands oder Fewers innen worden, sein Latern außhencken, damit an den Ort des Fewers deuten, auff daß sich die so zum Fewer zukomen, das zu leschen beschieden, darnach richten mögen, vnd so er dann gemelter massen anzeyg mit der Latern geben, soll er von stund an darauff zimlich vnd vngeuerlich, sechs oder zehen mal, an die Fewer glocken schlahen, vnd darauff verharren, biß jme von den verordenten vnd beuelhabern, ferner anzuschlagen beuolhen wird.

Item es sollen auch die Viertelmeister aller Viertel zu der zeyt, so Fewer bey nacht außkompt, verfügen, daß die Bechpfannen mit Bechringen vnd anderm, darzu gehörig angezünt wol bestelt vnd versehen werden, damit man zum wasser füren vnd tragen, vnd ander

arbeyt

arbeyt zu dempfung des Fewers, dienstlich jm hin vnd wider faren in den gassen, allenthalben geschehen mögen.

Wir wöllen auch das vnser Schultheiß vnd Rathe vnser stadt Wirtzburg jeder zeyt in allen vierteiln etlich Bürgersperson, so sie darzu geschickt vnd tüglich achten, ordnen, die im fall so Fewer in dem selbigen Viertel auffgangen, vberhand neme, vnd derwegen außtragens vnd fleheus yemandt von nöten sein wölt, yeder zeyt sich zum Fewer vnuerzögenlich fügen, vnd den jhenigen so des begeren, jr Habe vnd Gütter außtragen, flöhen, vnd zum besten verwaren helffen, Auch sonderlich fleyßig auffsehen haben, ob yemand wölt sein außgeworffen oder geflöhent Gůt, geferlicher weiß entwandt werden, denselbigen solchs nit gestatten vnd fürter der Oberkeyt anzuzeygen, Vnnd volgen hernach die person, die vermöge dits Artickels in yedem Viertheil yetzo verordent sindt.

Im Basthеymer Viertheil,
Im Dietterichеr viertel,
Im Gaynheymer viertel,
Im Kresser viertel,
Im Sander Viertheil,
Im Pleichacher viertel,
Im Hauger viertel,
Im Burckharter viertheil jhenseit Mayns,

So dann der Thürner inn massen, wie obstet, bey nächtlicher weil Fewr angezeygt hat, sollen der Schar-

wechtern zwen von stund an vnserem Ober vnd vnter-Schultheyß vnd Burgermeistern das Fewr vnd Brand anzeygen, vnd andere zwen Scharwechter dem Spital-müller sagen, den Pach on verzug lauffen zu lassen, darzu im der Bader zum Pecken behülfflich sein solle, vnd alles solchs in ernstlichen beuelhe haben, Doch soll der Pach an ander orten nit geschützt werden, dann am Marckt wie von alter herkommen, on sondern beuelh Schultheyß vnd Burgermeister, damit den Lewten an jhren Kellern keyn schade geschehe.

Vnd sollen sich vnser Burgermeister der stat Wirzburg, so jne Fewer, wie obangezeygt ist, oder so sie das sunst innen würden, zum fürderlichsten zu vnserm Schultheyß vnd dem Fewr fügen, vnd nach seinem rath vnd bedencken, alles das thůn, das zu nidertrückung des fewers vnd fürkomung grösſers schadens, dienlich die notturfft erfordert, und jhnen beuolhen wirdt.

Vnd die andern des Raths, so sondern beuelch nit haben, sich zum Grünenbaum fügen, vnd daselbst, vnser vnd vnsers Capitels verordenten vnd Schultheyßen bescheidts gewarten

Vnd nach dem bißher die Kerner allenthalben in der stadt Wirtzburg zum wasser füren, so Fewer außkommen, hültzene gefeß oder Küfflein erhalten vnd gebraucht haben, die dann in Fewers nöten, so man die hat nützen wöllen, nit zum besten gerüst, sondern erlechert vnd vngebunden gewesen, dadurch etwo vnd in

der

der eyle, der dritthеyle wassers nit zum Fewer bracht, sondern verschůt worden, vnd doch nicht destominder zu erhalten solcher gefeß, das jar aus den Kernern ein groſser Unkosten darauff gangen, Solchs zuuerkommen, ist durch vns gnedigklichen zugelassen, das vnser Rathe vnd alle Viertel der stadt Wirtzburg, ein anzall kůpffere Küffen, bestellen kauffen lassen, vnd zu Fewers nötten erhalten sollen, die auff schleyffen in eysen vnd das gewicht gehenckt seyn, auff das nichts, ob gleich einer mit der schleyffen eylet und rennet, darauß verschůt würd, Die in bequeme Heuser vnd ort gestelt werden, vnd nemlich, dem Bronn bey dem Sandbad, dem bach bei Klingenberg, dem Brunn am Vischmarckt, dem Brunne vor dem Grůnbaum, dem Brunne beym Raben, dem Brunne bey der mittel stuben, sant Peters Brunne zu Sandt, dem Brunne auff dem Bruderßhoffe, dem Brunne zu sant Katharina hoff, dem Brunne zu der Scharten, vnd dem Bronne bey dem Moren hof gelegen, Vnd sollen die Heuser darinnen solche kůpfere Kufen und schleiffen gerůst steen, eigentlich verzeicht den geben werden, die es wissen sollen, vnd sonderlich auch, den Kernern damit sie in der nöte die wissen zufinden.

Wir wöllen auch vmb gemeynes nutz willen, mit den Stiften zum Newenmůnster, Haug vnd zů sant Burckhart, dergleichen beden Comentur zum Teutschen Hauß, zu sant Johans, Abt zu sant Steffan, Abt zu sant Jacob, den Cartheusern, zum Engelgarten, den

vier Orden, Eptissin oder Priorinn der Clöster zu sant Marx, zu sant Affra, zu sant Vlrich, zu den Rewerin, zu sant Agneten, Inhaber der höffe Brünbach, Ebracher, Pildhewser, Haylßbrunn, Ober vnd Nider Zelle, Kitzinger, zu der Eysern hosen, Himmelpforten, des Hoffs zu Marckburckhausen, des Newenspitals, des Spitals zu sant Dietrich, Spitals jhenet Mains, handlen lassen, sich mit dergleichen küpfernen Kuffen, Fewerhacken, Leyttern, ein anzall lidere Aymer, ein anzall Peyel vnd Stricken auch zuuersehen, das alles an gelegen orten in guter acht durch sie zu erhalten, dz man solchs zur zeyt der nöte gehaben vnd an solchen orten füglich finden möge.

Item die Viertheilmeyster aller Vierteil sollen mit jren Leucht vnd Pechpfannen, Laitern, Fewerhacken, mit einer nemlichen anzall guter lideren Aymer, auch Ketten oder Henckseyler, so Laytern abbränten, an künlichen orten zum basten gerüst vnd damit wol versehen sein, die von stundt an den jhenen, so die bey jhnen zu holen beschieden werden, vberantworten vnd zustellen, also, das daran nit seumnus beschehe.

Item es soll auch allen Kernern, Müllern, Wirten, Becken, auch andern die Pferd haben, vnd sich farens vmb lohn gebrauchen, bey ernstlichen straffen vnd penen gebotten werden, so baldt der Thürner an die Glocken geschlagen, vnd Fewer angezeygt hat, daß sie von stund an den orten, da man obberürte küpfere Ge-

seß

feß entheltet, vnd der auch etliche in Viertelheusern sein sollen, ansuchen vnd anspannen, mit schneller eyle wasser zum fewer zufüren, mit jhren Pferden vnd geschirren in güter gereitschaft gerüst vnd wol geschickt sein, wohin sie dann nach Kufen vnd wasser zufaren, durch jhre zugeordente Haubtleut beschieden gevölgig sein, vnd also wasser fürens nit auffhören, es würde jn dann von der Oberhandt abzufaren erlaubt, Welcher dann gemelter massen mit der ersten füre wassers zum Fewer kumpt, dem gibt man aus der Stewer, ein halben Gülden, dem andern zwey Pfundt, dem dritten ein Orth, dem vierdten ein Pfünd, vnd darnach so vil ein yeder füre thut, von yeglicher Sechs pfenning.

Vnnd alle die weyl die küpffere Kuffen nit gemacht vnd zuhanden bracht sind, sollen Kerner wie von alter, mit jren Geschirren geschickt sein vnd wasser füren.

Welcher Kerner, oder andere, die gedingte knecht haben, die also auch wasser fürten, denselben knechten soll der vierte theil an obgeschrieben verdienten lohn gegeben werden, damit sie im wasserfüren desto embsiger vnd grössern fleiß anlerten.

Vnd solle niemandt auff dem Pflaster vmb lohne zu faren gelitten werden, er sey dann vor bey den Fewer Herren gewesen, vnd hab denselben gelobt, ob es not thet, vnd Fewer auskeme, wasser mit seinen Pferden fürderlich zufüren. Doch das dieselbige auch von beuelhabern geweist werden, an welchen orthen sie anspannen sollen.

Item

Item es sollen alle verordente Werckleut, als Zimerleut mit jren knechten, Steinmetzen, Dachdecker, Weinschröter, Kolenträger, Kornmesser, Sackträger, Vnterkäuffer am holtz, vnd andere so gemeyne ämpter haben, mit jren waffen zum Fewer dienstlich, bey vermeydung straff vnd vngnad vnaußpleiblich zum Fewer, welcher ende das auffgienge, eylen vnd komen, das helfen leschen, dempfen, vnd das beste zuthun.

Ferner, solle aus yeden Viertel sonderlich ein anzall starcker wolgeschickter Männer verordent werden, die Laytern, Fewerhacken, Aymer, vnd anders aus den Vierteln, in welches dann ein jeder beschieden wirdt zum Fewer tragen, auch leschen vnd dempffen helffen, die fürter auff die Fewer Herren in zeyt des brunsts warten, vnd jren bescheyden gehorsam sein, Vnd so dann das Fewer geleschet, so sollen sie alles solchs an die örte, da ein yedes gehört, wider tragen vnd antworten, der aller namen vnd zunamen die verordenten wissens vnd bey sich verzeichent haben sollen, Denselben nach der brunst jrer vor andern gehabten mühe halb, nach gestalt der Sachen ein vererung auß der Steuer geschehen solle, vnd ob geschehe, daß jr einer oder mehr zu solchen zeyten der nöt on redlich ehafft nit erscheinen, vnd also aussen bleiben, die sollen gebürlicher straff darumb gewarten.

Item den obgeschrieben, so zum Fewer zukommen, vnd das zu leschen beschieden, den sollen zum

wasser

wasser raychen vnd tragen, zugeordent sein, alle Bader, Badtknecht, Badtmeydt mit jren Kubeln, außgenomen der schöpffer der aufs wasser schöpffen gewarten solle. Alle Holtzmesserin am Meyn, die gemeinen Weiber, vnd alle Begyn so vermüglich sindt, Vnd ob es die not ye erfordert, möcht man die München in Clöstern, so vermöglich darzu, auch gebrauchen.

Vnd ob sich aber begebe, da Gott vor sey, das Fewr zu groß wurde, vber handt nemen, oder an mehr dann an einem ort Fewer aufgieng, also das der verordenten zum Fewer zu leschung desselbigen nit genug were, sollen Fewerherren, Schultheiß, Burgermeyster, Viertelmeyster, ye zu zeyten nach gestalt der sachen mehr persone auß Burgern vnd inwonern zu Wirtzburg zum Fewer, dasselbig zu leschen hilffen erforderen, dieselbige auch alsbald auf jre erforderen, zu erscheynen, vnd jres besten vermögens leschen helfen, bey vermeydung vnser schwerer straf vnd vngnad schuldig sein, Aber die andern alle so zum Fewer, bewarung der Thurn, Thore vnd Letze, oder anderen Sachen nit erfordert oder verordent sein, sich anheim in jren Heusern enthalten, vnd bescheids zu erwarten.

Item es sollen die Reysigen zu Wirtzburg, vns vnd den vnsern zustendig, auff die verordente Hauptleut, an orten, dahin sie beschieden werden, warten, vnd sampt denselben in der stadt allenthalben vmbreyten, ein auffsehen zu haben, ob sich etwas geuerlichs erhöben oder

zu

zutragen wolt, Solchs zum fürderlichsten vns vnd vnsers Thumb Capitels verordenten vnd Schultheyssen anzeygen, vnd zum besten helffen fürkommen.

Item es sollen auch in allen Vierteln, ye zwen bestelt vnd verordent werden, die Sommer zeyt alle Vierteljars vnd Winterzeyt zum wenigsten alle vier Wochen die Schlöt besehen sollen, vnd das holzwerck, als Reben, Wellen vnd anderm holtz in guter acht haben, wurden sie dann in dem etwas geuerlichs spüren, also das zu besorgen, schad vnd Fewer darauß entstehen möcht, solchs der Oberhandt nit zuuerschweygen, vnd für zu bringen.

Item so Winterzeit, Frost vnd Kält vor augen vnd der Mayn überfroren ist, so soll bestellet vnd verschafft werden, dz an dreien orten des Mayns, als nemlich vor dem Spiegelthor, Sthockhaußthor vnd Rottenthor, allwegen geöffnet vnd geeiset werde, also daß man vnuerhindert darein faren, wasser schöpffen.

Item es sollen auch etliche Vischer mit jren wasserstiffeln vnd schiffen am Mayn wasser zu schöpffen, geordent vnd bestellet werden.

Item der Spitalmeyster im Newen Spital, der soll mit zweien gesattelten vnd gezaumpten Pferden geschickt sein, vnd die furtter auff Burgermeister, so auff den Schultheissen beschieden, warten lassen.

Item die Pförtlein, am Hauger vnd Pleychacher Thore, so Fewer außkeme, sollen allein geöffnet werden,

den, dadurch der Spittalmeister mit seinen Pferden, vnd andere so zum Fewer zukomen beschieden wol reyten vnd gehen mögen, sonsten alle andere Thore, die sollen verspert vnd nit geöffenet werden, Es würden dann die Thorschliesser von der Herrschafft des sonderlich beuelch empfangen.

Item alle Thorschliesser, wie dann die eines yeden jars gesetzt werden, die sollen sich so Fewer außkompt, mit den Schlüsseln zum Thoren gehörig anheymß enthalten, ob geschee, das man ihr eynen oder sie alle zur zeyt der not suchen vnd haben müst, füglich zu finden weren.

Item wir wöllen auch, das ein yeglicher öffentlicher Gastgebe eine anzall Messene Sprützen nach eines yeden vermögen, wie jm auffgelegt würde, hab in Fewers nöten, sich vnd seine Gäste in seinem haus vnd anheymß zuenthalten auff sein Fewr vnd Gäste, so er zu solchen zeiten haben würde, ein fleissigs auffsehen zuhaben, bei straff die wir vns vnd vnsern nachkommen, nach gelegenheyt einem jeden verbrecher auffzulegen vorbehalten.

Item es sollen alle Hauptthore vnd Letze der stadt Wirzburg mit redlichen dapfferen vnd verstendigen lewten besetzt vnd wol versehen werden, das ye zu zeyten zu vnserm vnd vnser nachkommen gefallen vnd beuelch steen solle.

Wir wöllen auch das die Handwerckßknecht, so

mit

mit jren Maistern zu dem Fewer nit beschieden, auch darzu nit erfordert sind, dabeym bleiben sollen, bey jhren Meistern, vnd der Fewermeister berüffung gewarten.

Es solle auch menigklich, so zum Fewer beschieden, darzu on wasser nit komen, sonder inn einem Liderin aymer, oder sunst anderm geschyr, wasser mitbringen, außgenomen der jhenen, so Laittern, Fewerhacken oder anderes zubringen verordent sindt.

Item es solle ein jeder inn seiner Wonung, auff das Fewer fleissig auffsehen haben, auch bey seinen Ehehalten dero halben sorgfeltig anhalten. Welcher des vnfleissig erfunden würt, also das yemandt des seinthalben schaden entstünde, den oder die wollen wir nach gelegenheit der sach mit abtrag solchs schadens schwerlich straffen lassen.

Item wo sich auch begebe, das Fewer bey jemandt außkeme, der solches so zeitlich nit anzeigt, vnd selbst von ersten beschreien ließ, damit schad verhüttet werden möcht, der solle mit Ablegung des schaden so darauß entstünde, vns oder vnsern nachkommen, 10 Gülden Reynischer zu straff verfallen sein.

Doch behalten wir vnns vnseren nachkommen vnd Stifft beuor diese Fewer Ordnung vnd satzung, zu mehren, zu mindern, gar oder zum theyl abzuthun, wie das yeder zeit vnnser vnd vnnsers Stiffts gelegenhayt vnd notturfft erheischen möcht on geuerde. Zu

vrkundt

vrkundt haben wir unnser Secret an solche Ordnung thun trucken, Vnnd geben am Freitag nach dem heiligen Jarstag den 2 Ianuarii, nach Christi vnsers lieben Herren geburt M. D. vnd im lj. jaren.

CLXXXII. Stück.

Mandat den Glockenstraich und Nacheil belangendt.

Anno M. D. Ljx.

Von Gottes genaden Wir Friderich Bischoffe zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken, Embieten allen vnd jeden, vnsern Amptleuten, Verwesern, Vögten, Kellern, Schulthaissen, Burgermaistern, Rethen, Gerichten, Dorffmaistern, gemeinden, vnd allen andern vnsern vnterthanen vnd verwandten, Vnsern grus zuuor, vnd fügen euch zuwissen, Wiewol hieuor mermalen auff etlichen nacheinander gehaltenen Reichßtegen, durch Röm. Kay. vnd Kön. May. auch Churfürsten, Fürsten vnd Stende deß heyligen Reichs, vonn wegen der schedtlichen hoch nachtheiligen vnd beschwerlichen Plackareien verdechtigen Reuttereyen Mordt vnd Raubereyen, so sich vilfeltig im Heyligen Reich ereugen vnd zutragen, vil vnd mancherley heylsame gute ordnungen, bedacht beschlossen vnd verabschiedet, Auch darauff durch hochstermelte Kay. vnd

Kön.

Kön. May. allen Churfürsten, Fürst n vnd stenden deß heyligen Reichs ernstlich aufferlegt gebotten vnd beuolhen worden, das ein jeder inn seinen gebieten vnd Obrigkeiten auff solche Plackareien, verdechtige Reuttereyen, Mordt vnd Raubereien, ein fleissigs ernstlichs auffsehens haben, vnd sich in alle weg obbemelten satzungen vnd sonderlich der auffgerichteten Execution ordnung gemeß erzeigen vnd halten sollen, Wie dann auch jre Kay. vnd Kön May. jre vorige derwegen außgangene Mandaten vilmals wider erneweren, vnd inn das heylig Reich außgehn vnd publiciren lassen, welche Mandata auch jeder zeit inn vnserm Stifft Hertzogthumb Obrigkeit vnd gepiet offentlich verkündt vnd angeschlagen worden.

Dieweil aber bis daher, sonderlich an denen orthen, da vilerley Herrschafften vnd Obrigkaiten vntereinander gemengt, die erfarung gegeben, da gleich ein Standt deß Reichs für sich allein, inn seinen gebieten vnd Obrigkaiten, berürter Execution ordnung, auch Kay. vnd Kö. Mandaten zu gehorsamen, vnd denselbigen mit anrichtung deß Glockenstreichs vnd notwendiger gebürender nacheil, geleben vnd nachsetzen wöllen, das dadurch wenig frucht geschafft, sondern die verdechtige argwohnige vnd vbelthetige personen, gar baldt andere gebiet vnnd Obrigkaiten, alda mit dem Glockenstreich vnd nacheil, die gleichheit nit gehalten, auch andern die volg nit gestattet, erraichen, vnd also on sondere noth enttrinnen vnd hinkommen mögen, dadurch das vbel nit allein nit

gestrafft,

gestrafft, noch auch die vilfaltigen Plackareien, verdechtige Reutterenen Mordt vnd Raubereien abgestelt, oder die thetter vnd verdechtigen Personen, zur handt gebracht vnd eingezogen, sonder vil mehr dadurch gesterckt vnd gemehrt worden.

Damit aber obgedachten Kay. vnd Kö. Mandaten vnd auffgerichteter Execution ordnung, mit mehrerm vnd bessern fleiß vnd ernst nachgesetzt vnd gehorsamet, die verdechtigen leut vnd personen, auch strassen Rauber vnd Mörder verfolgt, eingezogen, vnd zu gebürender straff gebracht werden, und dadurch die strassen desto freyer und sicherer seyn, und menigklich derhalben vnbefart wandern möge.

So haben wir vns mit etlichen vnsern genachbaurten, sonderlich vnsern mitverainigten Stenden in Francken, Nemlich dem Hochwierdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Georgen Bischoffen zu Bamberg, vnsern besondern lieben Herrn vnd freundt, Auch den Ersamen Weisen vnsern lieben besondern Burgermaistern vnd Räthen der Stett Nürmberg und Windeßheim, des Glockenstreichs auch volg und nacheyl halben, wie es damit von eines gebiet vnd Obrigkeit inn die ander, Auch sonsten allenthalben gehalten werden soll, verainigt und üerglichen, Wie nach lengs vnterschiedtlich hernachuolgt.

Wöllen demnach vnd hierauff, Euch allen und jeden unsern Amptleuten, Verwesern, Vögten, Kellern, Schulthaissen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten,

Dorffmaistern, Gemeinden, Auch dén Wirtten inn den Herbririgen, jren Weibern, Knechten vnd Haußgesinde, Darzu allen vnd jeden andern vnsern vnterthanen inn Stetten, vnd inn Dörffern, hiemit ernstlich, bey den Aiden und pflichten, da mit jr vns zugethan seit, Auch vermeydung vnser höchsten vngnadt vnd nachgesetzter straff gebotten haben.

Zum ersten da Raisige oder zu Fuß, deren sey einer oder sonst vil oder wenig, inn Stetten oder in Dörffern, inn Herberige, oder sonst Burger oder Baurnheuser, die keine offene Wirth weren, einzügen, So soll der Man oder die Fraw im selbigen hauß, welches bey der handt were, sie fragen, wie sie mit jrem Tauff vnd zunamen heissen, Welchen Fürsten, Graffen, Junckherrn oder andern herrn sie zustehn vnd sollen solchs als baldt den Amptleuten, Verwesern, Vögten, Kellern, Schulthaissen, Burgermeistern oder vom Rath, vnd also jedes orts, der ordenlichen vorgesetzten Weltlichen Obrigkeit, welche jedeßmals innhaimisch oder bey der handt seint, anzeigen.

Weren sie dann argwonig leut oder fürten vngewisse oder zweyffelhafftige reden, oder hielten sich verdechtiger weiß, Also das sie sich heimlich vnterschlaifften, oder das sie jemandt ausspeeten, auff Wegen, Karren, leut oder dergleichen warteten, dieselben zu vberfallen, oder da sie solchs gethan hetten, ꝛc.

So sollen vnsere Amptleut, Vögt, Keller, Schulthaissen,

thaissen, Burgermaistere, Rethe, Amptknecht vnd die andern sie gefencklich nemen, Deßgleichen auch da jemandt zu Roß, wer der oder die wehren, durch vnsere Stett, Flecken vnd Dörffer, verkept durchzureiten sich vnterstehn würden, sollen dieselben also verkept keineswegs durchgelassen, sonder Thor vnd Schranck vor jnen zugeschlagen, vnd sie gleicher gestalt als argwonig vnd verdechtig gehembt vnd gefencklich angenommen werden, Vnd ob es auff Dörffern beschehe, So sollen sie von stundt an die gefangene jren Ampts beuelchhabern zu bringen vnd vberantworten, vnd dabey allen bericht thun, wie sie die handtlung befunden haben.

Weren aber die vnterthanen auff den Dörffern, nicht starck genug, so sollen sies eilendts den Amptleuthen jres Ampts zu erkennen geben vnd dieselbigen schuldig sein, von stundt an den vnterthanen mit hilff, so starck es vonnöten, zu erscheinen, Die verdechtige schedliche oder vbelthetige personen, zu verhafft gefencknuß vnd in gute verwarung zu bringen.

Beschehe dann aber das in vnserem Stifft Hertzogthumb Obrigkeit vnd gepiet, jndert ein zugriff, das Leut gefangen, erwürgt oder geplündert, oder das Wegen oder Karren auffgehawen, oder an den haltstetten verdechtige Reuttereien, die auff Leut wegen oder Karren haltende, gesehen würden, So bald dann das geschrey inn Schloß, Stett, Merckt oder Dörffer, für vnsere Amptleut, verweser, Vögt, Keller, Schultheissen, Bur-

germaister, Rethe, Baurmaister, oder auch den gemeinen Man, einen oder mehr wer der were, keme, oder das jr einer wer der were, auff dem Felde oder holtz, solches sehe oder innen würde, aus was vrsachs solchs beschehen, So soll derselbige von stund an, solches in der Statt, oder in dem marckt, oder Dorff vnsers gepiets vnd Obrigkeit, darinn er ist, oder da er am nechsten hinkommen mag, ruchtbar machen und sturm leuthen, oder an die Glocken schlagen, damit die Ampt und dienstleut oder jre beuelhabere und die vnterthanen in den an vnd umbliegenden vnsern Ampten, stetten und Dörffern, auch auffkommen, Deßgleichen und so baldt inn einem Dorff, Flecken oder Stadt, der Sturmschlag angeht und gehört wirdt, soll alsbaldt in allen Stetten, Dörffern und Flecken, von einem zu dem andern auch Sturm geschlagen werden, menigklich zum besten bewert vnd fürsehen, sonderich aber unsere Amptknecht, Vogt, Zentgraffen, Diener von hauß aus, auch sonst andere unsere Vnterthanen, so zu reitten haben, auff sein, dem ersten Glockenstraich zu eilen, und also es sey tag oder nacht auff dem hufschlagk und der farth volgen, vorbügen wo sie auß vnserer Obrigkeit und gebiet hinaus, vnd in unserer obuermelten ainigungs verwanten gebiet und Obrigkeit sich begeben, jr etliche auff solche strassen nachschicken.

Gleicher gestalt auch und so der Glockenstraich angeht, sollen alsbaldt etliche unserer Vnterthanen jedes

orts,

orts, den Fürten, Greben und Schrencken zulauffen, die Schrenk einschlagen, Fürt und Greben verwaren, und niemandt dann allein unsere straiffende rotten, und wer sonst in der nacheil sein wirdet, durchkommen lassen.

Damit aber im Sturmleuten oder Glockenschlag, zwischen dem Glockenschlag zum Fewer, und dem Glockenschlag zur volg und nacheil ein Vnterscheidt gehalten, Also das man wissen möge, wann man Sturm oder an die Glocken schlecht, obs Fewer, oder nach jagt und volg bedeute.

So wöllen wir, wans Fewer bedeuten, das man aneinander etliche Schleg an die Glocken thun soll, doch vnterschiedtlich und langsam, Wans aber volg vnnd nachjagt bedeut, soll man aneinander schlagen vnd leuthen, damit solches inn den nechsten vnsern Ampten, Stetten, Flecken und Dörffern möge gehört, und als dann von einem ort zum andern Sturm geleut, und allenthalben fleiß fürgewendt werden, damit die verdechtige oder vbelthetige personen, nicht daruon vnd nindert außkommen können.

Also wöllen wir auch, so paldt die Rucht oder das geschray inn ein Dorff oder hoffe kompt das leut, wegen oder Karren beschedigt seyen, das als bald vnd von stundt an, one einigs seumen, der Schulthaiß vnd die selbige Dorffschafft, einen, eilendts an jre Amptleut schicken, vnd denen die that anzeigen, vnd sollen alsbaldt

in derselbigen stundt vnsere Amptleut vnd knecht auff sein, nachjagen, vnd vorbügen, als obgemeldt.

Vnd da sie die Theter inn vnserm Stifft Obrigkeit vnd gepiete ankommen würden, sie weren Edel, vnedel, inn oder außwendig Landts gesessen, sollen sie die anfallen, inn keinen weg von handen kommen lassen, sonder gefencklich einziehen, verwahren, vnd vns auffs eilendest zuerkennen geben, damit wir darzu ordnen vnd fürter wie sich gebürt beuelhen vnd schaffen mögen, was recht ist.

Würden sie aber auff dem hufschlagk vnd der farth oder durch glanbwierdige kuntschafft befinden, das die thetter ausserhalb vnsers Stiffts Obrigkeit vnd gebiete, inn obgedachter vnserer ainigungs verwanten Stifft, Landt gepiet, vnd obrigkeit geflohen weren, vnd der hufschlagk die farth oder kuntschafft, were also gestalt, dz sie dero folgen könten, so sollen sie auch in berürter vnserer ainigungs verwanten Stifft landt gebiet vnd obrigkeit nachfolgen.

Vnd so baldt die vnsern in bemelter vnserer ainigungs verwanten Stifft, Landt, gebiet vnd Obrigkeit kommen, sollen sie derselbigen vnserer ainigungs verwanten leuten vnd beuelchhabern, die sie nechst antreffen, vrsachen jres nachjagens anzeichen vnd berichten, Auch sie auß Krafft deß heyligen Reichs Landtfridens vnd Executionordnung, Auch diser vnter vns auffgerichten vnd gemachter einhelliger vergleichung ersuchen, daß sie mit

jnen

nen nachjagen, vnd da dieselbigen nit wolten nachjagen, sollen doch vnsere Beampten, diener vnd vnterthanen, so weit vnserer ainigungs verwanten Stifft, Landt, Obrigkeit vnd gebiet reichen thut, volgen, vnd etliche geschickte personen volgen lassen, biß sie aigentlich vnd gewiß seint, ob die thetter inn bemeldter vnserer ainigsverwanten Stifft, Landen, Obrigkaiten vnd gepieten, vnnd an welchem orth sie sich niderschlagen, da sollen sie sich zu den Thettern thun, vnd sich bey die auff Recht setzen, vnd vns von stundt an anzeigen lassen, So wöllen wir sie mit vnsern Schrifften entsetzen, auch selbst darzu schicken, vnd die sach volnfüren lassen.

Vnd herwiderumb, da solche thatten inn ander außwertige Herrn, vnd sonderlichen vnserer mitverainigten Stendt Stifft, Landen, Obrigkaiten vnd gebieten geschehen, Vnd die jren würden den thettern in vnsern Stifft Landt, Obrigkeit vnd gebiet volgen, so sollen die vnsern mit volgen, vnd an welchem ort inn vnserm Stifft, Obrigkeit vnd gebiet, die Thetter antroffen wurden, dieselben gefencklich einziehen, vnd zu Recht halten.

Es sollen auch vnsere Amptleut, Diener, Burger oder Bawern, wer die seindt, jemandt er sey vom Adel, Raisigen knechten, Bürgern oder Bawern, bey sich nit halten, vnterschleiffen, Hausen oder Herberigen, Futter oder mal geben, noch ainichen fürschub vnd fürderung thun, die da verdacht oder argwonig sein möchten, das

sie mit solchen hendeln vmbgehn würden, vmbgiengen, oder vmbgangen hetten.

Welcher aber von nnsern Amptleuthen, Dienern, Burgern oder Bauern, solches als vorgemelt inn einem oder mehr vbertrette, der soll gleich den Thettern mit wissende, vnd mit Räthig vnd thetig geachtet, auch gegen denselben, als mitwissenden, mitrethenden vnd mitthedtenden aus krafft des heyligen Reichs vnd sonderlich diser vnser ordnung gehandlet werden.

Vnd soll die nachjagt nit feyern oder ablassen, es sey tag oder nacht, all dieweil sie hienach kommen mögen, inn vnd durch vnsern Stifft, Landt vnd Gebiet, biß inn anderer Herrschafften, sonderlich vnserer mitveraínigten Stendt, Stifft, Land, Obrigkeit vnd gebiet, so lang biß sie an die Thetter kommen mögen.

Damit auch durch vnsere Amptleut diener vnd vnterthanen inn dem nachjagen, desto mehrer fleiß vnd ernst fürgewent, auch die nachvolg nit langsam vnd treg, sonder der sachen notturfft nach jedesmals stattlich genugsamlich, vnd one zeitlichs nachlassen beschehe.

So ordnen vnd wöllen wir, So baldt ein nahm oder zugriff beschicht, vnd das geschray keme inn ein Dorff das derjenig, für den das geschray kompt, die stundt am tag (so dz geschray am tag keme) oder die stundt der nacht (so das geschray inn der nacht keme) anmercken, von stundt an die Glocken ziehen, vnd

Mann

Mann bey Mann so da vermüglich jung vnd zur nacheil dienstlich seint vnd volgen können, auff den platz der that oder sonsten nach gelegenheit, dem hufschlagk vnd der Spor, da hinauß die thetter kommen weren volgen, vnd sollen einen zu pferdt eilendts zu jrem Amptmann oder Amptsverweser reitten vnd der sachen bericht thun lassen. Die alten aber vnd die Weiber, sollen zu Bewarung im Dorff bleiben.

So sollen die Amptleut, oder Amptßverweser, auch dieselbigen stundt, darinn jnen die Bottschafft ankompt, auffmercken, vnd auffzeichnen, vnd von stundt ane, mit allen jren Dienern, Amptknechten vnd Amptsverwanten auff sein, vnd auch auff der Spur vnd hufschlag nachjagen, vnd inn dem die ordnung halten, das jr einer bey dem Fußvolck bleibe, dasselbig hinach füre, vnd die andern so zu Pferdt seindt, sollen eilendts fort ziehen, vnd jmmerdar dem hufschlagk vnd der Spur volgen, es sey tag oder nacht, Winter oder Sommer, auch etliche von sich schicken, da sie dencken die thetter hinaus wollen, also das man denselbigen souil menschlich vnd müglich fürkommen möge.

Vnd damit sie in der nacht desto besser volgen, vnd die Spor vnd hufschlagk behalten mögen, sollen sie im Fall der noth, nach gelegenheit der sachen, so vil Schaub machen, leuchten vnd licht nemen, das sie deren genug haben.

Vnd ob sie die nacht so finster oder vngewitters

halb so vngestimm vberfiele, daß sie in der nacht, die volg nit gar volnfüren möchten, So sollen sie doch volgen so lang sie mögen, Vnd so sie die Finsternuß halben die Spur oder hufffschlagk lenger nit könten bewaren, so sollen sie an dem ort, da sie die Spor haben, vnd weiter nicht nachkommen können, biß gegen tag ligen bleiben, vnd den morgen vnd volgenden tag derselben Spor vnd hufffschlagk volgen, biß sie an die Thetter kommen, vnd daruon nit ablassen, auch mitler weil etliche zu Roß vnd Fueß auff die strassen vnd Grenitz, da vermutlich die Thetter hinauß fliehen werden, schicken, vnd die Leuth daherumb zur nachvolg Wach machen lassen, dann je wol zugedencken, daß die Thetter müde vnd ausgeschlagene Pferdt haben, vnd sie mit ihren geruheten Pferden, so sie fleiß thun, vnd die volg beharren, den Thettern nachkommen mögen.

Also wöllen wir auch, so die volg von einem Amt inn das andere beschicht, das alle Amptleut, Verweser, Amptknecht, diener vnd vnterthanen, in deren Ampt die volg ankompt, auch alsbaldt in derselben stundt auff sein, vnd bey tag vnd nacht nachjagen, volgen vnd dem nachkommen sollen, wie obgemelt.

Es soll auch jedermann vnsers Stiffts Obrigkeit, vnd gepiets, denen so den Thettern nachjagen, auff jr ansinnen Pferdt zur nachjagt volgen lassen, vnd so ein pferdt oder mehr abgeen würde, wöllen wir dieselben erstatten.

Mit der vergewisung, würde einer oder mehr vnser Amptleut, Amptsverweser, Vögt, Keller, Schultheissen, Burgermaistere, Rethe, gemeinden oder vnderthanen in Steten oder auff den Dörffern, in vnserm Stifft, Obrigkeit vnd gebiet, ein solche rucht oder geschray, wann die ankemen, ein halbe oder gantze stundt, oder lenger verhalten, oder auch nit also baldt von stundtan volgen, vnd die volg betauren vnd außfüren wie obgemelt. Darauff wir dann sonderliche Achtung vnd erfarung geben, vnd haben wöllen, dieselbigen sollen nach gestalt vnd gelegenheit jrer verwirckung vnd versaumnus, ernstlich an Leib vnd gut gestrafft werden, Welches wir hiemit für ein Gesatz vnd Recht geordnet haben, vnd darauff auch also exequiren wöllen.

Vnd damit sich die vnsern, so also nachjagen, der zerung halb, die sie müßen auffwenden, nit zu beschweren, so wöllen wir die zerung, welche sie inn solchem nachjagen auffwenden, so fern dieselb nit vbermeßig, entrichten, doch das sie von den Wirten, da sie gelegen vnd gezert, zettel vnd bekenntnuß solcher zerung nemen, vnd vns zusenden, oder durch vnsere Amptleut, Vögt, Keller oder Schultheissen zusenden lassen, So wöllen wir verfügen, daß sie gütlich bezalt werden, Es sollen aber vnsere Amptleut, Keller, Vögt vnd andere, so vber die Nachjagt beuelch haben, die fürsehung thun, daß die vnterthanen, so zu Roß vnd Fuß, in der nachjagt weren, sich bey den Wirten nit lang seumen, noch vbermessigen

vnd

vnd vnnottürfftigen Kosten auffwenden, vnd also inn der nacheil kein seumnuß sey.

Dieweil es dann auch zu disen zeiten, von wegen der schwebenden kriegßleufft, vil einspenniger vnd Herrnloser knecht gibt, Die dieweil sie sonderlich nichts haben, mit Rauben, Plündern, vnd Todtschlagen sich nehren, auch andere redtliche leuth, vnd derselbigen kinder, junge gesellen darzu raitzen, aufüren vnd verfüren, So wöllen wir hiemit allen den vnsern, die seien wer sie wöllen, ernstlich gebotten haben.

Das sie solche ainspennige Herrnlose vnd verdechtige knecht, bey jnen nit halten, Hausen, oder jnen vnterschlaiff gönnen, die nit inn jren diensten, jnen nit mit pflichten verwanth, vnd deren sie nit also mechtig seindt, da wir oder jemandt anderer, dieselbigen zu besprechen hetten, oder zu besprechen gewonnen, das sie die zu recht halten mögen.

Würde aber vber solches jemandt der vnsern, diß vnser gebot vbertretten, vnd derselbigen knecht einer oder mehr auff der Strassen zugreiffen, oder sonst wider des heyligen Reichs landtfriden, vnd dise vnsere ordnung handlen, vnd der jhenig, bey dem sich der vnterhalten hett, vns jnen nit zu Recht stellen, oder halten köndt oder wölt;

So wöllen wir mit diser vnser ordnung gesetzt haben, das derselbigen wer der were, zu solcher that antworten, vnd darumb pflichtig sein soll, wie obgemeldt.

Wir

Wir ordnen setzen vnd wöllen auch, da vnsere Amptleut, Diener vnd vnterthanen vernemen oder innen wurden, daß solche Ainspennige Herrnlose Knecht, sich verdechtiger weiß inn oder durch vnsern Stifft, Land vnd gepiet schlaifften, oder darinn verdechtigklichen sich nidertheten, das sie dieselbigen in hafft ziehen, verwarlich halten, vnd vns solchs vffs fürderlichst zu erkennen geben sollen, wöllen wir darauff fernern bescheidt vnd beuelch geben.

Dieweil auch vor dieser zeit der Gartendenknecht halben Kay. vnd Kö. Mandaten allenthalben im Reich publiciert, auch in vnserm Stifft verkündt vnd offenlich angeschlagen worden, So gebieten, ordnen vnd wöllen wir hiemit, daß alle vnsere Amptleut, Verweser, diener vnd vnterthanen in vnsern Aemptern, Stetten vnd auff dem Landt solchen Kay. vnd Kön. Mandaten nachmals gehorsamlich geleben vnd nachkommen, auch gegen den Gartendenknechten, nach vermög vnd außweysung solcher Mandaten gehandlet vnd verfaren werde.

Es sollen auch allenthalben in vnserm Stifft, die Fürt, Heg, Schleg, Schrencken, Greben vnd Päß, dermassen noetürfftigklich bestellt versehen, vnd in wesen gehalten werden, damit die jhenigen, so sich verdechtig vnd argwohnig hielten, oder allbereit einen angriff gethan hetten, desto weniger durch vnd davon kommen mögen.

Vnd damit dise vnsere Ordnung steet vnd vest gehalten,

halten, auch inn keinen Vergeß gestelt werde, So wöllen wir das alle vnsere Amptleut, Verweser, Vögt, Keller, Schulthaissen, Burgermeister vnd Rethe, solche vnsere ordnung jetzo alsbalden allen vnd jeden vnsern vnterthanen, Burgern vnd Bawern inn vnd vnter jren Ampten, gesessen verkündigen, Darzu das man alle jar vier mal, dise vnsere verordnung widerumb offenlich vorlesen, Auch auff ainem jeden Rathhauß, Kirchenthür oder andern gewonlichen orten, auch inn eines jeden Wirtßhaus, vnd ein jeder vnser Amptman, Vogt, Keller, Schulthaiß ꝛc. in seinem Hause, die selb vnser Ordnung an einer Taffeln angemacht vnd gehenckt haben soll, damit sich keiner der Vnwissenschafft zu behelffen habe.

So offt auch im jar dise vnsere Ordnung vnsern vnterthanen verkündt vnd fürgelesen wirdt, So sollen auch jedesmals die Fürth, Greben, Schrenck vnd Päß jedes orts besichtiget, vnd was daran mangelhafft erfunden würdt, gebessert, gemacht, vnd also dieselben stettigs, wie obstet, inn gutem wesen erhalten werden.

Gleicher gestalt soll auch diese vnsere Ordnung, in vnsers Ehrwürdigen Thumbcapittels Stetten, Flecken, vnd Dörffern, auch allen andern vnsern vnd vnsers Stiffts Geistlichen Prelaten, Pröbsteien, Stifften, Clöstern vnd Gottßheusern, auch allen derselben Flecken, Dörffern, Mannschafften vnd Vnterthanen publiciert, allermassen wie sonsten in vnserm Stifft, vnd dise vnsere

Ord-

Ordnung von puncten zu puncten vermag vnd außweist, durchaus also auch gehalten, vnd bey der Peen, in bemelter Ordnung verleibt, vnwaigerlich vnd gehorsamlich volzogen werden.

Damit auch vnsere Vnterthanen, ohne sondere noth vergebenlich vnd vilfaltig nit beschwerth, oder zur volg vnd nachjagt auffgemant werden, So wöllen wir einen sonderlichen straiff anordnen, die neben diser vnser Ordnung, auff alle verdechtige Reuttereyen, Plackareyen vnd Raubereyen fleissig streiffen, halten, dieselben niderwerffen vnd zu hafften bringen, Doch sollen alle vnsere Vnterthanen gegen denselben vnsern verordneten straiffenden rotten, die vnterschidt halten, damit jrenthalben der Glockenstraich nit fürgenommen werde, dann auch dieselben jeder zeit die weg fürnemen werden, damit vnsere Vnterthanen wissen mögen, daß es vnsere streiffende Rotten seien.

Zu vhrkunt haben wir vnser Secret zu Endt diser Ordnung hie fürgetruckt, die geben ist inn vnser Statt Wirtzburg, Dienstags den 18. July, Anno ꝛc. 59.

(L. S.)

CLXXXIII.

CLXXXIII. Stück.

Mandat,

daß die

Wittweiber und junge Verheurathete alsobald in Erbhuldigungspflichten sollen genommen werden.

Vom 4ten Julii 1587.

Julius von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach sich in Revidirung Unserer Landes-Einnehmung befunden, daß derselbigen Zeith viel Wittfrauen bey handen gewesen, deren auch seithero mehr worden, darunter sonder Zweifel viel sich hernach verheyrathet, und dergleichen noch jährlich beschehen kann; Wie auch nicht weniger viel junge Gesellen sich in Ehestandt begeben, die aber zu gebührender Zeith mit schuldigen Erbhuldigungsflichten nicht beladen wordten.

Also ist hiemit Unser Befelch, daß alle diejenige, so sich bis dahero zu Wittfrauen verheyrathet, desgleichen auch alle junge Gesellen, so sich in ehelichen Standt, wie auch nicht weniger diejenigen, so von andern und frembden Orthen, in Unserm Stifft, und Unser Euch anbefohlenes Ambt sich häuslich begeben, und Nider

thun

thun werdten, aber Uns und Unserm Stifft mit Erbhuldigung noch nicht verwanth, und zugethan werdten, auch sonsten anderer Herrschafften Lehenbahre Gütther besitzen, oder ahn sich bringen, von derenwegen sie Freyheiten zu praetendiren sich unterstehen, und fürnehmen, Inner Zeith eines Monaths zum längsten nach eines Jeden verheyratheten gehaltener Hochzeith, oder Einkunfft, und dann die unbeheyrathe Söhne Unsers Stiffts Unterthanen, so in ihrer Eltern Verlassenschafft und Erbtheil eintretten, und dieselbige besitzen, und innhaben, wann sie ihres Alters Achtzehen Jahr alt erreichen, in Unserm, und Unsers Ehrwürdigen Dombkapitals Nahmen zu Erstattung schuldiger Erbhuldigung erfordert, darauff einem jeden bey gelegter Erbhuldigungs-Eyd (den ihr in Eure Amts-Statt- oder Gerichtsbücher zu immerwehrender Nachrichtung, zu registriren, und einzuschreiben nicht unterlassen wollet) fürgelesen, und solcher Erbhuldigungs-Eyd mit Handgeben augelobt, und zweyen aufferhabenen Fingern würcklich geschwohren, erstattet, und geleistet, und daß ein solches also beschehen, in vorgemelte Ambts-Statt- oder Gerichtsbücher, wie es eines jeden Orths hievor herkommen, und bräuchlich gewesen, fleißig eingezeichnet, und registrirt, fürnemlich aber auch die fleißige Fürsehung thun, daß keiner, so mit der wahren, alten, katholischen Religion ver-

Item welche ihrer Eltern Gütter besitzen, sollen auch Pflichten thun, wann sie 18 Jahr alt seind.

wandt, sich darzu bekennt, und deren gleichförmige erzeigt, zu- oder eingelassen werdte.

Höffbesitzere sollen auch Pflichten ablegen.

Als sich dann ferner im Werckh befindet, daß in Unsers Stiffts Aemtern hin- und wieder etliche Höff, und Gütthere anderen Herrschafften zu- und angehörig, welche Höff und Güthere den Bauren vererbt, und allerdings für freyeigen angezogen und gehalten werden, und obwohl auff solchen Höffen und Gütthern von der Zeith etwa nur ein Bauer gesessen, daß sich doch die Besitzere derselben Freyhöfe und Gütthern eine Zeith lang hero sehr fast gemehret, also, da der Besitzere hievor nur einer oder zween gewesen, derselbigen hernach drey, vier, fünf und mehr wordten, welches Uns, und Unserm Stifft ahnhabender Obrigkeit und Jurisdiction, als auch Unsern Unterthanen durch unterstehende Mitgebrauchung der Behülzen, Triebs, und anderer Gerechtigkeiten ahn ihren Gemeinrechten, und täglicher Nahrung zu Abbruch, Schmählerung, und beschwehrlichem Nachtheil gereichen thut, derowegen einem solchen bey Zeithen der gebühr zu begegnen, die unvermeidentliche Nothdurfft erforderen will;

Ist hiermit Unser Befelch, wofern in Unserm Euch anbefohlenen Ambt dergleichen Freyhöfe und Güthere vor der Hand, Ihr wollet derselbigen jederzeith fleißig wahrnehmen, und hinführo nicht mehr gestatten, oder nachgeben, daß angeregte Freyhöfe und Güthere,

weder

weder von denen Herrschafften, noch den Bauren selbsten mit den Besitzern also vermehret, oder auch mehr Häuser oder Wohnungen uff solche Höff und Gütther gebauet werden, und auff den Fall sich einer oder der andere über Euer Verbiethen und Abhalten, eines solchen mit der That fürzunehmen, und hinaus zu führen unterstehen wollte, oder würdte, daß wollet zu jederzeit alsobalden ahn Uns gelangen lassen, und ferners Bescheids darüber erwarthen.

Beständnern deren Höfen und Mühlen, wie auch Mannbabre Handwerksgesellen sollen auch Pflichten leisten.

Wann dann in unserm, und Unsers Stiffts Aembtern auch etliche Höfe, Mühlen und Gütthere, so zum theil Uns selbsten, oder Unsern Clöstern und Spithälen, zum theil anderen Herrschafften, mit der Lehenschafft oder sonsten erblich angehörig, welche Höfe, Mühlen, und Gütthere Beständsweis auf etliche Jahr lang verlaßen, die Beständner aber (ungeachtet berührte Höfe, Mühlen und Gütthere Uns und Unserm Stifft mit der Erbhuldigung, und Vogteylicher Obrigkeit unterworffen) bis daher keinen Pflicht gethan, auch hiebevor gebührlich herkommen, daß die Mannbahre Handwercksgesellen, und Dienstbotten gleichfalls in Gelübt genohmen wordten, welches aber etlicher Orth aus Nachsehen verblieben.

Ist Unser Befelch, ihr wollet jetzt, und künfftige alle solche Beständner für Euch erforderen, dieselbige

mit Gelübten und Pflichten beladen, hinfüro und so lang ihr Bestand wehret, Uns und Unserem Stifft schuldigen Gehorsam zu leisten, sich desselbigen Ordnungen gemäß zu verhalten, und umb Sachen, so ihrenthalben fürlaufen, vor Unseren Gerichten Recht zu geben, und zu nehmen, und mit den Gemeinden zu heben, und zu legen, Inmassen dann ein solches, so lang eines jeden Bestand wehret, ahn ihme selbst Recht und billig ist.

Ingleichen wollet ihr auch der Handwercksgesellen, und Dienstbotten halber, daß nemblich dieselben sich eines ebenmäßigen zu erzeigen, allszeit in 14 Tagen, Nachdem sie auffgenohmen, und gedingt, zum wenigsten in Handgelübt genohmen werdten, bey den jedes Orths nachgesetzten Beambten zu beschehen, verfügen, für Eins

Was dann für das ander hinwider das Abziehen sonderlich der Uns angehörigen Unterthanen belangt, Nachdem hiebevor in Unserm Stifft gebräuchlich gewesen, welche aus demselben unter andere Herrschafft gezogen, daß sie neben Entrichtung anderer schuldiger Gebühr angehalten wordten, sich auch wohl etlicher Orth reserviret haben, Ihre in Unserm Stifft gehabte liegende Gütther in Jahr und Tag zu verkaufen, welchem die Zeith anhero etwas weniger nachgangen wordten, daßselbige aber Uns und Unsern Unterthanen, in deme daß die Hauswohnungen entweder gar ledig gelassen, oder doch schlechten Leuthen vertrauet und eingeben, also auch die Nutzungen von den Feldgütthern anderstwohin eingе-

geheimbst, wegen gewöhnlicher Dienst, und anders gegen der Obrigkeit, und den Gemeinden zu allerhand Abgang, Nachtheil, und Schmählerung erspressen, Befehlen Wir also denen, solches fürzukommen, billig obligt, und wollen, da einer oder der ander fürterhin aus Unserm Stifft und Obrigkeit ahn andere Uns verwanthe Orth ziehen, und zu ledigung seiner pflicht- und persönlichen Verwandnus eines Abschieds begehren würde, den oder dieselben beyliegender Form gemäß, welche Form bey dem Ambt zu behalten, und sich ins künftige allzeit darnach zu richten, zu verabschieden, und keinen ohne solchen Abschied abziehen zu lassen, wollt sich jemand darüber beschwehrt machen oder achten, der ist deßhalben an Uns zu weisen.

Die ergangene Verordnungen öfters vorzutragen.

Fürs Dritt, Als bey den löbl. Unsern Vorfahrn, seel. guter gedächtnuß, wie auch theils von Uns zu Verhütung und möglicher Abwehrung fürfallenden Unraths, auch Erhaltung guten Wesens bey Unserm Stift, und desselbigen getreuen Unterthanen allerhand gute Ordnungen angericht wordten, auch pfleglich gewesen je zu Zeithen, und zum wenigsten jeden Jahrs einmahl den Unterthanen derselbigen Erinnerung zu thun, welches aber eine gute Zeith anher nit beschehen, darauß, wie sich scheinlich befindet, besser nicht erfolgt ist, dann daß die Stellen deren, so in Ein- oder andern einfallenden Nöthen sonderbahre Befelch gehabt, und immittelst

telst abgestorben, oder ihrer gelegenheit nach sich anderst wohin häuslichen Nidergethan, unersetzt geblieben, sich auch die Erben und Besitzere der Gütther in viel weege geändert, und etwa die Gütther in solche Zertheilung und Abgang kommen, daß Leistung der Schuldigkeit, so zuvor gewiß zu gewarthen gewesen, jetzt schwehrlich zu hoffen, und also alles in nicht geringes Unweesen, bee= des Uns der Obrigkeit, auch den Uns anbefohlenen ge= treuen Unterthanen insgemein, und besonder zu Nach= theil gerathen, haben Wir Uns treuer sorgfältigkeit, die Uns Ambts halben obligt, ferner nicht einstellen wollen, noch können, die in einem und andern befundene Män= gel wiederumb zu verbesseren, und vorige wohlbedachte Nothwendige Ordnungen hiemit auffs Neue anzurich= ten. Befehlen demnach, nnd wollen, daß auff die alte Muster Register, so deßhalb für Hand zu nehmen, und wohe solche nit bey den Aembtern, doch in Unserer Cantzley zu finden, und zu begehren seyen, von Orthen zu Orthen besonder, wie Es die gelegenheit geben kan, auch mit wenigstem Kosten, unruhe, oder geschrey die unterthanen in ihren wehren erfordert, und besichtigt, und welches ihrethalb die Nothdurfft ahm Meisten er= heischet, nach innhalt Unserer Vorfahren Seel. Ord= nung, aus ihnen taugliche Personen, wie die am be= sten zu haben, und dieser ding etwas erfahren seind, ahn der abgestorbenen, und geEnderten statt in die Er= ledigte Aembter und Befelch ersezet.

Das

Unterthanen sollen mit wehren, und harnisch wohl versehen sein.

Daß auch, ob bey denen noch lebenden, wie zu vermuthen, die ihnen zuvor ufferlegten wehren in unachtsambkeit, oder abgang kommen wären, sowohl den vorigen und alten, als denen seithero ankommenen unterthanen nach ihrem Vermögen wehren aufferlegt werdten, als denen Vermöglichsten, sonderlich in den Stätten, neben gantzen harnischen, sambt langen Spiessen, oder Hellenparten, auch gantze oder halbe Musqueten mit ihren zugehörungen, auff einen oder den anderen fall, mit denselben gleichfals gefast zu seyn, denen Mittelmäsigen auch Harnisch mit ihren Oberwehren, und fäustlingen, welche aber gantze Harnisch zu zeugen nicht vermöchten, Rechtgeschaffne lange Rohr, sambt fäustlingen, oder gleich ohne dieselbigen, abermahls mit nothwendiger Zugehöre; Und den geringsten und Unvermöglichsten, neben den seithen wehren, wie Es mit allem gemeinet ist, zum wenigsten gute, starke Federspieß, und solches alles, nachdeme die Personen zu den wehren geschaffen, und zu gebrauchen sein können. Hätte Einer oder der ander unter den Armen sonderlich, solche anjezt nicht zu bezahlen, wie auch, daß die wehren mit den nächsten zu haben, Ist Unser Befelch, daß die Beambten den Mangel von Orthen zu Orthen auffzeichnen, und Uns überschickhen, wollen Wir solchen helffen, und gute wehren umb ein zimblich geld zur Hand zu bringen, fürsehung thun, der

Meinung, daß die Vermöglichen dieselben so balden, die unvermöglichen aber zu fristen nach der Beambten ermessen zahlen sollen; Damit aber deßhalb inskünfftig ein mehrere gewißheit, und beständigkeit erhalten werde, und Es zu den Mänglen, so sich eines und des anderen unterthanen absterbens, ausziehens, oder aber Vertheilung halb der gütther zutragen, ferner nicht gelangen möge, Befehlen Wir drahn zu sein, wie die Gütther, wohnungen, und herdstätte, in stätten, und dörffern, nach Dero Beschaffenheit, und güte, mit gewisen wehren obernannter unterschiedlicher Sorten zu belegen, Also daß solche wehren, was sich gleich für Veränderungen mit Kauff oder Erbschafft zutrüge, bey den Güthern, wohnungen, und Heerdstetten, die werden bewohnt, oder nit, bleiben, auch in verkauffen, oder vertheilen, mit angeschlagen, und Es damit für und für beharret werde, dessen sich dan kein unterthan, und vermöglich weniger als der unvermöglich, dieweil Nothfall ihnen mehr betreffen, mit fueg gar nit zu beschwehrrn hat.

Gemeinden sollen auff ihren Thürnen und sonsten mit wehr, pulfer und bley versehen sein.

Fürs Vierdt, dieweil den Gemeinden jeden Orths nit weniger obgelegen, wie sie mitEinander verwahret, und versehen, als einen oder dem andern unterthanen, besonder in seinem Hauß, oder für sein Person, Also Befehlen Wir zu vernehmen, ob auch, und wie die Gemein-

den

den Eines und andern Orths auff ihren Thürnen und gewehren mit Hackhen oder dergleichen geschoß, auch Pulver, bley, und anderer Nothdurfft für sie, und ihre Nachbahrn staffiret, auch allenthalben in Stätten, Fleckhen, und Dörffern die Thöre, Thürne, Mauren, gräben, Zwinger, Dorffsfriden, und Thor- oder Wach-Häußer zu besichtigen, waß Mangelhafft befunden, auch wie Es zu ergäntzen, und zu besseren, was ahm meisten vonnöthen, und darumb ahm Ersten anzugreiffen, wo die Nothdurfft darzu zu haben, und ob den sachen aus der Gemeinde Nutzungen zu helffen seye, eigentlich zu verzeichnen, und Uns solche Verzeichnuß zu übersenden. Insonderheit aber Verordnung thuen, daß Ein jedes Ambt ahn einem gewisen und versicherten Orth ein anzahl Pulver, und bley, und zum wenigsten allzeit so viel, mit welchem für einmahl alle schützen im Ambt zur Nothdurfft zu versehen sein können, bey einander, und in Vorrath habe, daß dann durch die Gemeinden also zu erhalten, und der abgang zu ersetzen ist.

glocken-streich zu beobachten, wie auch Bruckhen, fürth, weege, und strassen wohl verwahrt sein c.

Zum Fünfften: Nachdem die Erfahrung von dieser Zeith geben, daß nit genug in Stätten und Fleckhen für sich verwahrt zu sein, dahero Fürsten und Stände dieß Fränckischen Crayß vor jahren sich einer durchgehenden ordnung des Glockhenstreichs und NachEil mit einander zu vergleiz

gleichen verursacht wordten, die Wir, wie solche bey Unserm Nächsten Vorfahrn seel. in Unserm Stifft ausgangen, Unsern getreuen unterthanen zu gut, des abgeloffenen Fünff und Siebenzigsten Jahrs wiederumb publiciren lassen, haben Wir dieselbige zu mehrerem angedenckhen, vörigem Exemplar gemäß, abermahls Nachdruckhen, und Unsern BeAmbten übersenden lassen, mit Befelch, darob- und daran zu sein, daß deren mit treuen gelebt, und Nachgangen, und also zu mehrerer sicherheit, und gewißheit, neben Verwahrung der Stätt, Fleckhens und Dörffern, Inn- und umb dieselbige, auch die schranckhen, schläge, Brückhen, führt, häge, und graben auff und ahn denen Strassen, im feld, uud ahn Wasser Flüssen eigentlich besichtigt, Was sonderlich an gräben, schranckhen, und schlägen abgangen, wiederumb ersezet, auch, so etwas vonnöthen, darnach dan fleissig zu Fragen, erneuert werdte, und dann, so Es zum Nothfall köme, daß die Nachfolge mit Treuen, und so weit geschehe, als sich Unsers Stiffts Obrigkeit erstreckhet.

Feuer Ordnung betreffend ꝛc.

Nachdeme auch für das Sechste vieler Orth in Unserm Stifft kein Feuer Ordnung angerichtet, aus deren gewisheit zu haben, weß sich in solcher einfallender Noth zu verhalten, und zu trösten, da doch Unsern treuen unterthanen ins gemein, und allen guten Leuthen besonder solche je zu Zeithen wegen Verwahrlossungen unfleissiges,

auch

auch wohl anstifftung boshafftiger Menschen, zu gewarthen, und derhalben billig hochangelegen sein soll, derselben mit Treuem zuvorkommen und auffzutragenden fall nach einigklichheit zu begegnen, und abzuwehren, Führnehmblich auch bey denen Dorfschafften fast nichts, so hierzu vonnöthen, vorhanden ist, befehlen Wir, welche Orth ihre Feuer Ordnung haben, dieselbige fürzunehmen, nach gelegenheit, und Nothdurfft zu verbessern, und zu verneueren, wo aber deren keine, neue anzurichten.

Als was für das Erst belangt, die Bereitschafft für feuers Noth, daß sonderlich bey Nacht Thürner und Wachter wissen, Es sey das feuer inn- oder auswendig, was sie für Zeichen zu geben; Item, daß jeder Orth ein anzahl Leithern, feuerhackhen, Ketten, und dergleichen zum steigen, und einreissen, auch über das gemeine Wassergeschirr ahn Kueffen, und Zubern, ein anzahl liederer Eymer, und spritzen habe, welche in gutem weesen, und ahn einem solchen Orth zu erhalten seyen, daß sie auf zutragenden Nothfall, unversperrt gefunden, und gegen dem Feuer gebraucht werdten mögen. Solche zu zeugen sollen den Stätten, und Dorfschafften nach unterschiedlichen ihren Vermögen, wie auch den vermögenden unterthanen für sich selbsten in ihren Häusern zu halten, aufferlegt werdten. Welche Gemeinden dann sogar unvermöglich, die seyen für den anfang bey dem halben, oder noch geringern

Theil

Theil zu lassen, und können erst zu schwehr 1 Jahr, wie auch die unvermögliche Orth, wo Es ihnen mit Erst zu schwehr etwas kauffen.

Fürs ander, wie der Feuersnoth zu begegnen, und mit Hülff Gottes abzuwehren, daß sondere Verordnung beschehe, was für Personen Leithern, und andern gezeug, fürnehmlich aber, das Wasser zum Feuer bringen, tragen und führen, was sondere Personen der Bekümmerten Gütther austragen, und in Veewahrung haben, und dann abermahls, was für sondere Personen der Wacht auff den Thürnen, und bey den Thoren wie gleichfalls auff den Plätzen aller Nothdurfft wahrnehmen, und weß die Handwerckher der Personen, besonder, als Steinmetzen, Maurer, Schlosser, Zimmerleuth, dachdeckher, so mit brechen, steigen, und einreissen, verhalten sollen; Darbey auch zu bedenckhen, und anzuordnen, daß in solchen fürfallenden Nöthen das Volckh in gewisse Theil, und sonderlich deren Orth, welche die Feuersnoth betreffe, ins Drittel gericht werdte, deren Eins zum Feuer zueile, und rette, daß ander auff die Entsetzung zum abwechslen beschieden sey; Und das dritte nothwendige Wacht halte; Andern benachbahrten Orthen aber, die das Feuer nit betrifft, zum halben Theil, als daß ein Theil zur Rettung helffe, daß ander zur Verwahrung des Orths verbleibe. Item daß auch sonsten die Wächter allenthalben besser bestellt, und sonderlich die Dorffschafften, auch beym Tag nit gar

ent-

entblößet, sondern gewisse Personen anheimbs gelassen werden, Schaden und Nachtheil, Feuers und Unnuzen streiffenden Gesindshalben in acht zu haben, und zu verhüethen.

Zum Siebenden: Als sich aus Verhängnuß des Allmächtigen je länger je mehr Theurung und Zodell ahn der lieben Frucht ereignet, sich auch hin- und wieder, wie Uns fürkombt, noch zu Tage leuthe finden, die, was für handen aufkauffen, und anderst wohin, Unsern und denen benachbahrten Unterthanen zu mehrerem Nachtheil und Beschwehrung, verführen, Wir aber, gleich Unsern Vorfahrern Seel. hiebevor deßhalben sondere Ordnungen angestellet, und publiciret, die gleich anderem mehr in Vergeß wollen gerathen, Mögen wir hiebey nicht umbgehen, dessen abermahls nothwendige Erinnerung zu thun, und befehlen, daß das kauffen, und abführen der Frucht, denen Frembden nicht verstattet, und die, so sich in deme nicht weisen lassen wollten, erst an Uns gewiesen werden.

Daß auch die Gemeinden, und welche unter den Unterthanen vermöglicher für sich selbsten, bey guter Zeith, sonderlich dieweil für dießmal die Kästen sehr entblößt, Getrayd bestellen, auch was je bisweilen in denen Aembtern feil ist, oder werden mag, für sich, und die Gemeinden kauffen, und zu sich bringen, damit sie in der Noth, und bey mehrerem Unfall, den der Allmächtige Gott gnädiglich wolle verhüthen, neben ihnen,

auch

auch anderen ihren Mitunterthanen, und benachbahrten guten Leuthen christlich, und mitleidentlich außhelffen mögen;

Bey welchen bisher erzehlten Puncten den Unterthanen mit treuem Fleiß fürzutragen, daß wir sie nicht weniger, als Uns selbsten, in dem allem Vätterlich und mit Gnaden bedenkhen, auch Gnädiglich erbiethig seyen, wo einer oder ander Orth zu Zeugung und Verbesserung eines oder des andern nit vermöglich, daß wir ihnen nach zimblichen Dingen aus Unsern Amtsgefällen, oder Unserer selbst Cammer gern, und williglich aushelffen lassen, und gewarthen wollen, wie sie daß empfangen wider uff leidentliche Fristen, und soviel immer beschehen mag, ohne sondere Beschwehrung e[illegible]atten mögen, sie sollen nur leisten, was treuen Unterthanen gebühret, und hinwieder von Uns gewarthen, was von treuer Obrigkeit zu gewarthen ist, die sie vermittelst der Gnaden Gottes finden sollen, und werde sein Allmacht Allenthalben umb so viel mehr Seegen und Gedeyhen unzweifentlich geben.

Und darmit dann diese Unsere Verordnung nit, als etwa zuvor beschehen, in Vergeß und Unachtsamkeit gerathe, dieweil bey Unsers Stiffts-Statt- Centh- und andere Gerichten von Alters gebräuchlich, und herkommen, daß jährlich ein gemeines, hohes oder Rueg-Gericht gehalten, in welchen neben anderer Verrichtung Unsers Stiffts Recht- und Gerechtigkeiten offentlich verkündet

kündet wordten, Befehlen Wir, wo solche noch im gang, daß sie bleiben, da sie aber abgangen, wiederumb angericht, und welcher Orth bisher keine gewesen, daß sie auffs Neu fürgenohmen, zu mahl, weil Es Unsers Stiffts, und desselbigen angehörigen, deren Eins nach dem andern will entzogen werdten, scheinliche Nothdurfft unumbgänglich erforderet, da dann zu deme daß eigentlich erforschet, von wehme Eintrag, und Schmälerung geschehen, oder unterstanden, was für Unzimblichkeit von Jemand begangen, ob dieselben ahn gewöhnlichen Gerichten geahndet, und der Gebühr verbüßet, oder aber ohne Wissen der Beambten und Unser geheissen bey dem Wein vermeintlich verglichen wordten seind, daß dann gar nicht nachzusehen ist, Alsbalden auch die Wehren bey den Unterthanen besichtigt, der abgestorbenen oder außgezogenen Stelle wieder ersetzet.

Item Vormundt Rechnungen angehört, und vermerckt werde, wie auff Todsfäll, und Abtheilung der Gütther aller Unserm Stifft schuldiger Dienst, auch der aufferlegter wehren gebührende gewißheit zu haben sey, und solches alles, wo je Unkosten sollten erfordert werden, bey einem einigen, und so viel möglich, immer möglich geringen, dessen Wir Unsern Unterthanen lieber gar enthebt sehen, und nit mit Anstellung oder Haltung sonderer Mahlzeiten oder Wirthschafften, als daraus zu bösem Beyspiel gemeiniglich mehr Unraths zu entstehen pflegt, daß auch zu stettem Angedenckhen gegenwär-

tiger

tiger Unser Befelch in das Ambtsbuch, sich jederzeit darnach zu richten, gehefftet, und einverleibt werdte.

Letztlichen, dieweil in allweeg ein Nothdurfft sein will, daß in allen Unsern Aembtern ordentliche Beeth-Register gemacht und gehalten werdten, So wollen Wir demnach in Unserm Euch anbefohlenem Ambt angezeigter massen ordentliche Beethregister, darinnen alle Gütther, davon die Beeth gegeben würdt, ausdrücklich specificirt, und benennet werdten, zu machen, vnd zu halten, in zukünfftigen Euren Rechnungen umb mehrer Nachrichtigung willen, auff Unserer Cammer fürzulegen, Euch hiermit befohlen, und ufferlegt haben; Wie Es dann darauff anjetzt in einem oder andern fürgenohmen, befunden, und angerichtet würdte, dessen erwarthen Wir mit ehistem Nothwendigen, und umbständigen Berichts, und beschicht ahn deme allem zur Gebühr, und Nothdurfft Unser zuverläßige Gnädige Meinung. Geben uff Unserm Schloß Unser Lieben Frauen Berg ob Würtzburg den 4ten Julii 1587.

CLXXXIV. Stück

Auf verdächtiges und leichtfertiges Gesind, wie auch Ziegeuner genaue Achtung zu haben, und solche auszureuthen, wie auch der ergangenen Feuerordnung genau nachzukommen ꝛc.

Vom 16ten Julii 1590.

Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber getreuer! Unserer hiebevor, von wegen verdächtigen, leichtfertigen Gesinds, so den armen Unterthanen nicht weniger im Feldt, als auch in Stätten, und Dörffern schädlich, ausgangenen Befelch, und Mandaten, wirdest du dich berichten, und bey Unserem dir befohlenen Ambt zu befinden haben.

Dieweil dann Kurtz verschiehner Zeith in etlichen Unsern sowohl anderen Uns benachbahrten Fleckhen und Dörffern, den armen Unterthanen, leyder mercklichen Schaden, wie Uns angelangt, durch eingelegt Feuer, und sonsten zugefüegt wordten, und derohalb die Nothdurfft erforderen will, auff das umbschweiffend, unnütz- und verdachtige Gesind, so sich in Unserm Stifft, und Fürstenthumb hin und wider einschleichen, und sich zu

schädtlichen Sachen bestellen und gebrauchen lassen, ein fleisig- gut Auffsehen zu haben.

Darneben dann auch jetziger Zeith das Gesind so sich Ziegeuner nennen, und dafür ausgeben, zu Roß und Fueß sich auch finden lassen, und über den armen Unterthanen mit Dero Beschwehrungen und Schaden zu liegen vermeinen.

Hierauff ist Unser Ernster Befelch, Will, und Meinung, du wöllest in Unserm dir von Uns befohlenen Ambt die gewisse und endliche Bestallung machen, daß allenthalben in Stätten und Dörffern, und Weylern Unsers Stiffts und Fürstenthumbs, nicht allein des Tags, sondern auch des Nachts mit Fleiß gewacht, und auch auff verdächtige argwohnige Gesellen, Landfahrer, Bettler, sonderlichen Jaufferten, und dergleichen Gesind, die sich zu solchen gebrauchen, und bestellen lassen, gute Auffachtung gegeben, und da solche für argwöhnig, verdächtig, oder schuldig befunden, dem nächsten zu wohlverwahrlicher Gefängnus genohmen, und mit allem Ernst, und umbständen ihrer Person und weesens examinirt, bespracht, und was sich hierauff bey einem und dem andern befinden würdte, Wir dessen fürderlich in Schrifften befürdert, und Unsers weitheren Bescheids erwarthet werdte.

Auch wollest allenthalben in Stätten, Fleckhen, Dörffern und Weylern Unsers Stiffts, die gewisse Verordnung thuen, daß mit allem Fleiß Unser vor der Zeith

auß-

außgangen Feuerordnung mit Treuen und gehorsamb nachgesetzt werde, da auch eines oder des andern Orths in deinem befohlenen Ambt, an Eymern, Laittern, oder anderen Mangel seyn sollte, daß nochmahlen ersetzen, und solche Feuerordnung richtig, und ganz machen, auff daßmahln sich deren in fürfallenden Feuersnöthen zu gebrauchen haben.

Neben dem allem, da sich in Unserm dir anbefohlenem Ambt das Ziegeuner Gesind, wie oben vermeldet, auch sollten einschleichen, so wollest dasselbig durch gebott, und da solches nicht helffen wollt, durch andere gebührende weeg dem nächsten fortzuschaffen, und die Unterthanen durch sie zu beschwehren mit Nichten zu gestatten.

An deme geschicht Unser Befelch, Will, und Meinung. Geben in Unserer Statt Würtzburg den 16ten Julii Anno 1590.

CLXXXV. Stück.

Nichtstaugige wüllene Tücher, und Gewürtz sollen nicht mehr Feyl zu haben gelitten werden.

Vom 14ten Januar 1591.

Julius von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer. Du hättest dich sonder Zweifel noch guter Massen zu berichten, Jedoch und umb mehreren Erinnerung willen aus beygelegten Abdruckh nach langs zu vernehmen, was wayland der Hochwürdig Fürst Unser lieber Herr, und nächster Vorfahr Bischoff Friderich löblicher Seeliger Gedächtnus des verlauffenen 64ten Jahrs wegen der ausländischen und frembden Duchmacher und Fürkäuffer, so sich unterstanden schlechte, falsche, böse, ungezeichnete, verschlagene Duech, und wüllene gewandt in Unserm Hochstifft und Fürstenthumb ein- und unterzubringen, auff denen Jahr- und Wochenmärckhten zu verkauffen, In Stätten, Märckthen, und Dörffern umbzutragen, damit zu hausiren, und dadurch Unsern, und Unsers Stiffts unterthanen und Innwohner ihre Nahrung, und Handthierung zu schmählern, und abzukürtzen ꝛc. in alle Unsers Stiffts Aembter schreiben, und Ernstlich Mandiren lassen.

Wan Uns dann glaublichen angelangt, daß ein gute Zeith hero sich gleichmäßige ausländische Händler, Fürkaufer und Hausirer nicht allein mit schlechten, falschen, ungezeichneten und verschlagenen wüllenen Düchern, sonderen auch mit anderen mehr waaren, fürnehmlichen allerhand gefälschten Würtzen auff den Wochen- und Jahrmärckten in Unserm Stifft je länger je mehr einschleichen, in Stätten, Fleckhen, und Dörffern damit von Haus zu Haus umbziehen, ihre böse und untüchtige

tüchtige Waaren Unsern unterthanen, und Innwohneren anschwätzen, verkauffen und anhencken, dadurch die arme Leuth umb das Geld betrogen, und den unsrigen ahn ihrer Handthierung und Nahrung mercklicher Abbruch geschicht, welchem Unrath und Nachtheil zu wehren, Wir unvermeidentlich verursacht wordten. Ob-HochErnannts Schreiben und Mandat wiederumb zu erneueren und vorbenannte Frembde Duech- und Würtzkrämer, Fürkauffer und Hausirer in Unserm Stifft gänzlich ab- und auszuschaffen.

Als ist hiemit Unser ernster Befelch, du wollest in Unserm dir befohlenen Ambt das hiebeygelegt Unsers Vorfahren Hochseligen hievorigschreiben und Mandat wiederumb erneueren, in Stätten, Fleckhen und Dörfern auff den Jahr- und Wochenmärckthen öffentlich publiciren, und Jedermänniglichen, damit sich der unwissenheit Niemand zu beklagen, noch zu behelffen habe, verkündigen lassen, solche verbottene, böse, ungezeichnete, falsche, und verschlagene wüllene Düecher, wie auch gleichmäßig die gefälschte Gewürtz auff den Jahr- und Wochenmärckten in Unserm gantzen Stifft, und Fürstenthumb ferner offentlich feyl zu haben, oder von Haus zu Haus umbzutragen, den Leuthen anzubiethen, und zu verkauffen, bey denen vorigen Mandat und schreiben einverleibten Straffen allerdings und gänzlichen zu verbiethen, und da sich darüber Jemand mit ungezeichneten, verschlagenen, ungesiegelten wüllenen Düchern,

verfälschten Würtzen und waaren, ferner betretten, dieselbigen feyl haben, oder herumtragen, mit angetrohe- ter Straff ernstlich verfahren, und solchem Unsers Vorfahrn Hochseeligen, und gegenwärtigem Unserm Schreiben und Mandaten mit allem Fleiß und Ernst geleben, und würcklich Nachsetzen.

Dahran geschicht Unser endlich Will, und Meinung, und Wir habens dir, deme Wir mit Gnaden geneigt, zu gebührender fleißiger Verrichtung hiermit nicht wollen verhalten. Geben in Unserer Statt Würtzburg, Montag den 14ten Tag des Monaths Januarii Ao 1591.

CLXXXVI. Stück.

Rothgerber

wie sie sich in Treibung ihres Handwercks zu verhalten, Item was in auff- und verkauffung deren Rohen, und gearbeitheten Häuthen von Frembden und Einheimischen zu beobachten 2c.

Vom 1ten Decemb. 1592.

Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken 2c.

Unsern gruß zuvor, lieber getreuer:

Du weist dich sonders Zweifels zu berichten, daß wayland die Hochwürdige Fürsten, Unsere nächsta

ste Herrn Vorfahrn, als Bischoff Melchior, unter dem dato Montags nach Aegidi des 49ten und dann Bischoff Friderich, unter dem dato, Donnerstags den 3ten Januarii des 72ten Jahrs, beyde Christseeliger gedachtnuß, offene Mandaten, und Befelch, den schädlichen Fürkauff der rauhen Häuth, und gefäll belangend, im Druckh haben ausgehen lassen; Dieweil dann seithero viel Jahr verflossen, und Unser Ambtleuth mehrer Theils von den Aembtern gezogen, deren auch viel Tod abgangen, vnd den noch lebenden Unsern unterthanen, und andern, derselben Mandaten-innhalt abgefallen, und nit gehalten werdten, haben Wir auff das embsich ansuchen der Meister des Löber, oder Rothgerber Handwerckhs unter Uns in Unserm Stifft und Fürstenthumb gesessen, nit unterlassen dieselbige Mandaten, und befelch umb des allgemeinen Nutz- und Nothdurfft willen, ebenmäsiger gestalt verneuern, und in Unserm Nahmen ausgehen lassen, davon Wir dir hiermit etliche Exemplar zuschicken; Darneben wöllen Wir dir nicht bergen, daß gemelt Löber Handwerckh Vns allerley Beschwerden, so ihnen und dem Handwerckh, auch ihrem Weib, und Kindern, zu abbruch ihrer Nahrung, je länger, je mehr in viele wege von denen stöhrern, Hauß Metzgern, Ausländischen Händlern, und Juden ohne Zahl begegnen sollen, fürgetragen, und umb gnädiges Einsehen unterthänig gebetten; Dieweil Wir dann vielgemeltem Unserm Löber

der Handwerckh umb so viel desto mehr mit Gnaden geneigt seynd, haben Wir ihnen zu handhab auffnehmen, und gutem, Nachfolgende Articel, bis auff Unser, und Unser Nachkommen wiederrueffen, zugelassen, Nemblichen

Zum Ersten, Soll Einem Jeden Meister des Löber Handwerckhs, der sein Handwerckh, wie sich gebühret, gelernt, sambt den seinen offen, und zugelassen sein, In allen Unsern Stätten, Märckten, und Dörffern, die Rohe Häuth, wo sie die ankommen, auffkauffen, doch mehr nit, dann was Ein jeder mit den seinigen zu Leder machen kan, und nicht anderen Löberen, oder anderen zu verarbeithen noch zu verkauffen geben, bey straff zehen gulden Uns verfallen.

Zum anderen, sollen sie die ausländischen die rauhe Häuth, und gefell auff offenen Märckten, und bey den Fleischbänckhen zu kauffen Macht haben, aber nit zu Hausiren, oder in Häusern zu kauffen, bey obgemelter straff verbotten sein.

Zum dritten, Nachdem sich viel Löber ausserhalb Unser Statt in die Dörffer häußlich begeben, alda ihr Handwerckh treiben, welches Unsern Meistern, so in dem Stifft sitzen, aus vielen Ursachen zu Nachtheil, und abbruch ihrer Nahrung geschicht, wöllen Wir, daß diejenigen Meister, so jezo in solchen Dörffern und Fleckhen sitzen, unvertrieben sein, Auch welche solch Handwerckh recht gelernt, und sein Lehr-

und

und Gebuhrts Brieff bringt, dem solle in Unserm Fleckhen zu wohnen, und das Handwerckh zu treiben unbenommen sein, jedoch, daß solche uff- und ahnnahmb mit Unser, und Unsers Ehrwürdigen Domb Capituls Beambten Vorwissen beschehen solle.

Zum vierten, Als auch etliche, so nicht in das Handwerckh gehörig, gemacht flickhleder, auff- und fürkauffen, nachmahls daselbig wieder verkauffen, soll hinfürtahn solch verkauffen von keinem, Er seye wer Er wolle, gestattet werdten, sondern bey der straff zehen gulden Uns verfallen, verbotten sein.

Zum Fünfften, und lezten befleissen sich etliche ausländische Löber auff gebottenen Feyertägen, in Unserm, und Unsers Ehrwürdigen Domb Capituls, auch Unserer Praelaten und Clöster Dörffer und fleckhen fürnehmlich unter der Predig und göttlichen Aembtern, ihr gemacht Leder vor der Kirchen, Rath- oder Gemein häußern und Märckten feyl zu haben, und zu verkauffen, solch feyl haben soll hinfürter von den ausländischen sowohl, als den Unsern gar abgethan sein, und nit zugelassen werden. Bey Verliehrung des Leders.

Undt Befehlen dir darauff, du wollest für dich selbsten mit Fleiß darahn sein, daß solchen Articulen gäntzlichen Nachkommen, und gelebt werdte, und da Einer oder mehr Löber dich gegen den Stöhrern, und übertrettern, und sonderlich gegen den Juden umb hülff

und

und abschaffung ersuchen werdten, so wollest Ihnen Jederzeith von Unsertwegen billiche hülff erweisen, damit die übertrettere zu gebührender Straff gebracht, und die straff Jährlichen auff Unser Cammer verrechnet werde;

Das wollest alles den Meistern, und gesellen in Unserm dir Befohlenen Ambt mit allem Ernst anzeigen, sich darnach haben zu verhalten, und vor schaden zu hüthen. Darahn geschicht Unser Gnädiger Befelch, und zuverläßige Meinung. Geben in Unser Statt Würtzburg den 1ten Decembris Anno 1592.]

CLXXXVII. Stück.

Rauhe Häuth sollen auff offenen Marckh, und nicht in Häusern kaufft und verkaufft werdten 2c.

Vom 1ten December 1592.

Wir Julius Von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken 2c.

Thuen Kundt aller Männiglichen. Nachdeme Uns bishero Mannigfaltiglich angelangt hat, daß sich etliche Christen, und Juden ohne Zahl, in Unser

Statt

Statt Würtzburg, und in andern Unsern, und Unsers Stiffts, und Fürstenthumb Stätten, Märckten, Dörffern, Weylern, und Höfen den Leuthen zu Hauß und Hofe zu lauffen unterstehen, allerley Häuth einzlich, und andere waaren auffzukauffen; Dergleichen auch die Hauß-Metzger, so den Leuthen ihr Viehe in Häusern schlachten, fürkauffen, und daselbig mehrer Theils wiederumb mit hauffen verkauffen sollen, also, daß manche Häuth in die dritte und mehr Händ kombt, ehe sie demjenigen wirdt, der sie zu Leder machen soll, derwegen dann der gemeine Mann durch solche fürkäuffer verführt, und die Häuth nit uff offenen Marckt zu feilen gebracht werdten, welches auch dem gemeinen Nutzen, und Unsern unterthanen zu verderblichem schaden, und Nachtheil Reichen thut; Dieweil Uns dan dieser, und ander unzimblich verbottener fürkauff weniger nicht als Unsern Vorfahrn, Christseeliger gedächtnussen ꝛc. von der Röm. Kayserl. May. Unserm Allergnädigsten Herrn, nit zu gestatten Ernstlich befohlen, Wir auch für Uns selbsten zu thuen geneigt seind; So ist Unser Ernster Befelch, daß hinfühto Niemand, Er sey wer Er wölle, seine Rauhe Häuth, noch andere waar in Häußern verkauffen, sondern auff offenen Marckh zu feilem Kauff bringen, und verkauffen solle, dergleichen, daß auch Niemand, Er sey Frembd oder Einheimisch, die rauhe Häuth einzelichen, oder andere waar, dann auf offenem feilem Marckh kauffen solle; Und gebie-

then

then darauff allen und Jeglichen Unsern Ambtleuthen, Kellern, Vögten, Schultheisen, Burgermeistern, und andern Unsern Befelchhabern ernstlichen, daß sie wöllen darahn sein, daß solchen Unsern gebotten hinfürter gäntzlichen Nachkommen, und gelebt werdte, und welcher, oder welche das verbrechen würdten, der, oder dieselben sollen zum Erstenmahl, Nemblich der Käuffer umb das daraus gelöst geld gestrafft werdten. So aber Käuffer und Verkäuffer darüber mehr in solchem Verkauff betretten würdten, den, oder dieselben zu Verhafft annehmen, Uns das zu wissen thun, und ferners Unsers Beschaids gewartten; Wir wöllen auch, daß dieses Unser Gebott allenthalben auff offenen Cantzel verkündt, ferners ahn denen Kirchthüren, oder Rathhäußern öffentlich angeschlagen werdte, damit sich Niemand desselben unwissenheit halben entschuldigen möge, sondern vor schaden wisse zu hüthen. Geben in Unser Statt Würtzburg unter Unserm zu End auffgedrucktem Secret. Dienstags den 1ten Decembris Anno 1592.

CLXXXVIII.

CLXXXVIII. Stück.

Wucherliches Vorleihen auf Frucht und Wein, solle verbotten sein, nebst fernerer Verordnung, wie hierinn zu verfahren.

Vom 1sten August 1595.

Julius von Gottes Gnaden, Bischof zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer.

Als Uns einfällig fürkommen, daß [nächster und geliebter Herrn, und Vorfahrn, sonderlich aber Weyland Bischoff Melchiors, Mitwochen nach Andreae Apostoli Anno 1557. und Weyland Bischoff Friderichs den 15ten May Anno 63. und letzten July Anno 71. &c. beeder Christseel. angedächtnus, außgangenen und Publicirten Mandaten zuwider, Etliche Unsere, auch wohl frembder Herrschafft unterthanen in Unserm Stifft, und Fürstenthumb, auff getrayd, so noch auff dem Feld stehen, und Wein ahn den stöckhen anderst, dann je und allweegen zur selben Zeith der Lieferung der gemein schlag, werth, und Kauff eines jeden Orths seind, oder gemacht werdten, fürzustreckhen und zu leihen understanden, und noch unauffhörlichen unterstehen sollen; Haben Wir unterm dato den 12ten July Anno 1574. wohlgedachter Unser lieben Herrn und Vorfahrn ver:

verkündete Mandata umb erheblicher, beweglicher Ursachen willen erneuern, confirmiren und außgehen lassen, der Gnädigen Hoffnung und Zuversicht, Es sollte ob solcher Gnädigen und gutherzigen Verordnung gehalten, und von Niemanden dagegen gehandlet worden sein.

So vernehmen Wir, und befinden Es zwar nicht zu geringem Verdruß im Werckh, daß das wucherlich, und vortheilhafftig Vorleyhen auff Frucht und Wein, auch andere Frücht, als das zeitlich im Jahr auff ein Malter Korn zween gulden, auch weniger oder mehr ungefährlich, da es doch unter drey gulden nicht golten, durch Fürkauffere geliehen, hinwiderumb aber durch dieselbe Fürkäuffere, und andere, wan der gemein arme Mann benöthigt, denselben auff gewisse hohe wucherliche anschläg Frucht auf Borg dergestalt gefolgt, und gegeben wordten, daß das Kauffgeld zugleich muß verpersioniret werdten, und was dergleichen einreissender verbottener Contract mehr hin und wider in Unserm Land und Fürstenthumb im Brauch, und vollem Schwang gehet rc.

Wann aber in des Heyl. Reichsabschieden fürnemlich doch der auffgerichteten Policey und Ordnung auff dem Reichstag zu Augsburg Anno 1548. zu Befürderung des gemeinen Nutzens wohl und heylsamlich versehen, und geordnet, daß keiner dem andern auff getrayd und Wein anderst, dan den gemeinen schlag, werth und Kauff, wie die zur selben Zeith seind oder gemacht

wer=

werden, leyhen oder fürstreckhen soll, und Uns dann in diesem fall von Obrigkeit wegen, damit der arme gemeine Mann, deme auch zu gutem das seinig, so Er härtiglich erwirbt, zu Nutz nit erspriessen kan, nit also ausgewuchert, und ins Verderben gerichtet werdte, Einsehens zu haben gebühren will.

So wollen Wir demnach hierinn angezogene Unsere Mandata abermahls erhohlet, und von Neuem gnädig befohlen haben, da Einer oder mehr, darunter ihr die Beambte mitgemeinet, und gar nit ausgeschlossen, anderst, dan jetzo vermeldt, handelt, und hierinn einigerley Vortheil, arglist, gefahr und betrug gebraucht, daß der Käuffer oder auslehher, wer die gleich seyen, nit allein die Haubt Summa verlohren haben, und von Unsertwegen confiscirt sein, sondern auch darzu nach gestalt, und gelegenheit der übertrettung ernstlich soll gestrafft werdten.

Sollte aber jemand von den Unsrigen je anlehens auff getrayd und Wein so hochbedürfftig sein, Wöllen oder Ordnen Wir, daß solches mit der Beambten Vorwissen, und Gutheissen, auff die gewöhnliche gemeine Kauff- und Anschläg, beschehen, von Euch die schuld- und andere Verschreibung auffgerichtet, jedoch mit dem Siegel- und Schreibgeld über den gewöhnlichen Tax nit beschwehrt, wie sonderlich auch ob solchen Unsern zu auffnehmung, Nutz, und Wohlfart Unserer unterthanen gemeinter Mandaten, ernstlicher, und fleissiger, als bis-

her

her geschehen, gehalten werdten solle. Daß Wir Uns zu geschehen endlich verlassen, und seind Euch mit gnaden geneigt. Datum in Unser Statt Würtzburg den 1ten Augusti Anno 1595.

CLXXXIX. Stück.

Häfner so nicht zünftig, und keine Lands-ingesessene, sollen weder Häfengeschirr verkaufen, noch Oefen machen.

Vom 25sten April 1597.

Julius von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken etc.

Lieber getreuer: Uns hat unser und unsers Stiffts Häffnerszunfft verordneter Schultheiß unterthänig vorbringen lassen, Obwohl Uns nicht weniger, als von Unsern Lieben Herrn, und Vorfahrn, aller Christlichster gedächtnus, geschehen, dem gemeinen Häffnerhandwerckh ein Freyheit und Ordnung Gnädig gegeben, und darinnen versehen worden, daß Niemand in Unserm Stifft sich des Handwerckhs mit Kauffen oder Verkauffen, Er habe dann dasselbig gelernet, und seye in der Zunfft, gebrauchen sölle.

So

So unterstünden sich doch die ausländischen, und unzünfftigen hin und wider in Unsers Stiffts Aembtern, Stätten und Dorffschafften nicht allein Häfen, und ander Geschirr offentlich zu verkauffen, sondern auch ösen, und anderes zu machen, und also den Zünfftigen die gegebene Ordnung mit Beschwerden erhalten, und tragen müsten, das Brod Ihnen, und Ihren Weib und Kindern, zum höchsten Nachtheil, und Verderben vor dem Mund abzuschneiden, Uns derwegen Sie bey gegebener Ordnung Gnädig zu handhaben, und zu schützen unterthänig ersucht und gebetten.

Wann wir Uns dann gegebener Ordnung nicht allein, sondern auch daß hiebevor dergleichen Klagen vorkommen, und Wir derwegen gebührenden Befelch solches alles abzuschaffen, ertheilen lassen, Gnädig zu errinnern, Es auch ohne daß unbillig, daß den unsern, und Zünfftigen, so allerhand Beschwerden tragen, und Vortheil abgeschnitten, und andern unzünfftigen gelassen werdten solle;

Als befehlen Wir gnädig, du wöllest solche frembde unzünfftige Häffner und Stöhrer bey dir auff der Zünfftigen ansuchen, so balden abschaffen, dieselben weder heimlich, noch offentlich feil haben, weniger auch Oefen zu machen verstatten, und zulassen, und auff den Fall solches kein ansehens, oder sich dieselben warnen lassen wollten, alsdann mit anderen weegen zu verfahren; Daß ist ahn ihme selbsten billig und Recht, und

verlassen Wir uns zu geschehen. Seindt dir mit Gnaden geneigt. Datum in unser Statt Würtzburg den 25ten Aprilis Anno 1597.

CXC. Stück.

Instruction was in Seuch- und Pest-Zeithen wegen Testamenten rc. zu observiren. Vom 29sten October 1597.

Lieber getreuer. Nachdeme durch Göttliche Verhängnus fast überall gegen und umb Unser Stifft und Fürstenthumb die Seucht der Pestilentz allgemach einreissen, daher wir aus vätterlicher Fürsorg allerhand Verordnung gethan, und Befelch abgehen lassen, zum fall der Allmächtige auch Uns, und die Unserigen daheim suchen wollt, oder allbereit angegriffen hätte, Wie sich Unsere unterthanen zu abwendung seines gerechten Zorns gegen Gott, und Verhüethung mehrern schadens, insgemein verhalten sollen, und dann auch die Gericht, fürnehmlich Unser Kayserl. Landgericht Hertzogthumbs zu Franckhen, in fürfallenden daselbst hingehörigen sachen, zu solchen betrübten, gefährlichen Zeithen nicht mehr besucht, und rechtlicher Ordnung nach procedirt werden könnenten.

Damit

Damit dann in Vermächtnussen, und dergleichen Contracten, so gemeiniglich für Unser Landgericht gehören, Niemand möge verkürzt werden, und aber die gemeine beschriebene Rechten, ohne daß, wie in solchen Nothfällen sich zu verhalten, genugsamb disponiren und verordnen, welches dem gemeinen Mann unbewust, und hindurch zu schaden kommen mögt.

So befehlen Wir hiemit Gnädig, und wollen, wann Unsere unterthanen, so ahn inficirten Orthen wohnen, oder diese schwehre Laüfft noch dahin kommen, und gelangen solten, Testament, letzten Willen, oder dergleichen Codicill, Donationes, und Vermächtnussen auffrichten, und Eheleuth einander die Gütter vermachen wollen, welches sonsten ahn Unserm Kayserl. Landgericht zu geschehen, und daselbst pflegt confirmirt zu werden, daß Sie die unterthanen solches vor zween Mannen, und ob sie wöllen, auch sich die gelegenheit geben wolt, Unsern Pfarrherrn deren Orths, wohl thuen, und beschreiben lassen mögen, dasselbe auch nit weniger Krafft und Beystandt bey instehender gefährlicher sterbens-Laüfft haben solle, als wanns gleich ordentlicher weis zugangen und confirmirt worden wäre.

Deßgleichen da Eheleuth einander zu rechten Vatter oder Mutter einsetzen, Einkindschafften auffrichten, den Kindern Voraus setzen, Vormünder verordnen, und sich von den Kindern abtheilen wollen, Ist Unser Gnädiger will, und Meinung, daß solches gleichfalls vor

zweyen Zeugen, und da möglich, von beeder seits nächsten Freunden beschehen, gleichergestalt beschrieben, und die zuvor, oder hernacher angezeigt werden. Welches alles du denen unterthanen fürzuhalten, und dann hernacher, Wann der Allmächtig die wohlverdiente straff von Uns abwenden würdt, ahn Unserm Kayserlichen Landgericht kann fürgebracht, und confirmirt werdten. Wolten Wir dir gnädig nit verhalten. Datum in Unser Statt Würtzburg den 29ten Octobr. Anno 1597.

Suighard Wambolt
Wolffgang Meyerhofer D.

CXCI. Stück.

Landstrasen sollen in gutem Stand gehalten werden. Vom 26sten October 1599.

Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg, Hertzog zu Francken rc.

Lieber getreuer. Wir haben vor dieser Zeith den Unserigen, wie auch dir geschrieben, und befohlen, daß allenthalben Besserungen der gemeinen Landstrassen, darüber vielfältige Klagen gewesen, sollen angericht werden, darüber Wir aber bisher unbericht bleiben, Ob

etwas

etwas also zu gemeinen Nutzen und Nothdurfft fürgenohmen, und darahn beschehen oder Nit, können aber aus noch täglich fürfallenden Klagen anders nit spühren, oder abnehmen, weder daß solcher Unser nothwendiger Befelch hindanngesetzt, und demselben wenig oder gar nit nachgelebt wordten. Wann aber dergleichen Beschwehrden Unserm Land, Stätten, Fleckhen und Unterthanen ahn ihrer Nahrung nit zu wenigem Abbruch und schmälerung gereichen thut, Indeme, daß solche gefährliche böse Strassen, durch die Fuhr- und Handels-leuth, so viel ihnen möglich, gemeidet, dardurch dann dem gemeinen Mann etlicher Orth sein Weingewächs, Frucht und anders, so auff die fuhr verkaufft würdt, entweder liegen bleibt, oder mit Verlust, und unstatten begeben muß, zu deme auch die Zuführung allerley Nothdurfft von Saltz, Fischwerckh und dergleichen, so zu gemeinem Hauswesen nit zu entrathen, abgestrickt würdt, oder da gleich deren Orthen bisweilen Fuhr gehen, doch von wegen solcher tieffen Löcher, und schlägigen Sümpffen über besahmte Felder, Wiesen, und andere Gütther abweeg suchen, und mercklichen Schaden füegen, auch ahn Zehrungen, Handwercksleuthen, und anderen Losungen nit geringer Abgang verursacht. Einem solchen nach, und dieweil Uns von hoher Obrigkeit wegen, sowohl der Frembden, als welche die Strassen bauen, als auch Unsere Unterthanen halben, zu Befürderung gemeines Nutzens, Nothwendigs Einsehen zu haben gebühren thut.

So ist hiemit Unser fernerer ernstlicher Befelch, du wollest sobald alle weeg und strassen, mit fleiß besichtigen, wo dieselbe zu eng seind, oder Löcher, gräben, oder Sumpff haben, noch vor jeʒt angehentem Winter diese endliche Verfügung thun, auch selbsten mit ab- und zu reithen oder gehen, und anordnung thun, damit durchs ganʒe dir anbefohlene Ambt von einer Marckhung an die andere gemelte Landstrassen in ihr gebührende rechte weithung, auch weich- statt (wo die nit vorhin seind) geraumbt, auff beeden seithen abgesteint, gräben und abflüß, nach der långher gemacht, solche mit waydenstämmen beseʒt, damit die desto weniger eingehen, auch darüber nit weither gefahren, noch durch die Einwohnere mit den anstossenden Gütthern darüber gegriffen, oder gebauet werde. Welche weydenstämme dan auch gemeinden und schuhlen davon zu behülʒen in kurʒer Zeith einen Nuʒ, und jeʒige Mühe wieder außtragen; Wo auch jemanden mit darahn stossenden Gütthern zu weith heraus gebauet, daß die wiederumb zuruckh weichen, und in deme Niemand, auch Unser selbst nit, da es mit Unsern eigenen Gütthern beschehen wäre, verschohnet werden. Wo Es dann Löcher, gräben, oder Sümpff hat, daß dieselben mit steinen, oder welcher Enden deren nit zu haben, mit Holzwerckh ausgefüllet, und erschüttet, auch, wo das Vermögen, und Mann es ahn steinen hat, Bruckhen gemacht werden; Insonderheit auch Unser Befelch, darahn zu sein, damit

mit solche Besichtigung und Ausbesserung jährlich für-genohmen, und was also erstmals für das schwehrest in besserung gerichtet, beharrlich mit weniger Mühe und Kosten erhalten werdte; Da entgegen Unsere Unterthanen ihre Gütther mit schranckhen zum besten zu befriedigen, damit Reitende und Fuhrleuth ihnen weither nit schaden füegen, sondern Männiglich uff gemeiner Landstrassen bleiben, und fortkommen möge, daß erfordert der gemeine Nuß, gerichet auch Unsern unterthanen in jedes Dorffs Marckhungen selbst zu gutem, und Wir wollen Uns dessen zu Euch eigentlich verlassen, Auch wie Es in dir befohlenen Ambt angestellt, und verricht wordten seye, gewisser Verzeichnus mit ehistem, zu anderer Unser nothwendiger Verordnung gewärtig sein. Datum in Unserer Statt Würtzburg den 26sten Octobris Anno 1599.

Suighardt Wambolt.
Joann à Driesch D.
Joann Victor.

CXCII. Stück.

Die Güter deren wegen der Hexerey bestraften Personen betreffend.

Vom 28ten Junius 1627.

Wir Philipp Adolph, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken; Als

nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen Willen bey Unserer, zwar ohne das sonst vieler mühsamer Obliegen halb, sehr beschwerlicher und gefährlicher Regierung, sich das Laster aller Laster, welches auch so viel Unthaten nach sich zeugt, deren ein jede absonderlich die Leib und Lebens-Straff uff sich träget, die Hexerey nemlich und Teuffelskunst, also und wie der lautere Augenschein gibt, aus sonderlicher Göttl. Vorsehung ereignet, daß wann Wir Dero göttlichen Anweisung und Handläuthung zu gänzlicher Ausreutung dieses Uebels nicht nachsetzen würden, Wir nicht allein vor Uns in Unserm Gewissen ein solches nicht zu verantworten hätten, sondern auch besorgen müsten, Gott der Allmächtige über das ganze Land insgemein, diejenige Strafen, welche diese boshaftige Leute, so viel an ihnen ist, mit ihrem verdamten Willen und eingehehlen die verschiedene Jahren hero nur zuviel befördert, um soviel desto mehr verhengen möchte, wie vielweniger Wir Uns die Abstrafung eines so erschröcklichen Uebels, dessen ernstliche Leib und Lebensstraffung in göttlicher heiliger Schrifft so ernstlich gebotten, angelegen seyn ließen, haben derohalben uff wunderbarliche und allen Umständen nach göttliche Eröffnung und Handbiethung nicht unterlassen sollen, deme Uns durch solche Anbiethung an Hand gegebenen Weg nachzusetzen, und nun eine geraume Zeit hero ein größere und solche Anzahl dergleichen Un-Menschen zwar nicht mit verdienten,

sonder

sonder viel leidentlichern Straffen hinrichten zu lassen, verordnet, dann wir etwa vor dessen vermeinet, in Unsern ganzen Land und Fürstenthum auch uff die fleißigste inquisition zufinden gewesen seyn sollten. Es hat sich aber darbey dieses erreignet, daß, jemehr und mehr man diesem Laster nachgesetzt, jemehr sich demselben ergebene Manns- und Weibspersonen, auch dero viel mit solcher Manier endeckt, daß wir dabey verspüren und merken müssen, daß Gott der Allmächtige denen darunter einlauffenden Unthaten nicht länger nachzusehen willens, sondern zu besorgen, daß, da wir als die Obrigkeit, dero zu solchem Ende das schwerdt von Gott dem Allmächtigen vertraut und anbefohlen, nicht gebührendes Einsehens haben, Gott der Allwächtig mit Schwefel und Feuer, von dem Himmel, weil ja die bishero über Uns ergangenen Strafen, deren so vielfältigen Kriegen, Hunger, Pestilenz und anderer Unfälle sogar nichts gefruchtet, das ganze Land verderben, und wie Sodoma und Gomorra ausbrennen möchte.

Dann wann Gott der Allmächtig solch fünff Städt samt allen Deroselben Einwohner (den einigen Loth samt seinem Weib und Töchtern ausgeschlossen) um des einzigen daselbst hero genannten Sodomittischen Lasters willen, also erschröcklich gestrafft, so ist leichtlich zu vermuthen, was die mit Hexerey begriffene Un-Menschen, welche nicht allein ordentlich mit solchem Laster alle, sondern daneben noch mit dem Laster der ver-

verlezten göttlichen Majestät, deren sie nicht allein wirklich absagen, und dadurch sich der Abtrinnigkeit vom christlichen Glauben schuldig machen, sondern noch darüber in allerhand Kezerische und von der heiligen christlichen Kirchen verdammte Meinungen des Wiedertaufs, darzu nicht in Gottes, sondern des Teufels Namen, Absagung des himmlischen Heers, Verpflichtung zu allen Unthaten, Verschwörung aller guter Werk verbinden, mit dem Teufel in vielfältigen Ehebruch sich vergreifen, gemeiniglich mit Gift, Menschen und Viehe merckliche Schäden zufügen, also Todschläg, Diebstäl und andere vielmehr erschröckliche Unthaten begehen, welche an diesem Ort ihrer Abscheulichkeit wegen zu erzehlen unterlassen werden.

Unter welchen dann zumal keine ist, deren Verbrechung nicht Leibs- und Lebensstraf uff sich trägt, etzliche aber, welche neben derselben auch die Einziehung der Güter und Confiscationem bonorum mit sich bringen, daß wir also dergleichen strafbar befundenen Personen nicht allein an Leib und Leben, sondern auch an ihren zeitlichen Gütern zu strafen mehr dann befugt wären.

Dieweil wir aber unter vorgenommener Inquisition dieses Lasters, und darauff angestellter Execution anderst nichts, dann zuförderst die Rettung der Ehr Gottes, so dann der armen so jämmerlich verführten Unterthanen Seelen Heil und Seeligkeit, auch dieselbe wiederum

in

in die göttliche Huld und Gnad, welche sie so liederlich verscherzt, zubringen suchen und zu suchen begehren, uff diesen Proceß um seiner Schwere und Weitläuftigkeit willen, weit ein mehrers, dann uff Bestrafung anderer Laster nothwendig angewendet werden muß, welche Last wir dann angesehen, die ohne das schwere und theure Jahr unseren armen uff verschiedenen Centhen angehörige Unterthanen, in welchem dergleichen Maleficanten gegriffen, und sonsten mehrentheils, der bey ihnen iustificirten Personen Unkosten zu tragen dem Herkommen gemäß verbunden, nicht aufzuladen wissen.

Als haben Wir nach deßwegen eingehohlten vielfältigen, und weitlauftigen rechtlichen Bedenken, Uns endlich dahin entschlossen, das vor angeregter Massen habende Jus Confiscandi, und der schuldig befundenen Güter einzuziehen, sofern zu remittiren und nachzusehen.

Daß nemlichen von deren Personen, welche Kinder hinterlassen, Haab und Gütern denselben verhoffentlich unschuldigen Kindern und Descendenten vorderst zu Gnaden allein der fünfte Theil des ganzen Vermögens, wie solches gemeiner geschriebenen Rechten wegen, deducto scilicet aere alieno, und auff Abzug gebührlicher Quotae der obliegenden Schulden ohne das zu verstehen. Bey denjenigen aber, welche keine Kinder, aber in auffsteigender, auch beyseits Linien bis an den dritten Grad, und denselben eingeschlossen, denn Kayserlichen und weltlichen Rechten nachzurechnen, verwant und zu-

gethan

gethan haben, auch mit obbesagter Condition, angebührlichen theils liquidirlicher Schulden der halbe Theil aller Güter eingezogen werden solle.

Von denjenigen aber, welche weder in ab- oder aufsteigender, oder auch beyseits Linien bis auf den dritten, und demselben eingeschlossenen Grad, solche angewandte Freund nicht haben, solle das ganze Vermögen, jedoch in alle Weg mit vor angeregtem Vorbehalt der Creditorn Rechten eingezogen, und nachfolgender massen verwendet werden.

Nemlichen soll darvon zum förderſten der Inquisition und Execution Kosten abgetragen, das übrige aber alles getreulich der armen abgeleibten Sünder und Sünderinn Seelen zu Heil und Trost, zu dergleichen milden und Gott gefälligen Stifftungen angelegt werden, dannenhero sich inskünftig neben dem abgeleibten auch die Lebendige um soviel destomehr zu trösten und zu gedulten Ursach haben, und in allem demselben zuvorderist die Ehr Gottes in Obacht genommen werden.

In massen wir dann allbereit in dem Werck in allen Aemtern und Oertern, da dergleichen Uebel eingerissen, ehrbare unverdächtige Personen zu bestellen, welche solches alles in gute Obacht nehmen, von den vor erlauterter massen anfallenden Gütern daselbst gedachte Obliegen verordnen, und an Ort und End, dahin wir es bescheiden werden, ihre gebührende Rechnung, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter zu angesetzter Zeit ablegen sollen.

Hier:

Hierauf befehlen Wir nun allen unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schultheisen, Burgermeistern, Räthen, auch insgemein allen und jeden Unterthanen, solchem allem also fleißig nachzusetzen, denen so zu einzubringung vorgemeldter Verlassenschafft verordnet, überall und in allen Puncten und Articuln gute und beständige Handbiethung zu thun, und sich von solchem allem, zumal nichts, wie es auch genennt werden mögte, abhalten zu lassen. Dessen versehen Wir uns also ohne alle Ein- oder Widerrede unfehlbarlich zu geschehen, in Urkundt haben Wir Unser Secret-Insigel hierunter zu drucken befohlen, so geben und geschehen Würtzburg den 28. Junii 1627.

CXCIII. Stück.

Nächtliches Korn-Aeher-Abschneiden betreffend.

Vom 26ten Julii 1635.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Francisci Bischoffens zu Bamberg und Wirtzburg, Herzogens zu Francken ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, ꝛc.

Lieben Getrewe, Demnach bey Fürstl. Wirzb. Cantzley fast täglich Clagen einkommen, was Gestalt daß Nächtliche Korn-Ehr abschneiden auffm Feld allzusehr

zusehr, auch gleichsamb ohne schew, in schwang kommen, und dann zu besorgen, das dergleichen bey allbereit instehender Erndte noch weiter einreissen vnd überhand nehmen mögte.

Als ist vnser gn. Befelch hiemit, ihr wollet ein solches in ewrem anbefohlenen Ampt in allen Pfarren auff öffentlicher Cantzel bey vermeidung vnaußbleiblichen Außschaffens, oder auch nach Befindung deß Verbrechens, anderer und schärpfferer Leibsstraff ernstlich inhibiren vnd verbieten lassen. An deme geschicht vnser gn. Will, vnd seynd Euch beneben mit Gnaden wol beygethan. Datum Wirzburg den 26 Julii Anno 1635.

CXCIV. Stück.

Wildschiessen betreffend.

Vom 24ten September 1635.

Wir Franciscus von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg, und Wirzburg, Hertzog zu Francken ꝛc. Als vns nun ein geraume Zeit hero, mit sonderm vnserm höchsten Missfallen, Bericht weiß vorkommen, was massen sich nicht allein vnsere Beampten, sondern sogar auch, den mehrern theils aus Mittel vnserer Vnterthanen vnd anderen Personen, weyland der Hochwürdigen Fürsten, vnser in Gott ruhenden lieben Herrn

vnd

vnd nechsten an vnserm Stifft Wirtzburg geehrten Vorfahrern Löblich und Christseeligen angedenckens Publicierten Mandaten stracks zu entgegen, sich höchst sträflich gelüsten, so woln neben dem klein Waidwerck auch in vnsere behägte Wildfuhren eygenthätiger Weiß einzufallen, vnd nach ihrem selbst eygnem Belieben fällen, vnd also hierdurch vnser Wildbahn verheergen vnd verösen lassen.

Wann vns dann von Landesfürstlicher Obrigkeit halben in allweg obruhet, diese vnsers Stiffts und Herzogthumbs Francken von den Römischen Kayser und Königen, erlangte Hochprivilegirte Regalien in geziemmende Obacht zu nehmen, vnd dieselben auffs eyfrigste zu handvesten.

So befehlen Wir demnach hierauff, vnd in Krafft dieß, allen und jeden Vnsern Ober-Neben- vnd Vnterbeamptεn, auch männiglichen in was Standt oder Condition sich gleich dieselben befinden mögen, sie wollen sich nicht allein forthin, daß biß dahero eygenthätiger Weiß verübten Wildpretschiessens vor sich selbsten gänßlich entmassen, sondern auch auff andere dergleichen Wildpret Schützen (deren sich ein zimbliche Anzahl befinden vnd betretten lassen sollen) gute fleissige Bestallung machen, vnd da deren einer ingleichem auch andere Personen, so in den Waldungen schädlich ferners betretten werden sollen, den oder dieselben wehren, neben Ueberschreibung ihrer Verwürckung in gebürende Abstraffung, anderen zum Abschew, verwahrlich anhero

nach

nach Wirtzburg einschicken. Vnd nachdeme Wir auß solchen deßwegen publicierten Ordnungen unter anderen auch diß befunden, daß weder vnsern Förstern, noch jemand andern durch die Waldung und Wildfuhren Rohr zu tragen keines Wegs verstattet, sondern in allweg verbotten worden, lassen Wirs dabey auch noch einest bewenden, warnach sich nun ein jeder zu richten, vnd vor Nachtheil vnd schaden zu verwahren wissen wird. So geben und geschehen in vnserer Haupt und Residenz Stadt Wirtzburg vnter Vnserm vorgedruckten Fürstlichem Secret Insigel den 24. Monats Tag Septembris, Anno 1635.

(L. S.)

CXCV. Stück.

Gotteshaus- Gemeinds- und Vormunds-Rechn. sollen gefertigt und abgehört werden.

Vom 20ten December 1639.

Franciscus von Gottes Gnaden, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzog zu Francken, 2c.

Lieber Getrewer. Nachdem Wir zwar zu verschiedenen mahlen vnsern Beambten befehlen lassen, bey instehenden schwürigen Zeiten neben andern mit fleiß auch dahin zu sehen, wie der Gottshäuser vnd Gemeind-

ten

ten Gefäll und Gütter, wo nicht gar eingebracht und gebawet werden, jedoch uffs wenigst die Zinß, Gült- Zehend vnd dergleichen gangbahr verbleiben, wie auch die Feldtungen, so viel möglich gehandhabt werden. So kompt Vns aber hochempfindlich für, daß der mehrentheils erwehnter Gefäll, in Vnterbleibung der Forderung, vnd Absterben der Lehensträger, theils gelaugnet, etlicher auch einige Nachricht nicht mehr zu haben ist, wie ebenmässig die Waldtungen durch und durch gehawen, entgegen Wisen vnd Feldter zu lauterm Gebüsch und Wildnuß werden, Nicht weniger müssen Wir vernehmen, habens auch selbsten allhie täglich mit herzlichem Bedawren vor Augen, wie elendlich viel der armen Pupillen vnserer Stiffter am Bettelstab hierumb ziehen, deren sich weder Freund- noch Vormund annehmen, auch wol gar nicht bevormundet seynd, also dann jämmerlich Hungers und Blösse halben dahin sterben.

Solchem nun dermahlen einst zu begegnen, ist hiermit unser ernstlicher Befelch, du wollest ohne einige Verlängerung alle Gottshauß- Gemeind vnd Vormunds Rechnung deines anbefohlenen Ampts, verfertigen lassen, vnd diejenige so hiebevor durch einen Beambten dieses Orths abgehört worden, dem Herkommen nach mit Zuziehung der Interessenten, als da seynd Pfarrer, Schultheissen, Raths oder Gerichtsverwandten mit Fleiß durchgehen und abhören, alßdann solche

neben befindlichen Mänglen nechstkünfftig bey Leistung deiner Amts-Rechnung Unserm Rentmeister einhändigen; solten auch noch Kinder unbevormundet seyn, hastu in Manglung Befreundter, solche Curatorschafft mit andern, so gut es der Zeit seyn kan, zu bestellen, und jedesmahls an seit deiner in dergleichen ein beständig und fleissiges Uffsehens zu haben. Verlassen Wir Uns also zu geschehen. Datum in unserer Stadt Wirtzburg, den 20. Decembris Anno 1639.

CXCVI. Stück.

Schweinmastung betreffend.

Vom 24ten Septemb. 1642.

Johann Philips von Gottes Gnaden Erwählter Bischoff zu Wirtzburg, und Hertzog zu Francken.

Lieber Getrewer. Wir vernehmen, wie von frembden gar auch unsern Unterthanen hin und wieder in Unserm Stifft Wirtzburg umb Mastschwein, damit anderer Herrschafften Gehültz zu beschlagen, allbereit sich stark beworben wird. Wann aber mit eben solchen Mitteln Wir selbsten den unserigen genugsamb verhülfflich seyn können. Als ist Unser Befelch, dergleichen Einhandlung keinem, wer der auch seye, ohne Unsern Vorbewust und Consens zu verstatten, weniger unsern Unterthanen, daß sie ihre Schwein (ohne was jedes

Orths

Orths Gemeinwerck belanget) in frembder Herrschafft, Clöstern, deren vom Adel vnd anderer Waldungen inn- und ausser vnserm Stifft verstellen, nachzugeben, sondern, da von jemanden etwas gleich viel oder wenig, entweder Stückweiß oder in Benennung einer gewisen Refier vberhaupt zu bestehen begehrt würde, massen du ein solches von Vnsern jedes Orths Schultheissen oder Burgermeistern zu vernehmen, dann auch anderwärtlich bey frembten nachzufragen, und solches zu Vnserer Erclärung, mit benennung Orths, fürtersambst zu berichten hast.

Nachdem aber Wir darbenebenst auch verstehen, wie bey etzlichen Vnsern Ober- und Neben-Beambten dieser Mißbrauch einreissen wolle, daß nicht allein sie vor der gehörigen Zeit die Mastung eröfnen, sondern auch an denjenigen Orthen, die sonsten mit Vnsern Schweinen nicht pflegen betrieben zu werden, niemand einlassen, und solche für ein accidens einziehen oder wenigst mit einer dermassen starcken Anzahl Schweinen beschlagen, daß hiedurch die Vnterthanen umb den Tham (wie leydentlich gleich solcher dargeschlagen werden mag) etwas anzunehmen, abgeschreckt werden.

Als ist ebenmässig Vnser Befelch, wöllest, was du oder Vnser Amptmann einzuschlagen begehren, ingleichem wie viel Stück, eines und anderen Orths die Gemeinden in Vnser Waldung lauffen zu lassen, von Alters hergebracht, und was dahingegen uff denselben

Wir dißfals berechtiget seynd, berichten, vnd inmittelst einiges eintreiben oder auch vfflesen der Aichel vnd Buchel nicht verstatten. Solches verlassen Wir Vns von dir vnaussezlich zu geschehen. Datum in Vnserer Stadt Wirtzburg den 24 Septembris Anno 1642.

CXCVII. Stück.

Bestallungs-Abgab betreffend.

Vom 23ten May 1644.

Johann Philips von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken.

Lieber Getreuer, Wir haben bey Abhörung jüngst geleister Ambts-Rechnungen, vnd deßwegen beschehenen vnterthänigen Relationen unter andern Punckten auch dieses missfällig wargenohmen, das theils vnsere Ambtleuth, Keller, Vögt, rc. sich vnterfangen, sobalden etwas an Vnsern Renthen, an Gelt, Getreidt vnd Wein eingangen, solches de facto ohne einige Bewilligung zu handen zu nehmen, und forderist sich dauon bezahlt zu machen, vnerwogen man dergleichen Gesell zu andern vnumgänglichen Auslagen, besser vnd nützlicher beim Ambt gebrauchen können und sollen;

Damit aber diesem vnzuläßigem Vornehmen bey Zeiten gesteuert, vndt die Sach dießfals in bessere Ordtnung gestellt werde. So ist hiemit vnser gn. Befelch, füro-

fürohin, weder Ambtleüth, Keller, Vögt oder andere Bediente, niemandt ausgeschlossen, sich aigens Gefallens bezahlt machen sollen, sie haben dann vorhero Unsere Bewilligung außgewirckht, und deßwegen außtrückhliche Befelch vorzuweißen, dann sollte von einem oder anderen dergleichen vorgehen, oder von deme, der die Rechnung zu führen gestattet werden, Solle ihme solches in der Rechnung nit passirt, sondern durchstrichen werden. Daß verlassen Wir ohnfehlbar also zu geschehen, vnd verbleiben dir mit Gnaden wohl beygethann. Datum in vnserer Stadt Wirtzburg den 23ten Maji Anno 644.

CXCVIII. Stück.

Das Beethgeld betreffend.

Vom 12ten Septemb. 1644.

Johann Philipps von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg, vnd Hertzog zu Francken.

Lieber getreuer. Wir haben Uns unterthänig vortragen lassen, wie viel man Uns jährlich, vnd von jedem Orth absonderlich, an Bethgeldern zu Unserer Cammer richtig einzuliefern schuldig seye.

Nun haben Wir zwar, Zeit Unserer durch Gottes Beystand angetrettener Regierung, soviel im Werck verspühret, daß es bißhero mit solcher schuldiger Ab-

stattung bey dem mehrern Theil schläfferig vnd langsamb gnug hergangen. In deme eines Theils sich mit dem im Schwedischen Wesen eingeschlichenem Vngehorsamb nahe und nahe davon zu entladen, anderen Theils aber sich mit Vorschüzung ihrer Vnvermögenheit vnd abgehender Mittel auffzuhalten vermeinet, also, daß hierdurch besagte Vnsere Cammer zu diesen vhralten hergebrachten Beth Gefällen nicht völlig gelangen können.

Sintemalen Vns aber keines Wegs verantwortlich ist, vnserm Stifft ichtwas an seinen Renthen und Gefällen zu begeben, sondern vielmehr wegen tragenden Fürstl. Ambts Vns obruhen will, selbige zu manuteniren vnd einbringen zu lassen. Dannenhero befehlen Wir in Crafft diß hiemit ernstlich, aller Enden, wo Wir dieser Beeth Geldter berechtiget, nunmehr mit Einbringungen derselben die vnfehlbare Anstalt zu machen, daß sowohl die noch hinderstellige (was Wir auß sondern Gnaden nicht nachgelassen haben) als auch die heurige bereitfällige, also zeitlich gefordert werden, daß man deren vff schierst herbey nahenden Martini bey Vnser Cammer gewiß habhafft werden könne. Das verlassen Wir ohnfehlbar also zu geschehen. Datum in vnser Stadt Wirtzburg den 12 Septembris 1644.

CXCIX.

CXCIX. Stück.

Gotteshaus- Vormunds- und anderer Pflegen Rechnungen betreffend.

Vom 10ten November 1644.

Johann Philipps von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg, und Hertzog zu Francken.

Uns würdet glaubwürdig vor und angebracht, wir sehen vnd spühren es auch im Werck selbsten, daß bey jetzt noch immerzu wehrenden schwürigen vnd gefährlichen Leufften die Gotteshaus- Spithäl- Armenhäuser Vormundts- vnd andere Pfleg- auch Gemeindts Rechnungen, zu des gemeinen Nutzens Wolfahrt sehr verhinderlich vnd schädlich, sich überall stecken, vnd vber offtmahlig vnser trew vnd wohlgemeint vätterliches Erinnern und Anbefehlen sowohl allhier in vnserer Residenzstadt als uff dem Landt, einige dergleichen obangedeute verorduete Pfleger und Vormünder, sich mit denen ihnen obgelegenen Rechnungen abzuhören nie gemeldet:

Ja müssen vber dieses mit hertzlichem Bethauern vernehmen, vnd mit Augen sehen, daß viel Pupillen, sonderlich in dieser vnserer Residenz-Stadt unbevormundet elendig herumber ziehen, vnd wo ihnen schon gewisse Pfleger oder Vormunder gesetzt vnd verordnet, würdet denselben doch also gehausset, daß gemeiniglich nach geändigter Vormundschafft die Pupillen den Vormundern

mit allem ihrem Vermögen verhafft bleiben. Mit den anderen heiligtn und gottseligen gewidmeten Pflegen gehet es fast eben also her, daß ihrer viel mit Vorschützung der jetzigen Laufften gar keine Rechnung von sich zu geben, sondern vermeinen es solle gleich eines mit dem andern in Confusion vffgehebt vergessen seyn vnd bleiben, hierzu länger stillzustehen und durch die Finger zu sehen, wissen wir vor Gott nicht zu verantworten.

Ist derowegen Unser Gnädigster ja ernstlichster Befelch hiemit nicht allein an alle und jede in dieser vnserer Fürstlichen Residenzstadt vorwesende Burgermeister, Räth, wie auch auff dem Land verordneten Beambten, Gotteshäuser Spital. Armenhäuser, Vormunds, Pfleger und andere die ihnen untergebenen und befreunde Pupillen, vmb das ihnen angehörige, von Gott: der Obrigkeit vnd aus Nathur, gebürliche Rechenschafft zu thun, vnd sich ihrer anzunehmen schuldig, daß sie ohne einige Verlängerung, alle Gotteshäus: Armenhäuser: Gemeindt: Spitäl. vnd Vormunds Rechnungen verfertigen, von dato zwischen hier und Andreä zum längsten an gehörigen Orthen eingeben; ehe und zuvor aber, mit Zuziehung der interessirenden Pfarrer, Raths: oder Gerichts: Verwanten dieselbe durchgangen vnd abgehört werden, solle Uns, vmb von den vnserigen auch jemands darzu verordnet zu haben, davon gehorsamste Erinnerung beschehen. Dafern dann wieder alles besser versehen dieser vnser Befelch in Wind geschlagen vnd deme

nicht

nicht gehorsambste Folg beschehen sollte, gedenken Wir gegen die saumbselige vnd vngehorsame gebührendes Einsehen, ohne einigen Respect der Persohnen, andern zum Abschew und Exempel fürzunehmen. Darnach sich ein jeder zu richten vnd vor Schaden zu hüten wisse. Datum in Vnserer Haubt= und Residenzstadt Wirtzburg vnter Vnserem hierfür gedruckten Fürstl. Secret=Insiegel, den 10. Novembris Anno 1644.

(L. S.)

CC. Stück.

Beobachtung der ersten Instanz und gemeine Klage betreffend.

Vom 9ten Julii 1654.

Wir Johann Philipps von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoff, deß heiligen Röm. Reichs durch Germanien Ertzkantzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken rc. Entbiethen allen und jeden, Unsern und unsers Stiffts Wirtzburg und Hertzogthumbs zu Francken, Ambtleuthen, Vögten, Kellern, Schultheißen, Richtern, Burgermeistern, und sonsten allen und jeden unseren angehörigen Unterthanen und Verwandten unsern Gruß und Gnad: Und fügen dabeneben zu wissen, obwohlen wir uns gnädigst versehen, es würde das unterm dato den

28. Septembris des hinterbliebenen 1652. Jahrs der gemeinen Clag hälben, ausgelassenes allgemeines Mandat in fleißige Obacht behalten, und deme alles seines Innhalts gehorsamblich nachgelebt seyn worden, so müßen wir aber mit nicht geringen Mißfallen vernehmen, daß fast täglich viele aus unsern Unterthanen in schlechten, geringen und dergestalt beschaffenen Sachen, welche durch unsere vorgesetzte Beambten in den Aemtern, darinn ein jeder wohnt, zum füglichsten entschieden werden mögen, hiehero gelauffen, an Uns supplicirt, und dadurch nicht allein ihre Arbeit anheims liegen lassen, sondern ihnen selbst, auch ihren Weib und Kindern zu höchsten Beschwerdten, mercklichen Unkosten vffwenden müßen, und dannoch zu mehrmalen, mit ihren Clagen, wiederumb heimb, und an ihre Ambtleuth gewiesen werden.

Solchem allen aber der Gebühr vorzukommen, vnd damit sie vnnothdürfftigen Unkosten nicht vffwenden, noch ihre Arbeit versaumen mögen; So haben Wir bey vnserer Cantzley allhier zu Wirtzburg, den Befelch gethan, daß hinführo keine Supplication, ohne beyliegenden genugsamen Bericht vnserer Beambten, angenommen, sondern ein jeder mit sachen, darumb er ansucht, für vnsern ihm vorgesetzten Beambten gewiesen werden solle: Es wolle dann jemand wider seinen Ambtmann, Keller, Vogt, Schultheisen, Centgrafen, oder andere vnsere Diener klagen, oder daß sie sich vber die ertheil-

te

te Ambts - Bescheidt zu beschweren billige Ursach hätten, welches dann einem jeden bey unserer Cantzley schriftlich zu thun, hiemit vorbehalten seyn soll: Wornach sich ein jeder zu richten, Derowegen ob jemand ichtwas zu handlen oder vorzubringen hätte, er solches vor seinem Ambtmann, oder in dessen Abwesen vor andern jedes Orts unsern nachgesetzten Beambten, thuen solle: Massen dann dieses unser Mandat unsere Beambte ihren gesambten Dorffsschultheisen und ihren mit Nachbawern zur Nachricht wissendt machen sollen: welche Befelch haben, einem jeden uff Ansuchen, in allen Gebrächen, unpartheyisch, mit Fleiß zuhören, und nach Gelegenheit der Sachen, gütlich zu entscheiden, oder an das gebührende Recht, wohin ein jedwedere Sach, ihrer Natur und Eigenschafft nach gehörig, neben ihrem wolgegründeten Gegenbericht, zu verweisen, das ist unser ernstlicher Will und Meynung. Geben under Unserm fürgedruckten Secret - Insigul, den 9. Julii Anno 1654.

(L.S.)

CCI. Stück.

Auf jeden einzuschickenden Bericht solle bemerkt werden, zu was für einer Gerichtsstelle er gehöre.

Vom 29sten August 1654.

Johann Philips von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz und Chur-Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Hertzog zu Francken.

Unsern Gruß zuvor, vester, lieber, getreuer. Demnach bey unserem Stifft Wirtzburg je und allezeit, vermög ergangenen verschiedenen Befelchen üblich observirt und gehalten worden, daß in allen vorfallenden Fällen eine jedwedere Sache entweders zu unserer Cantzley oder Cammer, wohin selbige ihrer Natur und Eygenschafft nach gehörig gewesen, mit darzu gehörigen Bericht undt der Orth, an welchem sie einzuliefern aussen darauf gezeichnet, so baldten überschickt wordten.

Diesem aber gentzlichen zuwider eine Zeit hero mit sonderbahrem Mißfallen sehen und vernehmen müssen, daß oben ermelter wohlüblicher Observanz gäntzlichen zuwider entweders die Cantzleysachen zu unserer Cammer, oder aber Cammeralsachen zu unserer Cantzley geschickt, dadurch aber die Jurisdictiones sehr confundirt worden, damit nuhn diesem Mißbrauch gesteuret, undt alles in den alten standt hinwiederumb mögte gesetzt werden; So befehlen Wir hiemit gnädigst, ihr

wol-

wollet hinführo alle und jede Ambtssachen, wohin eine jedtwedere gehörig ist, zue unserer Cantzley oder Cammer so baldten gehorsambst überschicken, und gleichwie oben vermeldtet ist, den Ort, wohin die Brief gehörig, mit diesen Worten zur Fürstlichen Cantzley oder Cammer aussen darauff zeichnen; Hieran geschicht unser gn. Will und Meinung. Datum in unserer Stadt Wirtzburg den 29ten August 1654.

Fabritz v. Clesheim.
Wolffgang Rottenberg D.
Jo. Balthasar Weickert.

CCII. Stück.

Verkäufliche Wolle solle der fürstlichen Kammer angebothen werden.

Vom 5ten Maji 1656.

Demnach die Schaafschur heuriges Jahrs wiederum vor der Handt, und bishero verspühret worden, daß sich etliche sowohl in- als ausländische Wollenhändler bevorab auch die Juden unterfangen, die Wollen nit allein von des hohen Stiffts Wirtzburg Unterthanen, sondern auch dessen aigenthumblichen verliehenen, oder beschlagenen Schäffereyen zu Praejudiz hiesiger Kammer dabey habenden Interesse haimblich, ja wohl offentlich uffzukauffen, solches aber zu gestatten, und hierdurch anderen des Stiffts Anverwandten nit geringen schaden

zuzu-

zuzufügen, man gar nicht gemeint ist, Als wird Hochfürstl. Wirzburg Kellern : : : kraft dieses anbefohlen, bey seinem ihm anvertrauten Ambt die ohnfehlbare Anstalt zu verfügen, daß nit allein alle die Wollen vorderist hiesiger Kammer verkäuflichen angebotten, sondern auch die Sache dahin eingerichtet werde, niemand weder Christen, noch Juden zu gestatten, von hiesiges Stiffts Schäfereyen und Unterthanen fürohin die Wollen einzukaufen, sie haben dann deßwegen von hiesiger Kammer absonderliche Bewilligung ausgewirckht. Insonderheit aber ist vff die Juden, als welche dießfalls den grösten Schaden zu thun pflegen, fleißige Pflicht zu haben, denenselben, wann sie ergriffen, die erkauffte Wollen abzunehmen, vndt zu arrestiren, die Beschaffenheit in einem und anderen jederzeit fürterlich zu berichten, und alsdann darüber ferneren Befelchs zu erwarten. Verlasst man also zu geschehen. Geben vffm Schloß Mariaburg ob Würtzburg den 5ten Maji 1656.

Fürstlich Wirtzburgische Cammer.

CCIII. Stück.

Frembde Glockengieser betreffend.

Vom 18ten Maji 1658.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des H. Stuhls zu Mayntz Ertzbischoff, des heiligen Röm. Reichs

Reichs durch Germanien Ertzkantzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Franken rc.

Nachdeme wir äusserlich berichtet worden, welchergestalten in unserem Land verschiedene frembde Stück- oder Glockengieser sich finden, so ohne unsere vorhero requirirte billige Erlaubnis, hin und wieder bey den Beamten und Unterthanen sich angeben, Glockhen zu giesen und mehr andere dergleichen Handthierungen vor sich eigenwillig zu bedienen, hierdurch auch unseren allhiesigen verpflichteten Gieser Sebalt Koppen die Nahrung mercklich zu entziehen sich unterfangen, ein solches aber wir in keinerley weis einem noch anderen Frembden in unserem Land nnd Hertzogthumb zu Francken nicht zu verstatten, sondern vielmehr gemelten unseren eigenen Gieser bey unseren demselben beschehenen Versprechen, dann der Sachen Billigkeit, solang uns derselbe sich im gleichen Werth die Arbeith auszufertigen anerbiethet, zu manuteniren entschlossen; Als ist hiemit an alle und jede unsere Beamte und Unterthanen unser Gnädigst und ernstlicher Befelch: Da und so offt dergleichen frembde Gieser und Arbeiter in unserem Land itzt oder hiernächst sich betretten lassen werden, selbigen ohne unseren vorhero ausgewürckten Consens einige Arbeith nicht abzugeben, noch daß sie mit den Unterthanen diesfalls sich in einige Handlung einlassen, unter was Prætext solches immer geschehen könnte oder mögte, nicht zu gestatten, sondern jedesmals der Sachen Be-

schaf-

schaffenheit, und da etwan ein oder anderes an Glockhen und dergleichen zu repariren, oder neu zu machen vonnöthen; solches anhero zu berichten, und unseres Befelchs darüber in alle weeg zu gewarten, deme dann ein jeder bey Vermeidung unserer Ungnad und unausbleiblicher Bestraffung also gehorsamlich nachzukommen, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum uff unserem Schloß Mariáberg ob Wirtzburg den 18ten Maji 1658.

CCIV. Stück.

Aufhebung des Aufschlaggelds.

Vom 19ten März 1669.

Johann Philipp von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Mayntz und Churfürst, Bischof zu Wirtzbnrg, und Hertzog zu Francken rc.

Lieber Getreuer, Wir mögen dir Gnädigst ohnverhalten, welchergestallten Wir uns entschlossen, den bis daher in unserem Stifft Wirtzburg continuirten Aufschlag auf die Wein, Frucht und andere Waaren aus gewiesen und bewegenden Ursachen hinwiederum abzuthuen; dir solchemnach Gnädigst befehlend, diese unsere Gnädigst befehlende Meynung gesambten unseren in unseren dir anvertrauten Amt befindlichen Zollbedienten zu diesem Ende anzudeuten, damit sie sich von nunmehr an der bis dahero gewöhnlich gewesenen Auf-

schlags-Zeichen weiter nicht gebrauchen, sondern die noch in handen habende, Benebens der Rechnung über diejenige, so bereits ausgegeben, anhero zu unserer Kammer zu samt den eingenohmenen Geld würcklich wiederum ohne einige Verzögerung einschicken sollen. Datum aufn Schloss Mariaeberg ob Wirtzburg den 19ten Merz Anno 1660.

CCV. Stück.

Vollstreckung der Polizeyordnung.

Vom 30ten Junii 1664.

Johann Phillipps von Gottes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mainz, und Kuhrfürst, Bischoff zu Würtzburg, Worms, und Herzog zu Francken rc. rc.

Unsern Gruß zuvor Ehrsame liebe Getreue. Was wir an alle und jede Unsere und Unsers Stiffts Wirzburg und Herzogthums Francken, Prælaten, Amtleuthen, Vesten, Kellern, Schultheisen, Burger-Meistern, Räthen, Gerichten, Gemeinden, und allen darinn gesessenen Verwanden und Unterthanen für eine neue Policey Ordnung in Truck verfassen lassen, solches habt Ihr aus dem Original Beyschluß mit mehrerm zu ersehen, Euch hiermit gnädigst Befehlend, das Ihr dieselbe nicht allein des Nächstens in allen Eueren anbefohlenen Amts-Städten, Dörffern und Flecken auf offenen Kanzlen zu Männigliches Wissenschafft und ver-

verwarnung Verkündigen, und nach diesem gehöriger Orthen anschlagen lassen, sondern auch mit Fleiß daran seyn und verfügen sollet, damit selbigen inhalts besser als hiebevor geschehen, nachgelebt werden möge. Fals etwann die überschickte Exemplarien nicht erklecklich seyn sollten, Hättet Ihr darvon so viel beglaubte Copien der Nothdurfft nachmachen, und aller Orthen publiciren zu lassen, welche gleichfals wie die Originalia selbsten Ihre Krafft und Gültigkeit haben sollen. Habt euch darnach zu richten, und Wir Thuen Uns solches Also zu geschehen Gnädigst verlassen. Datum in Unserer Stadt Wirzburg den 30ten Tag Juny 1664.

Wolffgang Rotteberg mpr.
Martinus Hottenrod mpr.

CCVI. Stuck.

Policeyordnung.

Vom 1sten Julii 1664.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Maintz Ertzbischoff, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler und Churfürst, Bischoff zu Wirzburg, Worms, und Herzog zu Francken 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden unsern und unsers Stiffts Wirzburg und Herzogthums Francken, Prälaten, Amt=

Amtleuthen, Vogten, Kellern, Schultheisen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten, Gemeinden, in Summa allen darein gesessenen Verwanden und Unterthanen, Unseren lieben Getreuen Unsern Gruß, und geben Ihnen zu vernehmen. Obwohlen von Unseren in Gott ruhenden Herrn Vorfahren an allhiesigem Stifft, christmilter Gedächtnuß, zum theil auch von uns selbsten verschiedene heilsame Mandaten und Ordnungen ausgangen und publicirt seynd worden. In welchen verfasset gewesen, wie sich ein jedweder von Manns- und Weibspersonen seinem Standt gemäß in Kleidungen, Hochzeitlichen Ehrenfesten, Kindstaufen und Begräbnissen zu verhalten hätte, denen dann von Männiglichen um so viel mehr und billiger alles Fleißes solte nachgelebt seyn worden. All dieweil dardurch Mann nichts anderst als Zucht und Ehrbarkeit, dabey eines jeden zeitliche Wohlfart, Nahrung und besseres Aufnehmen zu beförderen, hingegen die verdammte Hoffart und andere übbigkeiten abzuschaffen gesucht, und das absehen darauf gehabt hat; Nichts destoweniger so gibt die Tägliche erfahrnuß, und mus jedermann bekennen, das nach den jüngst überstandenen verderblichen Kriegs-Qualen, und pressuren ein größere Kleyderbracht geführt, Köstlichere Panquetten und Mahlzeiten bey den Hochzeiten, Kinds-Taufen und sonsten gehalten, wie auch mehrere Schanckungen und Gaaben mitgetheilt werden, als hiebevor zu Friedenszeiten, niemahln ge-

schehen, wordurch dann diese verschwenderische hoch-müthige Leuth, welche sich dieses überflusses befleissen vor anderen vorgezogen, reicher scheinen, und hochangesehen seyn wollen, da doch die Noth und Armuth, in welche sie, wie auch fast jederman, durch den lezt erlittenen Krieg gestürtzt seynd worden, Allen und jeden vor Augen liegt, und zumahlen der Höchste Geld-Mangel bey Ihnen nit weniger als ganzen Römischen Reich leyder allzuviel bekanndt ist. Derowegen dann die billige Ursach hätten gespähricher zu seyn, und besseres aufmercken ihrer zeitlichen Nahrung zu haben, auf das sie nit ganz und gar samt ihren Kinderen um das ihrige kommen, in den Bettlerstand versinken, und mit ihnen auch etwann andere, welche aus gutwilligkeit zu zeiten mit Geld lehen aushelfen, oder einige waaren borgen, nicht zu schaden kommen, auf das nun allem diesem unziemlichen Weesen, und daraus folgenden Unheil gesteuert werde, hierummen haben Wir zu abstellung alles solches Uebermuth und verdammlichen Bracht, insonderheit aber auch, daß ein jeder vor dem anderen seinem Standt nach zu erkennen sey, diese Ordnung wieder verfassen zu Männigliches wissenschafft in Truck geben, und in unsern Land publiciren wollen lassen, mit diesem deutlichen Vermahnen, das wo viel oder wenig in einem mehrer oder wenigere Puncten und Artickulen darwider handlen, und sich ungehorsam erweisen würden, der oder dieselbe, ungehindert alles fürgesuchten einwenden,

her-

hernach gesezte strafen verfallen seyn, und von ihnen ohne einige nachlaß würcklich eingebracht werden sollen.

Von dem Weltlichen Stand, und zwar Erstens von der Manns-Persohnen Kleyder-Tracht.

§. I.

Bey diesem passu wollen wir Unsere Adeliche und gelehrte Räthe, wie auch alle unsere Adeliche Amtmänner, neben welchen auch die Professores und unsere Leib-Medici mit begriffen seyn sollen, zu ihrer discretion und Bescheidenheit angewiesen haben, des Gnädigsten Versehens, sich ein jeder seiner Ordnung und Standt gemäß also zu erzeigen wissen werde, damit es keines verweisens Special-Gebott und Verbotts vonnöthen seye.

Alle andere aber in Unserm Land gesessene, sie seyen gleich unterthanen, Diener, An- und zugehörige, oder sonsten Verwande, sollen in Stelle oder Gradus abgetheilt seyn.

§. II.

Der Erste, diejenige Doctores und graduirte Persohnen, so nicht Räthe, oder Professores seynd, mit und neben Unsere Hof-Kanzley und Kammer: Item, Unsers Ehrwürdigen Gesambten Domkapituls, und Collegiat-Stiffter, Clöster und Fundationen in Dienst begriffene Officianten, Burgermeister und Raths-Persohnen in Unsern beschlossenen Stätten, nicht weniger

die in Aemtern und Gerichten in und außer den Stätten von uns bestellten Amts-Persohnen, als Verweser, Keller, Vögte, rc. begreiffen thut.

§. III.

In dem andern wollen Wir die vermögliche Bürger, so nicht mit eigener Hand bauen, sondern aus Ihren Güttern die Nahrung genugsam haben, und sich samt den Ihrigen damit ehrlich fortbringen können, Sie seyen in den Stätten und Märckten wohnhafft setzen, darunter die Procuratores, Notarii, Canzelisten, der Stätte Viertelmeister, die vornehme Handels-Leuthe, so stückweiß oder mit Sammet und anderer Sayden-Waar handlen, Mahler, Apothecker, Materialisten und Barbirer mit begriffen haben.

§. IV.

Unter dem dritten und letzten stand sollen alle Wirth und Gastgeber, die gemeine Krämer, Handwercks-Leuthe, Häcker, und die sich der Hand-Arbeit gebrauchen, deß täglichen Pfennings geniessen, und darmit erhalten müssen, darunter auch die Dienstbotten, Mann- und Weiblichen Geschlechts zu rechnen, gehören und benennet seyn.

§. V.

Diesem nach, so setzen und verordnen Wir dem Ersten Grad, das selbigem alle Güldene und Silberne spitzen, Borten, Kleyder von gutem Sammet, Attlaß, Scharlach, und was denen im Wehrt gleich ist.

Item vergülte oder versilberte Degen-Gefäs, in gleichem mit Go d, Silber gestickte oder beschlagene Wehr-Gehenck, Gute Perlen, Güldene und Silberne Hütschnür, Modaglien, Güldene Puckelen, Rosen, köstliche spanngen, und anderer dergleichen Hochschätzbarer Zierrath alles Ernstes, und zwar bey straff Dreyßig Reichsthaler von jedem stück, in Welchem wider diß Unser Mandat gehandlet wird, zu erlegen, abgeschafft und verbotten seyn solle. Hingegen soll denen in diesem Ersten Grad gesezten Persohnen zum Höchsten Damast, Floreth, Tripp, Seydenrunff, gutes Tuch, und was darunter ist. Item Zween Goldene Ring zimlichen Werths auf einmahl zu tragen, sonsten alle einfache Pordierung, wie auch Seidene Strümpf zugelassen seyn. Zu Krägen auf den Mandeln, zu verbrehmen, und einzulegen mögen sie sich des guten Sammets und Attlaß, in Leinwath aber keines andern, als des gemeinen Kammer-Tuchs, die Ehlen für einen Gulten, wie auch keiner weißen Spitzen oder Borten über einen halben Philippsthaler am Preyß gebrauchen, Bey Straff Sechs Reichs-Thaler.

§. VI.

Dem anderen Stand oder Grad sollen zum Höchsten die Dobien, doppel Taffet, Schamlott, gemein fein oder Lindisch Tuch, und was darunter, zum Verbrehmen, aber ein strich Sammet oder Attlas eines sechzehenden Theils der Ehlen Breit, Seidene doch mit

Attlaß-Borten einfach, samt einem goldenen Ring Ihrer Condition gemäß zu tragen vergönnet seyn. Von Leinwath mögen sie sich des besten Schwäbischen oder ausländischen weißen Tuchs, doch die Ehlen über einen halben Philipps-Thaler, von weißen Spitzen und Borten aber die Ehlen über 6. Batz. werth an den Krägen oder Hembtern, Ermeln nicht bedienen, bey Straf 4 Thaler.

§. VII.

Bey dem dritten und lezten stand würd denen darunter gehörigen auf höchste zu Kleydern Zindeldort, Borath, Grobgrün, Viertrath, Messelan und dergleichen waar, auch innländische und frembte Wüllene Tücher bis auf 1. Rthlr. hiemit erlaubt. Der Verbrem- und einlegung halben sollen sie sich mit einem Seidenen Spahrschnürlein oder steplein, im Leinwath aber des geringern Schwäbischen Tuchs die Ehlen zu 6. Batz. aufs meiste begnügen lassen, die Goldene Ring aber, wie auch die weiß Spitzen und Borden werden diesem Grad und darunter verstandenen Persohnen hiermit gänzlich verbotten. Welche nun hierwider sich vergreiffen würden, sollen für jeden übertrettenen Puncten 3 Rthlr. Straf verwürckt haben.

Von der Weibspersohnen Kleydung.

§. VIII.

Wie nun obgemelter massen die Manns-Persohnen unterschieden, also solle es auch mit den Weibern ge-

gehalten werden, daß derjenigen, so zur Bescheidenheit gewiesen werden, Weiber und Töchter Ihre Respective Ehemänner und Vätter, so lang sie in derselben Gewalt verbleiben, oder in Ihren Wittibstand verharren, geniessen mögen, so bald sich aber eine des Ersten oder andern Stands daraus verheyrathet, solle sie unter die Ordnung desjenigen, welcher sie geheyrathet, gehörig und begriffen seyn, auch darnach gehalten werden. Nachdeme aber jezo nunmehr offenbar und bekannt, das die alte Form und Manier der Kleydung sich dieser Zeit bey den Weibern in ganz neue Tracht verändert, und dieser Brauch nicht allein hier in Unser Hauptstatt Wirzburg, sondern fast aller orthen in Unserm Land bey dem Ersten uud Anderen Grad überhand genommen hat, so lassen wir zwar bey dieser neuer Kleyder-Form bewenden. Dieweil jedoch etliche so leichtsinnig seyn, das, so bald sie an ausländischer Nation etwas Neues ersehen, demselben ohne unterscheid, wie ungestalt es auch ist, nachaffen, und durch solche äußerliche Thorheit zu erkennen geben, wie wandelbar ihr Gemüth sey.

Als wollen Wir alles, was ärgerlich und übermäßig bey allen gesezten dreyen Graden hiermit ganz abgestellt, und jedermänniglich, wessen stand oder Würden die auch seyen, ernstlich verbotten, auch den verheyratheten Weibern das Haupt zu bedecken auferlegt haben. Wie Wir dann auf diejenige, die also frembte leichtsinnige

Neue-

Neuerungen anfangen, nachfolgen, oder darzu helfen, und hierwider handlen, mit Fleiß achtung geben, und den umständen nach ernstlich abstrafen lassen wollen.

§. IX.

So viel nun den Ersten Grad der Weiber betrifft, denen soll allein Sammet zu Leib oder Oberröcklein, dann zu Unterröcken, Fürtücher uud Mändelein, zum höchsten Damast, und was darunter ist, zum Beleg aber Sammet, Attlaß und alles, was den Manns-Persohnen dieses Grads oben vergönnet worden, zugelassen seyn. Die Goldene Ketten, Sie würden um den Halß oder Leib anstatt der Gürtel getragen, wie auch die Kleynodien mit guten steinen und Goldene Arm-Bänder, und was darüber ist, sollen Ihnen gänzlich verbotten seyn. Bey straf 20. Rthlr. Was aber Silberne Gürtel belanget, sollen dieselben, fals sie schon zuvor vergold gewesen, diesen Stand ferner zu tragen zugelassen, hinfüran aber Ihnen keine neue vergolde machen zu lassen, sondern unvergolde Gürtel 12. Rthlr. werth, wie auch vier goldene Ring auf einmahl zu tragen, ingleichen Seidene Strümpf, aber ohne goldene oder gestickte Zwickel. Item Sammete Hauben mit Otter-Herzen und was darunter ist, verbrembt, jedoch das diese über 8. bis in 10. Rthlr. im Preyß nicht seyen, wie auch zum futter unter die Mändelein, und obere Leib-Röcklein Marder, uud nach diesem geringers Beltzwerck vergönnet seyn. Zu den Krägen oder

über-

überschlägen, und zu den Halß-Hemptern sollen diesen Ersten Grad das gemeine Kammer-Tuch die Ehlen zu 10. bis 12. Batz. werth, an weißen Spitzen und Borden die Ehlen um 10. Batz. im Preyß zu brauchen erlaubt seyn. Welche nun hierwider gehandlen würden, sollen für jeden Puncten, indeme sie zuwider sich vergriffen hätten, eben diese Straf, welche oben in dem Ersten Grad den Männern angesetzte zu erlegen schuldig seyn. Der übrige Haupt-Zierrath von Haar-Geband soll über 5. Rthlr. die Krägen und überschläge aber von 2. in 3. fl. nicht werth seyn bey straf 2 Rthlr.

§. X.

Des anderen Grads Weibs-Persohnen betreffend, solle demselben zum Höchsten Dopin und was sonsten für Zeug diesem in der Aestimation oder Güldigkeit gleich ist, zum oberen Leib-Kleyd, Röcken, Mändelein, und Fürtüchern vergönnet seyn, die Hauben mögen von Attlaß doch ohne Schmelzwerck oder Seidenstücker-Arbeit allein bordirte auch mit Otter oder Behen gebrämet, im Preiß aber über 5. in 6. Rthlr. nicht gültig seyn, sonsten mögen sie sich in diesen Grad auch der Marter-Kehlen, Behen, Füchsen und dergleichen Futters, Item Silberner Gürtel, mit Silber beschlagener Messer und Scheiden auf 6. Rthlr. Werth gebrauchen, von Gold aber Kleinoden und Armbändern nicht, dann allein 3. Ring Ihnen zu tragen erlaubt seyn, Seidene Strümpf, weiße Schue oder von guten Sam-

met,

met, werden Ihnen hiemit gänzlich verbotten bey Straf 10. Rthlr.

Dieses Stands Weibern und Töchtern sollen auch die Haupt Zierrath und Haargebänd über 3 Rthlr werth, ingleichem Krägen und Ueberschläge mit samt den weisen Spitzen und Borden über den Preiß zweyer Gulden nicht erlaubt seyn, bey Straf 2. fl.

§. XI.

Der dritte und letzte Stand mag sich aufs höchste des Porschets, Pomesins, und anderen Waaren gleiches Preißes, zum obern Leib Kleyd oder Halsröcklein, Schürztüchern, auch zu Röcken und Mankelein gebrauchen, die Gürteln samt der Messer und Scheiden Beschläg auf 3 Rthlr werth, dann zween goldene Ring ohne Edelgestein. Item Hauben von doppelt Taffet 3 Rthlr im Preyß; Ferners Krägen und Ueberschläge 1 Gulten werth aufs höchste, sollen den Persohnen dieses Grads darüber aber nicht zugelassen seyn, wie dann auch dieses Grads Weibere insonderheit denen Dienstmägden, die mit silbern Bändern, Galaunen oder Spitzen besetzten Mützen hiermit abgestellt seyn, Wo nun deren jemands in einem oder mehr Puncten hier wider ungehorsam sich erweisen würde, solle mit 1 fl. Straf belegt werden.

§. XII.

Nächst diesem Obigen wollen wir insonderheit hiermit ernstlich befohlen haben, daß diejenige Weibspersohnen,

sohnen, welche in ihrem ledigen Stand eines unehrlichen Lebens sich beflissen, oder unehrliche Kinder gebohren haben, den Kopf ehrbar bedecken, und anderen Ehrlichen, so in Ehe oder ledigen Stands seyn, keineswegs sich gleich halten, damit ein Unterschied unter ihnen, wie billig, zu finden sey, und diejenige, so sich Ehrbar und wohl verhalten, darwider zu klagen, keine Ursach gewinnen, und dieses bey Straf 2 fl. zum erstenmahl, zum andern 4 fl., zum drittenmal Aber bey der Gefängnuß.

§. XIII.

Und demnach die Hoffart zu dieser Zeit leider von den Füsen bis auf das Haupt gestiegen ist, Als sollen alle Schuhe zum Pracht mit Gold, Silber, oder überflüßigen seidenen Spitzen und Schnühren, verbrehmet oder gesticket, bey allen und jeden Mannspersohnen insgemein gäntzlich verbotten, denen Burgerstand und Handwercks-Weibern und Töchtern, ingleichen den Mägden und Dienstbotten keine andere, als Ledere und ungestepte schwarze Schuhe, wie auch keine gute seidene Schuhebänder zu tragen erlaubt seyn, bey Straf 1 Rthlr. oder respective der Gefängnuß.

§. XIV.

Neben deme gibt die tägliche Erfahrnuß, was für eine Menge von allerhand gefärbten seidenen Bändern sowohl Manns als Weibspersohnen auf ihren Hüten, Kleidern und an Krägen pflegen zu tragen, die jedoch

in

in kurzer Zeit zum Gebrauch untüchtig werden, nichts destoweniger eine überaus große Summa Gelds dardurch verlohren gehet, welches aus dem Land bey jetziger ohne das sehr spänger Zeit geführet wird, deswegen hierinnen nothwendig ein Einsehen zu haben ist, Als wollen und befehlen wir, daß damit kein Uebermaaß gebraucht, noch die Hoffart darinn vermerckt, sondern alle geziemende Bescheidenheit und Discretion dabey verspühret werde, auf daß nicht vonnöthen seye, mit besonderm Ernst gegen die Ungehorsame zu verfahren. Worbey dann auch die Eltern und Vormundere bey willkührlicher Straf erinnert werden, diese Unsere Verordnung in schuldige Obacht zu nehmen, und in Kleydung ihrer Söhne, Töchter und Pflegkinder sich darnach zu richten.

§. XV.

Es sollen auch die Goldschmitt, Seidensticker, Schneider, Schuster und alle andere Handwercksleuth, deren Arbeit man zum Ausmachen des Kleyderprachts sich bedienet, dergleichen obangezogene Sachen vor diejenige, denen es zu tragen verbotten ist, sich gänzlich enthalten, oder eben dieser Strafen, wie diejenige, so solche verbottene Waaren am Leib tragen, auch unterworfen seyn.

§. XVI.

Was nun von Kleydungen obangezeigter massen verordnet, ist anders nicht als dahin gemeint, und verstanden, daß einjeder, so in den obgesetzten dreyen Gra-

den

den begriffen, sich dieser zugelassener und erlaubter Kley-
dung allein zu Hohen Festen, Hochzeiten oder anderen
Ehrentägen und gemeinen Zusammenkünfften, keines-
wegs aber täglich gebrauchen soll oder mag, bey Straf,
so nach Befinden gegen einen jeden, die sich der miß-
brauchen wird, vorgenommen soll werden.

§. XVII.

Welche nun hinführo in einem oder anderen obge-
melten 3 Graden sich köstlicher und prächtiger Kleyden
oder darwider anderst verhalten wird, die geben sich als
Ungehorsame und Verächter guter nützlicher Policey-
ordnung selbsten in die Straf, die dann auch nach gestal-
ten Dingen, und mehrmahl übertrettenen Verbott Un-
sere uffsicht dieser Constitution Verordnete zu vermehren
Macht haben sollen, und zwar nicht allein gegen deme,
so darwider thut, sondern auch gegen denjenigen, so
Ursach daran seyn uud darzu helffen.

§. XVIII.

Damit dann auch diese Unsere Ordnung besser als
hievor gehandhabt werde, und die Ungehorsame, so sich
darwider setzen, desto gewisser zu erfahren seyn, so sol-
len nicht allein besondere Persohnen, die darauf auf-
merken haben, nachmahls das Befinden gehöriger Or-
then hinterbringen, bestellet werden, sondern Wir be-
fehlen auch hiemit Unseren Geistlichen und Weltlichen
Richtern und Räthen, ingleichen denen Pfarrherrn,
hier und uff dem Land, bey Ihren Pflichten und gelübt-

nuß,

nuß, damit sie Uns zugethan seyn, alle die so sie selbsten wissen, sehen, hören oder erfahren, dieser Unserer Ordnung in einem oder mehr Puncten zuwider gehandlet zu haben, bey denen darzu Deputirten anzugeben, und keineswegs zu verhehlen, widrigen Falls Unserer Ungnad zu gewarten, derentwegen auch keiner, indeme diesem Unserem Befelch mit Fleiß nachzukommen ist, von einigen, wer der auch seyn mag, in ungleichen Verdacht genommen, weniger Ihn einige Weg ungütlich angefahren oder vergewaltiget werden solle, bey 50 Rlr oder gestallten Dingen nach bey willkührlicher Exemplarischer Leibsstraf, uff das jedoch niemand sich zu beklagen habe, ob würde Mann durch diese Kleyderordnung in größere Unkosten gebracht, wann sobalten nach deren Publication neue Kleyder müßen verschafft werden, so wird hiermit der Termin bis uff nächstfolgend S. Martini gesetzt, zwischen welcher Zeit einjeder sich des hierinn verbottenen Kleyderprachts abthun, und diesem Unseren Mandat sich bequemen solle, bey jedes Grads obgesetzter Straf.

Von den Hochzeiten.

§. I.

Wiewohl von sich selbsten billig, und der rechten Vernunft gemäß ist, daß jeder Mensch Manns- und Weiblichen Geschlechts, welcher sich zum wahren christlichen Glauben bekennet, diesen auch in der That und Werck jederzeit an allen Orthen und Gelegenheiten vor

männ-

männlich erzeige, und deßwegen aller Ueppigkeit, Schwülcherey, unziemlichen Gebärden, und was sonsten Leichtfertiges allem diesem nachfolget, sich enteüßere und entschlage. So will es doch um soviel mehr bey Administrir- und Niesung der heiligen Sacramenten, bevorab des heiligen Ehestands, Kindstauf und Firmung vonnöthen seyn, daß alle Zucht und Ehrbarkeit darbey erscheine und herfürleuchte, damit diese nicht verunehret, der Allmächtige Gott erzürnet, und diejenige, welche den heiligen Ehestand annehmen, die heilige Tauf oder Firmung empfangen, nicht etwann durch sonderbare Verhängnus Göttlicher Allmacht darüber zu Schaden kommen. Als haben Wir nach dem löblichen Exempel Unserer Herrn Vorfahrer am allhiesigen Stifft Wirtzburg und Herzogthum Francken, Item nach Inhalt Unseres hiebevor den 12. Decemb 1654 deßwegen ergangenen Mandats, wie es disfalls zu halten hernach gesetzte Ordnung wieder verfassen, und zu Männiglichen Nachricht in offenen Druck kommen wollen lassen, mit dem Expressen und deutlichen Verwarnen, daß wo viel oder wenige Persohnen sich derselben widersetzten, und nicht nachkommen sollten, ohne Annehmung einiger Entschuldigung, mit denen jedes Orths gemelten Strafen angesehen und exequirt werden sollen.

§ II.

Diesemnach wiederholen Wir hiehero, was oben von Unsern Adelichen und gelehrten Räthen und andern

hinzugesetzten Persohnen gemeldet ist worden, daß sie nemlichen bey Ihren Hochzeitlichen Ehrenfesten, Kindstaufen und Kinderfirmungen sich selbst aller Bescheidenheit und Mäsigkeit befleißen, dardurch andern mit gutem Exempel vorgehen sollen, auf das nicht Noth seye, gegen Ihnen ebenfalls als gegen andere ein ernstliches Einsehen zu haben, und den Ueberfluß abzustellen.

§. III.

Nächst diesen wollen Wir den bey obgemelter Kleyderordnung angeführten Unterscheid der Stände, oder die 3 Gradus allhier wiederhohlet, auch Uns darauf bezogen haben; und befehlen hiemit, daß ungehindert aller fürwendender Ursachen und Motiven den 1ten Grad: Es halte einer selbst für sich oder seine Kinder die Hochzeit, mehr nicht dann 30 Persohnen, den 2ten Grad aber 24, und dem 3ten von 10 bis in 12 Persohnen einzuladen erlaubt seyn sollen.

Unter welchen dann auch die junge Gesellen und Jungfrauen mitbegriffen, bey Straf 1 Rthlr von jeder Persohn; die Eltern und Geschwistrige aber, als welche aufzuwarten pflegen, darunter nicht mitgezehlet seyn. Worbey zu mercken, daß keine Jungfrau ohne deren Eltern oder Vormündere zur Hochzeit zu berufen sey. Vielweniger ohne deren Beywesen darzu kommen sollen, um allerhand Ungebühr dardurch abzuwenden.

§. IV.

Auf daß nun auch der Ausgang zur Kirchen befordert werde, so ist hiemit ebenfalls Unser Gnädigster Befelch, daß die so Hochzeit halten, die Verfügung thun, sich um 8 Uhren in dem Haus oder Orth, aus welchem der Kirchgang geschicht, gewiß einzufinden, auf daß sie vor der Pfarrkirchen zur 9 Uhr unfehlbar erscheinen können, bey Straf 10 Rthlr.

§. V.

Es solle auch hinführo bey jeder Hochzeit mehr nicht denn eine Mahlzeit gehalten werden, derohalben die Anstalt der Bräutigam und Braut zu machen haben, daß die Speisen um 11 Uhr zu Tisch stehen, auf daß längst um 5 Uhren vom Tisch alle wieder aufgehoben seyen: Bey Straf 20 Rthlr.

§. VI.

Dieweiln jedoch dem alten Herkommen nach des Hochzeiters und der Hochzeiterin nächste Anverwandte bey der Hochzeit an dem Tisch aufzuwarten pflegen; so ist ungewehrt des anderen Tags diesen aufwartenden Befreunden und frembden geladenen Gästen allein ein bescheidenes Mittagsmal zu reichen, darzu aber ferners Niemand, weder bey Ablegung der Dancksagung, noch sonsten zu berufen ist, Bey gesetzter Straf der 20 Rthlr.

§. VII.

Die Speisen belangend, werden dem 1ten Grad zwo Trachten, bey einer jeden aber mehr nicht als 6

Schüssel, dem 2ten und 3ten Grad aber allein vier Richten, jedesmahls zu geben erlaubt, worunter die Suppen, täglich gemein Gemüß, wie auch der 3te Gang von Obst, Käß, und was dergleichen ist, nicht mitgerechnet seyn solle, jedoch das aller Ueberfluß und köstliches Zuckerwerck, als kondirtes Confect, und mit Zucker eingemachte Früchten, und was sonsten deme gleich ist, vermitten bleibe, bey Straf 20 Rthlr.

§. VIII.

Wann nun sich zutrüge, daß Persohnen von zweyen verschiedenen Gradibus oder Ständen zusammen heyrathen würden, so solle desjenigen, welcher die Hochzeit verleget, Stand zu beobachten, und was diesfalls von den Hochzeiten gemeldet ist, sich darnach zu richten und zu verhalten seyn, jedoch daß hierunter kein Gefehrte mit fürgehe.

§. IX.

Nachdeme sich auch offtermahl begiebt, daß frembte junge Leuth, die zu den Hochzeiten nicht berufen seynd, da auch unter diesen etliche, denen es Stands halben gar nicht gebühret und zustehet, zu dem Tanz kommen, und nachmahl bey dem Salat, Gersten oder kalten Brathen, so man eine Zeit hero abends zu geben in Gewohnheit gehabt, verblieben seynd, darbey aber zu mehrmahlen viele Aergernissen fürgangen, indeme Manns- und Weibspersohnen, Verheyrathete und Ledige sich zusammen gesezt, und heimliches verdächtiges

Ge-

Gespräch mit einander gehalten, Als sollen die Abendsmahlzeiten hiermit ganz abgestellet und verbotten seyn. Bey Straf 20 Rthlr.

§. X.

Dahingegen hat der Hochzeiter die Anschaffung zu thun, daß, sobalden zu 4 Uhren ist, die Tisch alle abgedeckt seyn sollen, die Verehr- oder Schanckung vor sich gehe, und darauf der Tanz angestellet werde, welcher zu Winters Zeiten bis zu 7, im Sommer aber bis zu 8 Uhren, und nicht länger wehreu solle, bey Straf 20 Rlr.

§. XI.

Betreffend die Hochzeitschanckungen mögen zwar die Eltern und nächste Verwandte Ihren Belieben und Gefallen nach, Aber andere, so nicht nahe Verwandte seynd, mehr nicht als das Paar Eheleuth 1 Ducaten, ein junger Gesell 1 Rthlr, und eine Jungfran ½ Rthlr schenken, bey Straf 4 Rthlr.

§. XII.

Was nun die bishero im Brauch gewesene Hingaben und Vorhochzeiten angehet, wollen Wir solche hinführan zwar ferners jedoch ohne Spielleuth, der Ursachen halben zu lassen, dieweiln dabey von beeder Eheverlobenten zusammen bringender Nahrung und Güter Unterredung und Handlung, Item die priesterliche Copulation zu geschehen pfleget, jedoch daß darneben Bescheidenheit gebraucht, und mehr nicht, als in 1ten Grad zehen, im andern 8, und im 3ten 6 Nächstgesippte,

te, darunter aber Vatter und Mutter nicht zu rechnen sind, darzu berufen und geladen werden bey Straf 10 Rthlr.

§. XIII.

All dieweilen auch eine zeithero bey den Spielleuthen, Köchen und Köchinnen, Item bey den Aufwärthern, Brachtmeistern und Ausspühlern, eine große Uebermaas verspührt ist worden, in deme selbige nicht allein von den neuangehenden Eheleuthen allzuvielen Taglohn gefordert haben, sondern man Ihnen Abends, da sie nacher Haus gangen, gekocht und ungekochtes Fleisch, Brod und Wein zu ihrem Genügen mitgeben hat müßen, und gleichwohl dabey die Hochzeitgäste mit angeforderten Verehrungen beschwehret und geplagt haben, so solle hinführo aller dieser Mißbrauch hiermit abgeschafft und aufgehoben seyn, und der Spielleuth, jeder sich mit einem Gulden für sein Taglohn begnügen lassen, dahingegen länger nicht, als wie obengemeldte Zeit bey den Hochzeiten aufzuspielen schuldig seyn, noch sich von andern, sie seyen wer sie wollen, darüber ferner aufzuspielen, weder durch Versprechung einer Verehrung, noch durch Trohewort bereden lassen, sie sollen auch bey dem Kirchgang, ingleichem bey der Mahlzeit in Mänteln erscheinen, nicht weniger in Worten und Werken ehrbar und züchtig sich erweistn, und aller schändlicher Lieder, Reden, Gebehrten, oder anderer unflätiger Wercken gänzlich enthalten, bey Straf der Kohlkammer oder anderer härterer Gefängnuß.

§. XIV.

§. XIV.

Denen Köchen aber und Köchinnen von jedem Tisch, und für eine Mahlzeit mehrer nicht als 5 Batzen, ebenfalls den Brachtmeister des Tags 5 Batzen, einem Brachtbuben, und einer Ausspühlerin 6 kr. bezahlt werden, hingegen alles Heimschicken und Tragen von Speisen und Wein, wie obgemelt, gänzlich verbotten seyn, bey Straf 1 Rthlr, oder der Gefängnus.

Von Hochzeiten auf dem Land, und wann solche in den Wirthshäusern angedüngt werden.

Auf dem land, fürnemlich in den Stätten solle es sowohl mit Einladung der Gäste deren Anzahl und Mahlzeiten als den Schankungen, Tänzen, Belohnungen nach der Regul und Orduung obvermelte in specie des andern und 3ten Stands, auf den Dörfern aber allein nach den 3ten gehalten, und also von unsern Beambten mehrers nicht zugelassen werden, welche dann auch wider diese Unsere Verordnung und Disposition bey Unserer Ungnad und vorbehaltener Straf, in keinen Puncten für sich selbsten etwas ferners zu bewilligen keineswegs Macht haben sollen. Dahingegen wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst Unsern Beambten die Anschaffung zu thun, daß sie jede Wochen von allen Orthen Ihres anvertrauten Amts beständigen gewissen Bericht erholen, ob diesem Unserem Mandat allerdings gemäß gehorsame Folg geleistet worden sey, und wo sichs befinde, daß es nicht geschehen wäre, hätten sie den Ver-

brechern desselben und Contravenienten obgesetzte Strafen, wie solche bey jeden Puncten oder Artikul gesetzt, aufzulegen, und von ihnen ohne einige Nachlaß würklich einzubringen, diese Strafgelder aber unter einer besonderen Rubric titulirt, Hochzeit Strafen bey ihren Rechnungen zu führen und zu verrechnen.

Da es aber sich zutrüge, oder in einem oder andern Orth gebräuchig wäre, daß der Verlag der Hochzeiten einem Wirth oder Gastgeber angefrembt würde, welcher nachmals entweder von dem Hochzeiter oder denen eingeladenen Gästen seine Bezahlung zu gewarten hat. Als soll hierinnen den Wirthen und Gastgebern alles Ernstes auferlegt seyn, auf der Hochzeitern, fürnemlich aber des Andingers, oder Verleyhers Stand, alles fleißes Achtung zu geben, damit Unserer obgesetzter Verordnung nichts zuwider vorgenommen werde, und da einer oder der andere diesfalls anstehen möchte, sich seines Verhaltens bey unsern Beambten Bescheids erhohlen, dann wo diesem nicht nachgekommen würde, hätte der Wirth oder Gastgeber sowohl, als der Hochzeitverleger die oben angesetzte Straf verwürckt, und solche zu erlegen.

Von Kindstaufen.

Obwohl hiebevor bey den Kindstaufen keine gewisse Anzahl der Weiber gesetzt worden, dieweil denselben allein eine geringe Collation zu geben, und darbey etwann eine Stunde lang zu verbleiben in Gebrauch ge-

wesen, Nun aber Wir vernehmen müßen, daß ein jeder sich der Licenz und Freyheit, so viel Weiber zu Kindstauf zu laden, als Ihme selbst beliebet, zu gebrauchen, und anstatt hievor aufgesetzter Collation eine kostbare Mahlzeit zu geben pflegte, also seynd wir bewogen worden, diesfalls gebührendes Einsehen zu haben, Derohalben befehlen Wir, daß hinführo des 1ten Stands Persohnen zu den Kindstaufen mehr nicht dann 12, des 2ten Stands 10, und des 3ten 8 Weiber einzuladen, und nach der verrichten heil. Tauf eine geringe Collation von gemeinem Zucker, Käß oder Obst aufzusetzen erlaubt seyn, andere Speisen aber von Fleisch, Fischen, gebrathen und gesotten, sollen gänzlich abgeschafft und aufgehoben: damit dann alle andere Mahlzeiten, so bey der Auswässerung, 3en Wochen, oder sonst bishero gehalten worden, verbotten seyn, bey Straf 20 Rthlr.

§. II.

Wann aber auch mit verehrungen und eingebind für Tauf-Dothen, Item mit Beschäneckungen der Kinds-Betterin- und Hebammen eine große Uebermaß fürgangen ist, und dieser schädliche misbrauch also viel überhand genommen hat, das zu Zeiten Theils Persohnen wegen des großen Unkostens das Christliche Werck zu verrichten, und die Kinder aus der heil. Tauf zu heben scheu tragen. Also solle hinführo einem Kind des 1ten Grad mehr nicht dann 1. Goltgulden, des

2ten ein Königs-Thlr., und des 3ten 1 Gülden-Thlr. zur gedächtnuß einzubinden, noch der Kinder Eltern mehrer anzunehmen erlaubt seyn, bey straf 10. fl.: hingegen alle Nebenverehrung an Korallen, Hals-gehancken, Güldene oder Silberne Kettlein, Schaupfenningen, Dothen-Kleyder, Hempter, Neuen-Jahrs-Schanckungen, und anderst sie seyn den Tauf-Dothen, oder der Kindbetterin vermeind, wie es nahmen haben mag, hiermit allerdings aufgehebt, und verbotten seyn, bey jezt gesezter straf von 10. fl. Was aber den Armen dürfftigen Dothen und Gevattern aus Christlicher lieb und Mittleiden zu einem Allmosen gegeben wird, bleibt billig bevorab den Wohlhabenden und Reichen Leuthen ungewehrt, denen Hebammen aber wird ein mehreres dann 6. Batz. zum Höchsten zu geben keineswegs zugelassen.

§. III.

Was nun erst von überflüssigen verehrungen bey den Kinds-Taufen gemeltet ist worden, das wollen Wir ebnermaßen bey zuführung zu der Heil. Firmung so weit wiederhohlet haben, das deme des 1ten Grad eine Binden zu 6. Batz., des 2ten zu 4., und des 3ten zu 3. oder 2. Batz, erlaubt seyn: den Firm-Dothen aber mehr nicht als des 1ten stands 1. halben Thlr., oder dessen Werth, des 2ten und 3ten stand aber ¼tel eines Rthlrs. oder dessen Werth an einen Gebeth-Büchlein oder Rosenkranz ein für allemahl verehrt werde. Hingegen

gegen alle andere Kostbarkeiten an Neuen-Jahren, und was Nahmens sie seyn mögen (außer was zum Allmosen gereicht wird) bey straf 5. fl. verbotten seyn.

Von Begräbnussen.

Als auch zu Zeiten bey Begräbnussen der Abgestorbenen Unnöthiger Kosten aufgewendt, den Befreunden Klag-Kleyder geschickt, und anstatt der Trauer, Panquetten oder Gastungen zubereitet worden, da doch bey dergleichen zustehenden Leyd und Bekümmernuß gar keine Ursach vorhanden ist, einigen Pracht oder Hoffarth mercken zu lassen, und dardurch der Verstorben Erben an ihren Erbtheil nur schaden leiden müssen; so wollen und gebiethen Wir hiermit denen, so die Begräbnussen anzustellen obliegt, bevorab aber den gesezten Testaments Executoren, als welche bisweilen aus andern zugefallener Erbschafft ihre freygebigkeit wollen sehen lassen, daß fürterhin bey Leichen niemand weder Mann noch Weibs-Persohnen Klag-Kleider, Huet oder anderer außerhalb der Binden von geringen Preiß gegeben werden, in Betracht die Freund, Bekannte und Nachtbarn sich Christlicher Lieb des Nächsten oder Freundschafft erinnern und denen Verstorbenen die lezte Ehr ohne Vergeltung zu erweisen sich willig und bereit finden lassen sollen. Gleichwie ein jeder selbsten wünschet und begehret, das nach seinem ableiben es Ihme geschehen möge, jedoch sofern die Sterbende desfals vor Ihrem Ende in ihren lezten willen etwas vorordnen wür-

würden, deme solle in alle Weege nachgelebt und vollzogen werden.

Es solle auch das Wein um Tragen vor der Leich-Begängnuß, im Gleichem alle Mahlzeiten bey dem 1ten, 7ten, und dem 30ten verbotten seyn, dieweil den Abgestorbenen nichts geholffen wird, sondern seynd solche vergebliche Unkosten besser angelegt, wann mann zu Trost der Verstorbenen, und den Seelenheyl, Messen dafür lesen lasset, oder unter die Armen ausspendirt, als deren Gebeth bey Gott dem Allmächtigen viel vermag.

Auf das aber über diesem Unsern ausgangenem Mandat desto vester gehalten werde, und es nicht wider in Bälde (wie vor diesem mehrmahl geschehen) in Vergess oder Veracht komme; So wollen und Befehlen Wir hiemit Unserer Haupt-Stadt Wirzburg Burgermeistern und Rath, das Sie in jedem Viertel ein oder zwehen ehrbare und gewissenhaffte Männer auswählen und bestellen sollen, Welche bey den Hochzeiten gegen reichung obgesezten Lohns aufwarten, und dabey ob allen diesem hierinn begriffenen Geboth und Verbott seines Innhalts von jedermans schuldiger Gehorsam und folg geschehen sey oder nicht, fleissiges aufmercken haben, und nachmahls an demjenigen Orth, wohin Wir diese sachen verweisen Wochentlich zur bestimmten Tag und Stund Ihre Relation ablegen, damit diejenige, so hierwider gehandlet zur gebührender Straf ge-

zogen

zogen mögen werden. Diese Also erwählte Persohnen Wollen Wir deßwegen mit sondern Pflichten beladen lassen. Hingegen sollen sie von Niemanden, wessen stands und würden die seyen, dieses Ihnen aufgetragenen Amts wegen übel angesehen, viel weniger darüber mit Worten oder thätlichen Eingriffen beleidiget oder vergewaltiget werden, dann wie jezo gemeltet ist, einer oder mehr dieser Ihrer Verrichtung halben Ihnen einiges Leyd groß oder klein für sich oder Andere zufügen würde oder liese, der oder dieselbigen sollen für perturbatores der wohlangesehener Nützlicher Policeyordnung ipso facto gehalten, und sie nach Gestalt des verübten Frevels härtiglich an Leib, oder Geld gestrafft werden. Und gleichwie Wir nun hierin die fürsehung in Unserer Haupt-Stadt Wirzburg thun; Also ist Unser Ernstlicher Befehlender Will und Meynung, das Unsere Beamte auf dem Land in Ihren anvertrauten Städten, Märckten, Dörffern und anderen Orthen sich hiernach ebenmäßig Reguliren und richten, auch solche anstalt machen sollen, damit ob diesem Unserm Mandat steiff und vest gehalten werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser gewöhnlich Canzley-Secret hierfür Drucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt Wirzburg den 1ten Julii 1664.

(L.S.)

CCVII.

CCVII. Stück.

Landausschuß betreffend.

Vom 12ten Januar 1666.

Wir Johann Philipps rc.

Entbiethen sambtlichen vnsers Stiffts Würtzburg Prälaten, Ambtleuthen, Kellern, Vögten, Verwaltern, Schultheisen, Bürgermeistern, Räthen, vndt Gemeindten Vnsern Grues und geneigten Willen, vndt fügen ihnen darbey zu vernehmen. Demnach Wir vor guth vnd rathsamb ermessen, alle vnsere Vnterthanen sowohl des gemeinen, als des jüngsthin auffgerichten engeren Ausschusses in allen Vnseren Aemtern, Stifftern und Clöstern Vnsers Stiffts Würtzburg nunmehro in drey Classes, als jüngern, mittlern, und älteren Ausschuß auszutheilen vndt vor dießmahl die Formirung deß jüngeren, durch gegenwärtige Vnserem Cammer-Rath und Zinsverwalter Michael Ambling, vndt Landt-Obrist Wachtmeister Pfeilen vorzunehmen. Als befehlen Wir Euch hiermit Gdst., Ihr wollet auf yetz gedachter Vnserer Deputirten Begehren die gewieße Verfügung thuen, damit sothane Vnsere Vnterthanen mit ihrem Gewehr an Orth und Endten, wohin dieselbe bescheidet, und erforteret werden, ohnweigerlich und ohngesäumbt erscheinen und aufzügen mögen, Inmassen dann yedes Orths Beambter darbey mit erscheinen, Hülff leisten, und allen beförderlichen Willen erweisen

auch

auch die fernere Verfügung thuen, damit die hierauf gehende Uncosten auf die gesammte Unterthanen nach Proportion eines yedwedern Vermögen vnnd diesfalls Vnserer Cammer nichts aufgerechnet möge werden. Daran wird vollzogen Vnser gdst. befehlender Will.

So geben vnter Vnserm gewöhnlichen Secret Jnsiegel aufm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 12ten Januarii 1666.

CCVIII. Stück.

Amtsprotocollen und Manualien sollen richtig gehalten werden.

Vom 4ten April 1666.

Johann Philips von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Maintz und Churfürst, Bischof zu Würzburg und Wormbs, Hertzog zu Francken.

Lieber getreuer, Demnach wir aus der Vns von Vnserer Cammer über Vnserer verrechneten Beamten heurige abgelegte 65r Ambtsrechnungen erstatteter vnterthänigsten Relation neben anderen auch mißfällig vernehmen müßen, daß theils Beambten nicht allein schlechte Rechnungs- Manualien, sondern fast auch gar keine Ambtsprotocollen geführt, Vnsere vnbeständige Gefäll auch, als Handlohn und dergleichen, sonderlich aber das Vmbgeldt und Accis nicht wie sie sollten, beobachtet;

Als

Als befehlen Wir dir hiermit gndst. und wollen, daß du bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und Verlust deines Dienſts hierinn soviel dein Dienst betrifft, deine Pflichten besser in Obacht nehmen, dein Rechnungs- wie auch Ambtsprotocoll fleißiger halten, auff alle unsere unbeständige sowohl, als beständige Gefäll bessers Auffsehen haben, und mit, und daran seyn sollest, damit Uns hierinn, wie auch sonsten das geringste nicht abgehen, noch entzogen, sondern alles aufs getreulichst eingebracht, und gehöriger Orthen verrechnet werden möge. Hierin wird Vollzogen unser gnädigst befehlender Will. So geben auf unserem Schloß Marienberg ob Würtzburg den 4ten April Anno 1666.

Joh Hartmann von Rosenbach.

CCIX. Stück.

Terminiren der Religiosen betreffend.

Vom 27ten September 1666.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Philips des heiligen Stuels zue Maintz, Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Wormbs, Hertzog zu Franckhen — unser allerseits gnädigster Herr, die gnädigste Verordnung gethan, daß keinem ausländischen Religiosen, sie seyen auch was Ordens sie wollen, bey jetzt bevorstehenden

Herbst,

Herbst, das Terminiren zugelassen solle werden. Als wird solches auch Hochfürstlich Würtzburgischen Kellern zu . . . . hiemit angezeigt, damit er in seinem ihme anvertrautem Ambt hierim die fernere Nothdurft bey Zeiten verordnen möge.

Hieran würdt vollzogen Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Will. So geben unter Dero gewöhnlichen Secret-Insigel aufm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 27ten Septembris 1666.

(L. S.)

CCX. Stück.

Sämmtliche Unterthanen sollen in einen Ausschuß gezogen werden.

Vom 17ten März 1667.

Demnach der Hochwürdigste unser allerseits gnädigster Churfürst und Herr die gnädigste Verordnung gethan, daß Dero gesamte Unterthanen nunmehr zusammen in einen Ausschuß gezogen, undt alle diejenige, so zum Gewehr tauglich, sie seyen gleich ledig, oder verheyrathet, sogleich in gewisse Compagnien getheilt sollen werden, Als wird Hochfürstlich Würtzburgischen Keller zu . . . . hiemit befelcht, gleich bey Empfangung dieses ein ordentliche Lista aller vorhandtenen Unterthanen, und deren Söhnen mit Specificirung dero

Nahmen, Gewerb, auch ob einer oder der ander ein Soldat gewesen, vnd ob er ledig oder verheyrathet, zu verfertigen. Vnd damit sich dergestalt in guter Bereitschafft zu halten, auf daß er nach denen heil. Osterfeyertägen auf ferners Zuschreiben, bey Dero von Ihro Churfürstl. Gnaden hierzu gnädigst verordneten Herrn Deputirten an Orth vnd Endten, wo er sambt denen Vnterthanen wird hinbescheidet werden, erscheinen, vndt dieses Werck zu Verhütung größeren Unkostens umb soviel mehr damit befürtern helfen möge, hieran wird vollzogen höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gnaden gnädigst befehlender will, so geben vnter Dero gewöhnlichen Secret-Insiegel aufm Schloß Mariaberg ob Würtzburg den 27ten Martii Ao 1667.

(L. S.)

CCXI. Stück.

Bescheids-Puncten,

So der Hochwürdigste unser gnädigster Churfürst und Herr zu Mainz, Wirzburg und Wormbs, auf die wegen des Ausschußes in hohen Stifft Wirzburg übergebene erinnerungs Puncten gndst ertheilet.

Vom 27ten Julii 1667.

1) Alldieweilen es ja hochnöthig, daß in einem Drittentheil des Stiffts zu exercirung des Ausschusses vier

vier Officier, es weren con oder reformirte stetigst auf dem Lande seyn, die aufgerichte Compagnien sowohl Sonn- als Feyertags zu exerciren, als solle man solches auch aufs fleißigste einrichten, und zu solchen Land jeden hierzu verordneten Officier ein hierbey kommendes Patent, sich deßwegen gehöriger Orthen zu legitimiren, zustellen.

2) So viel auch dieser Officirer deputat an Lebensmitteln, wann sie exerciren, betrifft, des ist in erstergangenen Patent bereits auch die nöthige Vorsehung beschehen.

3) Wie ingleichen daß dieselbe durch die Beambten bey ihren Respect sollen manutenirt, und dann

4) Das jeder Unterthan bis auf drey Schuß Pulver jederzeit mit zum exerciren bringen soll.

5) Das auch denenjenigen, so bey dem exercitio nicht erscheinen, eine gewisse Straff angesetzt, und dann darfür Pulver zum exerciren solle gekauft werden, ist nicht unrecht, wie dann deßwegen an die Beamten ein absonderlicher Befehl ergehen solle, das sie auf deren hierzu verordneter Officirer einschickende Specification derjenigen, so bey dem exerciren nicht erscheinen, um ½ fl. strafen, und zu erkauffung Pulvers verwenden sollen.

6) So bald auch die Herren Officirer ein ordentliche Specification einschicken werden, von was Aemtern die Fahnen zu denen Compagnien, und wie viel noch

mangeln, solle die fernere Notturfft darauf auch befohlen werden.

7) So sollen auch zu jeder Compagnie 4 neue Spiehl verschafft, und die Verordnung gehalten werden, das von jeder Compagn. 4 jungen von 14 bis 16 Jahren das Trommelschlagen sollen gelehrt werden.

8) Und kann man gleichwohlen die in denen Oberämtern, zu Königshofen lehrnen lassen.

9) So kann man auch geschehen lassen, das die Vätter, deren Söhn zum Trommelschlagen gebraucht werden, frey von dem Ausschuß bleiben.

10) So kann man auch den anstallt machen, das denen bey den Compagnien, so hierinnen wochentlich wachen, jedesmahl ein Huth auf maß und weise, wie Ihro Churfürstl. Gnaden mündlich gndst erwehnet, zum Verschießen gegeben werde.

11) Wann der Ausschuß sich alle graue Hüth und Röck, wie auch Seitengewehr schaffen könnte, wehre es freylich guth, und stünde nicht übel.

12) Vor allen Dingen aber muß man sich dahin bewerben, wie die mangelbahre Officirer wie eher wie besser mögen ersetzt werden.

13) So seind Ihro Churfürstl. Gnaden auch gnädigst zufrieden, daß nachdeme die Compagn. Aemterweis alle exercirt alle Jahr ufs wenigste 4mahl in 3 unterschiedlichen Orthen zusammen gezogen, besichtiget und exercirt mögen werden.

14)

14) So viel das abgehende Gewehr belanget, darinn wird die Cammer schon solche Vorsehung thun, daß daran kein Mangel erscheinen solle, So geben unter Ihro Churfürstl. Gnaden gewöhnlichen Secret Insiegel ufn Schloß Marienberg ob Wirtzburg den 27ten Julii 1667.

(L.S.)

CCXII. Stück.

Den Juden ist der Weinhandel verbotten.

Vom 2ten November 1668.

Demnach verlauten will, ob sollten des hohen Stiffts Würtzburg schutzverwandte Juden nunmehr auch anfangen, sich auf den Weinhandel zu legen, vnd zu solchem Endt denen Unterthanen nicht allein Geld, sondern auch allerhand Waaren das Jahr durch vorzuleihen; Als würd Hochfürstl. Würtzburg. Keller zu . . . . hiermit befehlicht, hierüber nicht allein ordentlich zu inquiriren, sondern auch aller in dem ihme anvertrauten Ambt schutzverwandten Judenkeller zu visitiren, und wie er eines und anderes befindet, hinwiederum schrifftlichen zu berichten. Hieran würd vollzogen Sr Churfürstlich. Gnaden vnsers gnädigsten Herrn zu Maintz, Würtzburg vnd Worms gndst befehlender Will, so geben vnter Dero gewöhnlichen Secret Insigel ufn Schloß Mariaberg ob Würtzburg den 2ten Novembris Anno 1668.

CCXIII. Stück.

Accis-Instruction.

Vom 20ten Januar 1669.

Demnach auß denen eingelangten Berichten erscheinet, daß des hohen Stiffts Würtzburg verordnete Beamte zum Theil sich des Umgelt und Accis zum wenigsten angenommen haben, sondern darmit die Umbgelts- und Accis-Einnehmere nach Belieben gebehren lassen: Weilen um solches die Meynung nicht ist, und des hohen Stiffts Würzburg verordnete Beamte ihnen die Einbringung des Umbgelts und Accis nicht weniger gleich denen Amtsgefällen ihnen sollen angelegen seyn lassen: zu dem Ende dann Hochfürstl. Würzb. Kellern zu — — — hiebeygefügte Instructiones zugeschickt werden, daß er in deme ihme anbefohlenen Amt aller Orthen zwey Ehrliche Männer zu Umbgelds- und zwey zu Accis-Einnehmern bestellen, beeydigen, denen die Instruction ablesen, sie in allem wohl informiren, und jeden ein Exemplar zustellen auch mit und daran seyn solle, daß das Umbgelt und Accis aller Orten der Instruction gemäß eingebracht, und quartaliter zur Hochfürstl. Cammer gelieffert werde, da aber von einem und andern dieser Instruction zuwieder gehandelt würde, sollen die Verbrecher der Instruction gemäß abgestrafft und inskünftig besser und fleissiger als bishero geschehen, hierüber gehalten werden: hieran

wird

wird vollzogen Sr. Churfürstl. Gnad. gnädigst befehlender Will, so geben unter dero Secret-Insiegel auf Schloß Mariäberg ob Würzburg von 20ten Januarii 1669.

Instruction

Deren gemäß die Umgelts, und Accis Einnehmer angenommen, beeydiget, dann das umbgelt und Accis aller Orten eingebracht, erhoben, und verrechnet werden solle;

1. Zu Umbgelts-Einnehmern sollen in Stätten, Flecken, Dörffern, und weylern zween ehrliche Männer, so eines guten Nahmens seyn, auch schreiben und lesen können, angenommen, und mit würcklichen Eyds-Pflichten beladen werden, bey diesem Amt sollen sie beständig gelassen werden, und da eine Nothdurft zu seyn erachtet würde, mit dem einen, und anderen eine Veränderung vorzunehmen, solle solches jedesmahls zur Hochfürstlichen Kammer gehorsamst berichtet, und um Verhaltungsbefehl angesuchet werden.

2. Die Umgelts-Einnehmer sollen der Wirth ihre Keller alle fleissig visitiren, die Fässer abstechen, und was sich an Weinen befindet, in ein Register ordentlich verzeichnen, und denen nichts mehr als aus einem Keller Wein zu zapfen gestatten und zulassen.

3. Die Wirthe sollen bey Vermeydung zwanzig Reichsthaler unnachlässiger Straff, keine Weine, es

seye viel, oder wenig, einlegen, oder auf die Fuhr verkaufen, sie haben solches dann zufoderst denen Umgelts-Einnehmern angezeigt, und dieselbe darüber den Augenschein eingenommen, damit sothaner Wein in obbemeltes Register möge zu- und abgeschrieben werden.

4. Sollen denen Wirthen bey Vermeydung 20 Reichsthaler unnachläßiger Straff nicht gestattet, oder zugelassen werden, daß sie die Wein über die Gaß hohlen, und ihren Gästen vorsetzen, sondern die Wirth sollen ihren eigenen Wein auszapfen.

5. Sollen der Wirth ihre eigene erwachsene Möste, so bald sie von der Kältern kommen, und eingekellert werden, oder was sie an Mösten erkauffen, und sonsten an sich erhandlen, von denen Umgelts-Einnehmern in obengemeldes Register ordentlichem geschrieben werden, da aber die Wirth solches nicht gebührend anzeigen, und wiedersezlich etwas hinterhalten würden, sollen die um 20 Reichsthaler onnachläßiger Straf angesehen werden.

6. Solle denen Jnwohnern nicht gestattet werden, daß sie ihre Weine Achtel oder Maas weiß hingeben und verkaufen, sondern da ein anderer etwas auszuschencken gewillet, solle solches denen Umgelts-Einnehmern angezeiget werden, welche sodann die Keller und Kammern fleißig visitiren, die Fässer abstechen, und was sich an Weinen befindet, in ihr Register verzeignen sollen, und sollen die Hecken-Wirth, so oft

denen von den Umgeldseinnehmern auszuschencken erlaubt wird, jedesmahlen ein Straus aushencken, und solchen ohne Vorwissen der umgelds-Einnehmern nicht abwerfen, sondern solches denen Umgelds-Einnehmern vorhero anzeigen, damit sie die Fäßer wieder abstechen, und darauf wegen des Umgelds richtige Abrechnung pflegen mögen.

7. Sollen die Umgelds-Einnehmer genaue Obsicht haben, daß von den Gast- und Hecken-Wirthen die Weine in Kammern und in Butten, heimlicher Weiße nicht verhalten, und was deß Tages ausgezapfet worden, nächtlicher weile nicht wieder eingefüllet werde.

8. Nachdeme auch von verschiedenen Orten Bericht einkommen, daß sich theils Inwohner in gewißen Häußern zusamen verfügen, daselbsten spiehlen, das gelt zu Wein zusamenlegen, solchen unter ihnen selbsten Achtel- und Maasweis hergeben, auch bey ihren Mitnachbarn hohlen lassen, weilen nun hierdurch gnädigster Herrschaft an umgeld mercklichen Abgang zugezogen wird, als sollen dergleichen Spielpläz bey Vermeydung 10 Rthlr. ohnnachläßiger Straf verboten, und dergleichen Zechen in das Wirthshaus verwiesen werden.

9. Sollen alle diejenige Weine, so bey Herrschaftlichen Verrichtungen, auf den Rathhäußern, Cent- und Stattgerichten, Anhörung der Rath, Gemeind- und Gotteshaus-Rechnungen, Zinß-sitzen,

durch

durch die Landschieder, Annehmung gemeiner Diener, und anderen gemeinen Verrichtungen, wie die Nahmen haben, außgetruncken werden, gebührend verumgeltet, und nichts Umgeld frey mehr passiret werden.

10. Sollen denen Stetten- und Hecken-Wirthen im Verumgelten 14 Eymer vor ein Fuder, dann auf jeden Eymer, so viel deren in einem Quartal hindurch ausgeschencket werden, sechs, sieben, biß 10 Maas, nachdeme einer eine Haushaltung hat, zu einem Haustrunck Umgelds frey und weiter nichts passiret werden.

11. Weilen die Wirthe auch zum offtern hochbeschweret, daß sie denen umgelts-Einnehmern, wann sie die Keller und faß visitiren, und was in dem Quartal eingekellert, den Augenschein einnehmen, dann bey der Abrechnung deß umgelts ihnen einen Trunck oder Mahlzeit reichen müsten; solches solle durchaus nicht mehr gestattet, und hiermit denen einen Trunck oder oder Mahlzeit zu geben, bey Vermeydung 10 Reichsthaler ohnnachläßiger straffe gänzlich verbotten seyen.

12. Sollen die Umgelts-Einnehmer von jeder Maas ausgezapften Wein ohne Unterschied bey denen Stetten und Hecken-Wirthen, zwey neue Pfenning zu Umgeldsgebühr erheben, und den Ertrag, neben einer kleinen Designation jedes Orths Beamten quartaliter einhändigen, welche dann forderst mit zufälliger Gelegenheit zur Hochfürstl. Kammer überschicket werden sollen.

13. Solle denen Umgelts-Einnehmern von jedem Gulden drey Kreutzer einnehmer-Lohn, dann jedes Orthsbeamten, von der Umgelts-Rechnung zu machen, drey Pfund Gelt in Ausgab zu verrechnen, passiret werden, nur solle denen im übrichen das Eicherlohn, Verhör, Sieglung- und Lieferungs-Gebühr, dann vor Zehrung, Neue Jahr, und Schreib-Materialien hinkünftig durchaus nichts passiret werden, sondern hiermit gäntzlich abgesprochen seyn.

14. So viel den Accis von Wein, Bier, Brod und Fleisch betrift; sollen zu Einbringung dessen auch zwey ehrliche Männer, die eines guten Berufs, und Nahmens, auch schreiben und leßen können, bestellt, mit würcklichen Eydespflichten beladen, und bey diesem Amt unveränderlich gelassen, und davon ohne Vorwissen der Hochfürstl. Kammer nicht entsezet werden.

15. Sollen die Stette und Heckenwirth von jeder Maas ausgezapften Wein, einen neuen Pfenning, dann von dem Bier neben gewöhnlichen Braugeld, was allein von den Stetten und Hecken-Wirthen ausgezapfet wird, ein halber neuer Pfenning zu Accis bezahlet und quartaliter eingebracht werden.

16. Sollen bey Becken von jeden Malter Würzburger Maas Waizen, oder ein Malter gegerbten Dinckel durchgehend 6 Batzen, dann von jedem solchen Malter Korn 3 Batzen, zu Accis bezahlet und verrechnet werden,

17. Nachdeme auch die Fremde Becken viel Brod, und Weck in den dem hohen Stifft Würzburg angehörige Stätt, Flecken und Dörfer feil haben und verkaufen, davon aber weder an denen Orten, wo sie seßhafft oder wo sie ihr Brod und Weck verkaufen, den gebührenden Accis entrichten, als sollen jeder Orts hierüber bestellte Accis-Einnehmer genaue Obsicht haben, daß von jedem dergleichen Laib Brod ein neuer pfenning und von einem Weck ein alter pfenning von dergleichen Becken zu Accis erhoben und eingebracht werde.

18. Solle einem jeden Becken auf jede erwachsene Person zu einer Hausnothdurft quartaliter ein Malter Korn, dann auf ein Kind halb so viel Accis frey, und weiter nichts passiret werden, und sollen die Accis-einnehmer die Becken die Wochen hindurch ein oder oder zweymal, und so oft es die Nothdurft erfodert visitiren, die bey ihrem Erbhuldigungs-pflichten errinneren, daß sie jedesmal redliche Anzeig thun, was sie verbacken, welches die Accis-Einnehmer, sodann in ihr Register eintragen sollen, da aber die Becken hierüber etwas verschweigen, und hinderhalten, sollen sie mit 10 Reichsthaler ohnnachläßiger Straf angesehen werden.

19. Sollen die Accis-einnehmer der Mezger alles ihr Fleisch am Ochsen, Kühen und Rindern, Kälber, Schwein oder Schaffen, ohne Unterschied, wie das Nahmen hat, was sie das Quartal hindurch mezlen,

nicht

nicht nach dem Augenschein schäzen, sondern das Fleisch auf der Waag ordentlich abwegen, solches in ein Register fleissig einschreiben, und vor Verfliessung des Quartals mit denen Mezgern darauf abrechnen, und denen an jedem Centner zu ihrer Haußnothdurft 8. 9. 10 bis 15 Pfund, nachdeme einer oder der andere eine Haußhaltung führet, nachlassen.

20. Sollen die Mezger bey Vermeydung 10 Rthlr. ohnnachläßiger Straf, so oft sie etwas abthun oder mezlen, es seye viel oder wenig, solches denen Accis einnehmern jedesmal anzeigen, darmit das Fleisch abgewogen, und aufgeschrieben werde, da aber von ihnen Mezgern daß geringste hinterhalten wird, sollen sie zu Erlegung obgemelter Straf angehalten werden.

21. Nachdem auch die Juden sich deß Viehschechens fast mehrentheils bedienen, und die vordere Viertheil unter dem Vorwand (als ob es ihnen frey zu lassen) vor sich behalten, und ihren Mit-Juden-genossen verkauffen, und nichts davon geben, sondern nur von den hindern Viertheilen den gewöhnlichen Accis entrichten, weilen nun hierdurch die Metzger in ihrer Nahrung mercklichen verhindert, und dem hohen Stifft grosser Abgang an Accis zugezogen würd, als solle denen Juden solches durchauß nicht mehr gestattet werden, und sollen die Accis einnehmer hinkünftig der Juden ihr Viehe, was sie schechen, nicht allein die hindere, sondern auch die fordere Viertheil auf der Waag mit dem

Ge-

Gewicht abwiegen, und denen zu ihrer Hausnothdurfft an jedem Centner 15 Pfund und weiter nichts nachlassen, dann den verbliebenen Rest, von jedem Pfund einen neuen Pfenning vor Accis bezahlen.

22. So unterstehen sich auch die Juden hin- und wieder im Lande Kühe auszulehhen, Worbey sie den Beständnern eindingen, die Kälber ein Jahr lang um halb zu füttern, welche Kälber sie nachgehends stechen, und das Fleisch Accisfrey verkaufen, welches hinführo durchaus nicht mehr gestattet werden solle, dahero dann die Acciseinnehmer auf der Juden sothanes schechen genaue Obsicht haben, das solches Fleisch auf der Waag abgewogen, und von jeden Pfund ein neuer Pfenning zur Accis bezahlet werde: werden aber die Juden etwas heimlich hinterhalten, und solches nicht gebührend anzeigen, sollen sie mit 20 Rthlr ohnnachläßiger Strafe jedesmahl angesehen werden.

23. Und dieweilen auch die Juden so mit Schlachtviehe zu handlen pflegen, sich unterstehen, wann sie solches auf offenen Märcken nicht verkaufen können, führen sie das Viehe in der Bürger und Innwohner Häuser, lassen es durch die Hausmetzger schlagen, nehmen sodann die Hauth und Unschlicht zu sich, und verkaufen das Fleisch, jedes Pfund um 6 neue Pfenning, oder einen halben Batzen, und entrichten davon keinen Accis. Weilen hierdurch der Metzger Handthierung sehr geschwächet, und dem Hohen Stifft am Accis großer

Ab-

Abbruch geschicht; als solle denen Juden dergleichen Fleischhandel gänzlich darnider gelegt, und verbotten werden, und sollen die Acciseinnehmer hierüber genaue Obsicht haben, da sich ein und anderer Jud mit dergleichen Fleischhandel betreffen lassen wird, um dreysig Reichsthaler ohnnachläßig abstrafen.

24. Solle dem gewöhnlichen Herkommen gemäß, von jedem Pfund Fleisch, so durch die Metzger ausgehauen, und denen Juden geschechet wird: wie bey dem 20igsten und 21igsten Puncten hieroben vermeldet, ein neuer Pfenning zu Accis bezahlet werden.

25. Sollen die Acciseinnehmer ihren vorgesetzten Beambten eine kleine Verzeichnuß, was vor Accis das Quartal über von Wein, Bier, Brod und Fleisch eingebracht wird neben dem Gelt überreichen, worgegen ihnen vom Gülten 3 Kreuzer vor Einnehmerlohn, dann denen Beamten, so die Rechnung machen, vor ihre Bemühung 3 Pfund Gelt in Ausgab verrechnen, und denen Acciseinnehmern, oder Beamten weiter nicht, wie das Nahmen hat, passiret werden.

26. und zum Beschluß, werden die Hochfürstliche Würtzburgische Beamte hiermit alles Ernsts bey Vermeydung hoher Straff erinnert, besser als die zeithero verspürt worden, auf das Umgelt und Accis Acht und Obsicht zu haben, und daran seyn, daß diese Instruction sowohl von den Umgelts- als Acciseinnehmern, inglei-

chen

chen von den Stetten- und Heckenwirthen, auch Becken, Metzger und Juden, in allem schuldige Folgleistung gethan, und das Umgelt und Accis getreulich eingebracht und geliefert werde: Und da dieser Instruction von einem und anderen zuwider gehandelt würde, sollen die Verbrecher zu Erlegung der hierinnen vermeldter Straf ernstlichen angehalten werden. Hieran wird vollzogen Seiner Churfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will. So geben unter Dero Secret-Insiegel auf dem Schloß Marienburg ob Würtzburg den 20 January 1669.

(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,10

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,10/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552621-4
VD18 80366678-001